This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 202 024

Perels

All gemeinen appellation-sprivilegien

1908

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

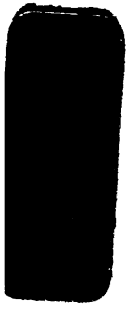

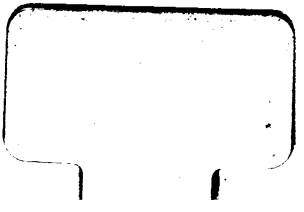

Digitized by Google

433

Kurt Perels,

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen.

(Quellen und Studien Band III, Heft 1.)

Digitized by Google

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band III, Heft 1.

K. Perels, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1908

Digitized by Google

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen.

Von

Dr. Kurt Perels

a. o. Professor der Rechte an der Universität Greifswald.

Weimar

Hermann Böhlaus Nachfolger

1908

Digitized by Google

Digitized by Google

Albert Hänel

meinem Lehrer

in Dankbarkeit zugeeignet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbemerkung.

„Die Mächtigern suchten sich von dem Verbande loszulösen; Freibriefe, vor keinem obern Gerichtshofe belangt zu werden, wurden immer lebhafter gesucht." Goethe.

Die kaiserlichen Privilegia de non appellando für die Reichslande der brandenburgischen Hohenzollern zuerst einer näheren Untersuchung unterzogen zu haben, ist das Verdienst von Th. Förstemann (Zur Geschichte der preußischen Monarchie, Nordhausen 1867). Dies Verdienst wird dadurch nicht geschmälert, daß Förstemann, nur auf das dürftige gedruckte Material gestützt, eine zusammenhängende Darstellung des geschichtlichen Werdeganges der Berufungsfreiheit im allgemeinen und der einzelnen Appellationsprivilegien im besonderen zu geben nicht vermocht hat.

Die Erkenntnis der historischen Zusammenhänge, der treibenden Kräfte und entscheidenden Wendepunkte läßt sich allein aus den Akten, den gerichtlichen wie den politischen, erschließen. Sie lehren uns vor allem erkennen, daß die Entwicklung durchaus unorganisch gewesen ist, daß namentlich die Erteilung der großen Appellationsprivilegien des achtzehnten Jahrhunderts, aus der zufälligen politischen Situation geboren, zu Konzessionen Preußens an den Kaiser im ungetrübten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung steht. Sie lassen weiter die enge Wechselwirkung deutlich werden, welche zwischen der Erteilung der Berufungsprivilegien an den mächtigsten Reichsstand und dem Zerfall des Reiches

Digitized by Google

ſelbſt beſteht. Die Emanzipation der brandenburgiſch-preußiſchen Territorien vom Reich, wie ſie ſich nicht zum wenigſten in der Konſtituierung einer ſelbſtgenügſamen Rechts- und Gerichtsordnung vollzog, erſcheint durch die Verleihung ſolcher Freiheiten gleichermaßen bedingt und gefördert. Eine Wahrheit, die auch im Bewußtſein der Zeitgenoſſen lebendig war. Schon in den Weſtfäliſchen Friedensverhandlungen iſt es ausgeſprochen worden: Die oberſte Reichsgerichtsbarkeit beſchränken, das greife Zepter und Krone an, das heiße recht, den Kaiſer von ſeinem Throne ſtoßen. Und als Preußen hundert Jahre ſpäter die uneingeſchränkte Appellationsfreiheit für ſein Geſamtgebiet erlangte, da war man ſich am Berliner wie am Wiener und am Mainzer Hofe darüber nicht im Zweifel, daß der König „eine der vornehmſten Prärogativen", „beinahe eine völlige souveraineté in Anſehung der Unterthanen" erwerbe, daß „Deroſelben Herzogs- und Fürſtenhüten nunmehro das alleredelſte Kleinod", „ein großes Kleinod aus der kaiſerlichen Krone angeheftet werde".

Den Weg, auf welchem Brandenburg-Preußen in vierhundertjährigem Ringen dieſen Preis erwarb, zu zeichnen, iſt der nachfolgenden Unterſuchung Ziel. Unter Ausſcheidung alles deſſen, was ſich auf die erſtinſtanzliche Zuſtändigkeit der Reichsgerichte bezieht, will ſie zeigen, wie der Staat zu ſeinen allgemeinen Appellationsprivilegien gelangte. Wenn im Gegenſatz zu dem durchaus eigengearteten und mit der Geſchichte der preußiſchen Appellationsfreiheit nicht in Zuſammenhang ſtehenden altvorpommerſchen Privileg von 1733, das in einem beſonderen Anhange behandelt iſt, das oſtfrieſiſche in die Darſtellung einbezogen wird, ſo erklärt ſich das daraus, daß die Befreiung des Geſamtgebiets im Jahre 1750 nicht durch das ſogenannte „allgemeine" Appellationsprivileg allein, ſondern durch dieſes in Verbindung mit dem oſtfrieſiſchen bewirkt worden iſt.

Digitized by Google

Der Wunsch, Wiederholungen zu vermeiden und Unterbrechungen der Geschichtserzählung nach Möglichkeit hintanzuhalten, dazu die Kompliziertheit des Rechtsinstituts selbst ließen es angezeigt erscheinen, der geschichtlichen Darstellung eine vorbereitende systematische Erörterung vorauszuschicken; daß sie auf die für Brandenburg-Preußen erheblichen Fragen beschränkt bleiben mußte, bedarf keiner Begründung.

Durch die Betrachtung der allgemeinen Beziehungen Brandenburg-Preußens zu den Reichsgerichten wird die Geschichte der Berufungsfreiheit in helleres Licht gesetzt. Wenn die Abhandlung des ungeachtet in dieser Richtung nur Streiflichter gibt, so will das seine Rechtfertigung darin finden, daß dieses Gebiet nahezu unerschlossen ist. Der in den Akten, namentlich in den Prozeßakten des Reichskammergerichts und des Reichshofrates aufgespeicherte Stoff harrt noch der Bearbeitung, die eines Menschen Kraft übersteigt, deren aber neuerdings wertvolle Anfänge gemacht sind.

Ausgeschlossen aus der gegenwärtigen Untersuchung bleiben diejenigen Gebietsteile, deren Appellationsfreiheit auf anderen Grundlagen als auf den an Brandenburg-Preußen erteilten Appellationsprivilegien ruhte, d. h. — von dem von vornherein völlig eximierten Schlesien abgesehen — die Provinzen Preußen und Geldern, „da man keine Dependenz vom Römischen Reiche agnosciret".

Die Darstellung schließt mit dem Jahre 1750, in welchem die Befreiung von der Reichsjustiz für die alten Lande der Monarchie mitsamt ihren Anwachsungen die Vollendung fand. Sie läßt die ephemeren Erwerbungen, mithin auch Ansbach und Bayreuth, ebenso außer Betracht wie diejenigen des Jahres 1803, welche der tieferen Betrachtung nur als ein integrierender Teil der Auflösung des Reiches selbst erscheinen.

Digitized by Google

Es ist mir Bedürfnis, auch an dieser Stelle den Verwaltungen des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Königlichen Haus-Archivs zu Charlottenburg, des Königlichen Staatsarchivs zu Wetzlar und des K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien für die Unterstützung zu danken, die mir von ihrer Seite bei der Sammlung des im wesentlichen den Akten zu entnehmenden Materials zuteil geworden ist. Ich danke insbesondere dem Herrn Geheimen Archivrat Dr. Veltman zu Wetzlar, der meine Arbeit in nimmer ermüdender Hilfsbereitschaft zuerst im reichskammergerichtlichen Archiv, dann durch Übersendung zahlreicher, von ihm in mühevoller Arbeit erst zu ordnender Akten nach Kiel und Greifswald gefördert hat.

Kurt Perels.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorbemerkung VII

Erstes Kapitel.

Die Appellationsprivilegien im allgemeinen.

1. Begriff . . . . . 1—3

Definition, Abgrenzung gegen Evokationsprivilegien S. 1. — Allgemeine Beschränkungen der Appellationsfreiheit S. 2.

2. Arten . . . . . 3—7

Privilegia de non appellando illimitata. Allgemeines S. 3. — Goldene Bulle S. 4. — Verzichte, Bestätigungen, Neuverleihungen S. 5. — Privilegia de non appellando limitata. Allgemeines S. 5. — Summe S. 5. — Sache S. 7. — Form S. 7.

3. Exemtionen . . . . . 7—11

Rechtsverweigerung S. 7. — Klagen gegen den Landesherrn S. 8. — Nullitätsklagen S. 9. — Unschätzbare Sachen S. 10.

4. Entstehung . . . . . 11—13

Durch kaiserliche Verleihung S. 11. — Bedeutung landesrechtlicher Appellationsverbote S. 12.

5. Inkrafttreten . . . . . 13—23

Notifikation an die Reichsgerichte durch den Kaiser S. 13. — Originalinsinuation beim Reichskammergericht durch den privilegierten Reichsstand S. 14. — Der Insinuationsvorgang S. 17. — Beobachtung von Amts wegen S. 18. — Übergangsfragen, insbesondere Bedeutung der Datierung S. 19.

Zweites Kapitel.

Von der Goldenen Bulle bis zum Appellationsprivileg von 1586.

1. Das Appellationsprivileg von 1356 . . . . . 24—28

Allgemeines S. 24. — Es ist durch die Errichtung eines Reichskammergerichts (1495) nicht beseitigt worden S. 24. — Interne Versuche der Ausdehnung des Geltungsbereichs — auf die Neumark S. 26 — auf Nichtuntertanen S. 27.

Digitized by Google

Seite

2. Das Appellationsprivileg von 1586 . . . . . 28—32

Einleitung der Verhandlungen, Instruktion der brandenburgischen Unterhändler S. 28. — Die wahre Bedeutung der Mission nach Prag S. 29. — Bewilligung, Ausfertigung und praktische Tragweite des Privilegs S. 30.

Drittes Kapitel.

Das allgemeine beschränkte Appellationsprivileg von 1703 (1702).

1. Einleitung . . . . . 33—38

Rückblick auf die Rechtslage in den neuerworbenen Reichsterritorien S. 33. — Kurfürstliche Maßnahmen zur Erhaltung und Ausdehnung der „Freiheit" S. 36. — Das Endziel S. 37.

2. Die ergebnislosen Verhandlungen des Jahres 1685 38

3. Die neuen Verhandlungen und ihr Erfolg . . . . 39—53

Anlaß zur Wiederaufnahme des Antrags von 1685 S. 39. — Kaiserliche Resolution vom 29. November 1690 S. 40. — Die Fassung des Privilegs S. 41. — Das Berliner Reskript vom 2. Juni 1694 S. 42. — Fortgesetzte Verhandlungen S. 45. — Der Kurfürst wünscht Verdoppelung der zugesagten Appellationssumme S. 45. — Widerstand des Kaiserlichen Hofes S. 46. — Neue Anstrengungen Preußens S. 49. — Kaiserliche Resolution vom 16. Dezember 1702 S. 50. — Die Schlußredaktion S. 50. — Kosten des Privilegs S. 51. — Aushändigung und Publikation S. 51. — Reichsgerichtliche Insinuation S. 52. — Praktische Bedeutung des Privilegs S. 52.

Viertes Kapitel.

Das allgemeine unbeschränkte und das ostfriesische Appellationsprivileg von 1750 (1746).

Erster Abschnitt. Die Vorbereitung.

I. Maßnahmen der inneren Justizpolitik.

1. Einleitung . . . . . 54—57

Brandenburgisch-preußische Rechtspflegebezirke S. 54. — Errichtung des Oberappellationsgerichts S. 54. — Das Justitium in Wetzlar und seine Wirkungen S. 55.

2. Die Verhandlungen mit den Ständen 1713/14 . . 57—66

I. Der Zirkularerlaß vom 27. Juni 1713 S. 57. — Ablehnende Haltung der Stände von Magdeburg S. 58, Halberstadt S. 60, Minden S. 61, Cleve-Mark S. 63. — II. Ergebnislose Verhandlungen mit den Hinterpommerschen Ständen S. 65. — III. Mörs S. 66.

Digitized by Google

Seite

3. Die Einführung eines Kontrollsystems und seine praktische Nutzbarmachung . . . . . 66—73

Befehle an die obersten Landesgerichte vom 7. Januar und 25. Juli 1716, über gewisse reichsgerichtliche Appellationen zu berichten S. 66. — Die Verhältnisse sind in den einzelnen Provinzen sehr verschieden S. 67. — Berichtseinforderung betreffend Reichshofratsprozesse insbesondere S. 68. — Seit 1722 sind alle reichsgerichtlichen Schriftstücke vor der Beantwortung nach Berlin einzusenden S. 68. — Seit 1730 ist über jede nach Wien oder Wetzlar eingelegte Berufung zu berichten S. 70. — Nutzbarmachung des Kontrollsystems durch Einwirkung auf die Appellanten S. 70. — Fortdauernde Anerkennung des Appellationsrechts S. 72.

II. Das justizpolitische Verhältnis zu den Reichsgerichten.

1. Allgemeines . . . . . 74—80

Preußens Ziel S. 74. — Formelle und materielle Zuständigkeitsansprüche S. 74, 77. — Formen der Geltendmachung S. 79.

2. Das Verhältnis zum Reichshofrat . . . . . 80—92

Vorbemerkung S. 80. — Einzelne Streitpunkte S. 81. — Beschwerde Preußens beim Kaiser S. 84. — Geplanter recursus ad comitia S. 86. — Die Politik der Bestechung S. 86. — Schluß S. 91.

3. Das Verhältnis zum Reichskammergericht . . . . 92—98

Preußische Lässigkeit S. 92. — Verhinderung der direkten Zustellungen im allgemeinen S. 93. — Drohungen und Gewaltakte gegenüber den Kammerboten S. 94. — Nichtanerkennung der Zustellung durch kaiserliche Notare und durch die Post S. 97. — Verlangen der Zustellung auf diplomatischem Wege S. 98.

Zweiter Abschnitt. Die Vollendung.

I. Das allgemeine unbeschränkte Appellationsprivileg vom 31. Mai 1746.

1. Einleitung . . . . . 99—101

Ergebnislose Anträge von 1703 und 1726 S. 99. — Der Tod Karls VI. weckt neue Hoffnungen S. 100.

2. Die Zusage Karls VII. . . . . 101—104

Verhandlungen mit Karl Albert, Kurfürsten von Bayern, bzw. Kaiser Karl VII. S. 101. — Kaiserliche Resolution vom 23. November 1743 S. 103. — Fassung des Privilegs S. 103. — Verzögerung der Ausfertigung S. 103. — Tod Karls VII. S. 104.

3. Die Erteilung des Privilegs durch Franz I. . . . . 105—114

Artikel 7 des Dresdener Friedens S. 105. — Kaiserliche Resolution vom 31. Mai 1746 S. 106. — Vierjährige Verzögerung der Ausfertigung infolge Zurückhaltung der Taxgelder S. 107. — Zahlung der Taxe S. 109. — Datierung, Aushändigung und Publikation S. 110.

Digitized by Google

Seite

II. Das unbeschränkte Appellationsprivileg für Ostfriesland vom 15. Februar 1750 . . . . . 112—119

Aussicht auf Aufnahme Ostfrieslands in das allgemeine Appellationsprivileg während des Interregnums S. 112. — Ihre Beseitigung S. 113. — Kaiserliche Resolution vom 31. Mai 1746, die Extension der Berufungsfreiheit auf Ostfriesland „separirter zu lassen" S. 113. — Taxhandlungen und Taxzahlung S. 113. — Datierung S. 116. — Aushändigung und Publikation S. 118. — Praktische Bedeutung des Privilegs S. 119.

III. Die reichsgerichtliche Insinuation . . . 120—121

Notifikation durch den Kaiser S. 120. — Insinuation durch den König S. 120. — Schluß S. 121.

Anhang.

Das altvorpommersche Appellationsprivileg von 1734 (1733) 123—126

Beilagen.

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. Diplomatisch genauer Abdruck nach den im Königlichen Haus-Archiv zu Charlottenburg befindlichen Ausfertigungen . 127—153

1. Privilegium de non appellando vom 24. Juli 1586 . . . 129
2. Privilegium generale de non appellando limitatum vom 16. Dezember 1702 137
3. Privilegium generale de non appellando illimitatum vom 31. Mai 1746 143
4. Privilegium de non appellando illimitatum für Ostfriesland vom 15. Februar 1750 150

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Appellationsprivilegien im allgemeinen.

1. Begriff.

Privilegium de non appellando ist die spezialgesetzliche Befreiung eines Reichsstandes oder auch einer Mehrheit solcher von der Pflicht, eigene Urteile zur Prüfung durch eine reichsgerichtliche Appellationsinstanz zu verstellen; es bewirkt die Ausschließung der Appellation über das oberste Landesgericht hinaus.

Vom Appellationsprivileg zu scheiden ist das privilegium de non evocando; kraft dieses kann kein Untertan eines Reichsstandes vor das Gericht eines anderen geladen werden, der auswärtige Kläger ist an das forum rei gebunden; zudem setzt jenes immer eine bereits getroffene richterliche Entscheidung voraus, über welche Beschwerde geführt werden soll, während das Evokationsprivileg Freiheit von einer ersten Instanz bewirkt.[1]) Damit ist schon gesagt, daß das privilegium de non evocando das privilegium de non appellando keineswegs in sich schließt, und bisweilen wird bei Erteilung des ersteren gleich bemerkt, es solle nur die Freiheit enthalten, daß die Untertanen seines Inhabers nicht „anfänglich" vor das Reichsgericht gezogen werden dürfen.[2]) Das Verhältnis beider Privilegien setzt der nachstehende Erlaß ins volle Licht[3]):

„Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preußen, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn, in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was maßen Dero Geheimer Krieges-Rath Conrad von Canngießer wegen einer von seinem Schwieger-Vater erster Ehe, wey. bei dem Kay. und

[1]) G. Salzmann, de privilegio de non appellando, Jena 1768, S. 47—50.

[2]) O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. 2, Weimar 1869, S. 16.

[3]) St. A. Wetzlar B 1107/3969.

Digitized by Google

Reichs-Kammergerichte gewesenen Assessore, dem von Brewer, hinterlassenen fideicommissarischen Disposition und darüber entstandenen Irrungen, von seiner Schwägerin, der verwittibten Dieſt und derselben Bruder, dem Regierungs-Rat von Brewer zu Mannheim bei ermeldetem Reichs-Kammergerichte belanget werden wollen; Allerhöchsterwähnte Se. Kön. Majtt. aber, um Dero habenden Privilegio de non evocando subditos nicht zu präjudiciren, keinesweges zugeben können noch wollen, daß besagter der von Canngießer, als Dero verpflichteter Diener und angeborener Unterthan, vor ein auswärtiges Gericht ohnmittelbar [!] gezogen werde: Als wird ihm hierdurch und in Kraft dieses ernstlich untersaget, sich auf solche wider ihn angestellete Klage vor mehrbesagtem Reichs-Kammergerichte einzulassen noch desselben an ihn deshalb etwa ergehenden Verordnungen Parition zu leisten, alles bei Vermeidung Sr. Kön. Majtt. Höchsten Ungnade. Wornach denn oftgemeldeter von Canngießer sich allergehorsamst und eigentlich zu achten hat. Signatum Berlin den 8. Januarii 1729.

Friedrich Wilhelm."

Nicht dem Gebiete der Berufungsprivilegien gehören weiter solche Beschränkungen der Appellationsfreiheit an, welche alle Reichsstände gleichmäßig betreffen: An bestimmte formelle Voraussetzungen war die Appellation gebunden, seit ein geordnetes Gerichtswesen bestand. Schon frühe wurden aus materiellen Gründen einzelne Streitgegenstände, wie geistliche und Straffachen[1]), der Berufung an das Reich entzogen.[2]) Der Streitwert gewann für

[1]) R. A. 1530 § 95. K. G. O. II. 28 § 5. Ein Beispiel aus der Praxis bietet der Prozeß D 741/1863 (Duisburg gegen Kurbrandenburgischen advocatus fisci zu Cleve und Professor Smieten zu Duisburg), introduziert beim R. K. G. 1672. Hier heißt es in dem Schriftsatz [15] § 15: „weil auch endlich dieses eine Kriminalsache ist, worbei iuxta communem totius Germaniae consuetudinem keine appellationes zulässig, als sind appellantes in ihrem Suchen desto weniger befugt." Sehr bezeichnend bemerkt Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts Bd. 2², Berlin 1797, S. 428f.: „Was wollte dabei herauskommen, wenn auch von peinlichen Urteln an die Reichsgerichte appellirt werden könnte? Dann würden nur selten Verbrechen bestraft werden können."

[2]) Ob die Streitigkeit zu den sachlich exemten gehöre, war oft zweifelhaft; so bestreitet z. B. in der Sache B 536/2470 (Bemberg gegen von Groote), introduziert beim R. K. G. 1698, das Hofgericht zu Cleve die Zulässigkeit des Appellationsprozesses, weil es sich um eine „Cambialsache" handele (siehe insbesondere das Schreiben vom 7. Febr. 1698). — Vgl. ferner F. G. Tafinger, Institutiones iurisprudentiae cameralis, Tübingen 1754, S. 374—406; V. Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofratspraxis Bd. 2, Frankfurt a. M. und Leipzig 1784, S. 555 f.

Digitized by Google

die Entscheidung über Zulassung oder Nichtzulassung des Rekurses an das Reich immer größere Bedeutung.[1])

2. Arten.

Die eigentlichen Appellationsprivilegien sind unbeschränkte oder beschränkte.[2])

Dabei bilden die privilegia de non appellando illimitata (pura, mera, nuda), welche die Appellation gegen Urteile eines

---

[1]) Die R. K. G. O. von 1495 setzte keine Appellationssumme fest, die R. K. G. O. von 1521 Tit. 24 § 1 eine solche von 50 Gulden; entsprechend R. K. G. O. von (1548) 1555 II. 28 § 4. Der R. A. von 1570 § 66 erhöhte sie weiter auf 150, der Deputationsabschied von 1600 § 16 auf 300 Gulden. Den Abschluß brachte der J. R. A. von 1654 § 113: „... solle die summa appellabilis von 300 Gulden auf 400 Reichsthaler [= 600 Gulden] Kapital, sowohl auch die kraft des Reichsabschieds de anno 1600 um rechten Zins und Nutzungen angestellte Proceß und derentwegen verordnete 12 Reichsgulden auf 16 Reichsthaler [= 24 Gulden] ... erhöhet werden"; § 114: „Auf daß auch um geringen Vermögens willen niemand an seinen Rechten verkürzet oder hülflos gelassen werde, so ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Appellant in Ermanglung genugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann keine sonderbare Gefahr des Meineides erscheinen täte, vermittelst eines leiblichen Eides erhalten kann, daß sein Vermögen sich nicht über 2000 fl. erstrecke, wann er in sententia um 300 fl., so viel das Kapital anlanget, beschweret wäre, daß ihme die Proceß erkannt, und in der Sache was Recht ist geurteilt werden solle." — Über die Frage, ob in die Appellationssumme die Zinsen einzurechnen seien: C. M. Müller (Resp. J. P. Krafft), de competente foro violantium privilegium Caesareum de non appellando, Rostock 1712, S. 32f.; J. U. Frhr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Teil 47, Ulm 1764, S. 1f.; Salzmann S. 38f.; G. H. v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung, Göttingen 1797, S. 366; Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprozesses, Stuttgart 1795, S. 537; J. A. Vahlkampf, Reichskammergerichtliche Miscellen Bd. 2, Gießen und Wetzlar 1806, S. 268f. Der Reichshofrat hat die Frage stets, das Reichskammergericht erst in der jüngeren Zeit verneint. — Mehrere Summen aus verschiedenen Urteilen können nicht zusammengerechnet werden, wohl aber mehrere aus einer Hauptquelle entspringende und in einer Klage begriffene Forderungen. J. U. Frhr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Teil 103, Ulm 1770, S. 394f.; v. Berg a. a. O.; Danz a. a. O. Ein interessanter Fall bei J. U. Frhr. v. Cramer, Wetzlarische Beiträge Bd. 1 Teil 1, Wetzlar 1763, S. 57f.

[2]) Die gedruckten Verzeichnisse der Appellationsprivilegien und die Literatur sind nachgewiesen bei J. S. Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts Teil 3, Göttingen 1783, S. 473f., Teil 4 (Fortsetzung J. L. Klübers, Erlangen 1791) S. 375f. — Zwei handschriftliche Verzeichnisse befinden

Digitized by Google

reichsständischen Gerichts an ein auswärtiges Gericht schlechthin ausschließen, die Ausnahme; sie werden bis gegen den Ausgang des alten Reiches nur seinen mächtigeren Gliedern zuteil; anfänglich sind nur die Kurfürsten in ihrem Besitz. Grundlegend ist, neben der besonderen Bestimmung für Böhmen (Kap. 8), Kap. 11 der Goldenen Bulle. Hier heißt es:

„quod nulli comiti, baroni, nobili, feudali, vasallo, castrensi, militi, clienti, civi, rustico, nulli demum persone ecclesiis huiusmodi subiecte seu eius incole, cuiuscumque status, dignitatis vel condicionis existant, a processibus, sentenciis interlocutoriis et diffinitivis sive preceptis archiepiscoporum et ecclesiarum huiusmodi vel suorum officiatorum temporalium aut execucionibus eorundem contra se in archiepiscopali seu officiatorum predictorum iudicio factis aut latis, habitis vel ferendis inantea seu fiendis ad quodcumque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu non fuerit iusticia denegata. Appellaciones contra hoc factas non recipi statuimus cassasque et irritas nunciamus. In defectu vero iusticie predictis omnibus ad imperialem dumtaxat curiam et tribunal seu iudicis immediate in imperiali curia pro tempore presidentis audienciam, et eciam eo casu non ad quemvis alium iudicem, sive ordinarium sive eciam delegatum, hiis, quibus denegata fuerit iusticia, liceat appellare. Quicquid vero contra premissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. Eandem constitucionem virtute presentis legis nostre imperialis ad illustres comitem palatinum Reni, ducem Saxonie et marchionem Brandenburgensem principes electores seculares sive laicos, heredes, successores et subditos eorum plene extendi volumus sub omnibus modis et condicionibus, ut prefertur.“[1])

sich im St. A. Wetzlar (Preußen. Miscellanea IV. 5, Verzeichnisse insinuirter Privilegien und Landesordnungen), und zwar ein älteres ohne Jahresangabe und ein — auf Veranlassung der Reichsvisitation hergestelltes — jüngeres von 1769. — Über die Bedeutung der Appellationsprivilegien für die Erhaltung des nationalen Rechts gegenüber dem fremden: C. A. v. Duhn, Deutschrechtliche Arbeiten, Lübeck 1877, S. 74 f.; R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft Abt. 1, München und Leipzig 1880, S. 482; J. C. Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Civilproceß-Gesetzgebung, Berlin 1898, S. 130.

[1]) Der Text nach der Ausgabe von K. Zeumer in diesen Quellen und

Digitized by Google

Die geistlichen Kurfürsten und der Pfälzer haben in der Folge aus je verschiedenen Gründen auf dieses Privileg verzichtet und es sich dann später von neuem erteilen lassen.[1]) Aber auch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die von der Befreiung in vollem Umfange beständig Gebrauch machten, erbaten und erhielten im sechzehnten Jahrhundert eine Bestätigung des Privilegs (Sachsen 1559, Brandenburg 1586). – Welche Bedeutung und welchen Zweck diese „Bestätigung" hatte, wird für Brandenburg später[2]) zu prüfen sein. Doch sei schon hier die irrige Meinung zurückgewiesen, daß aus der Tatsache der Konfirmierung auf vorhergegangenes, durch die Errichtung des Reichskammergerichts bewirktes Ruhen des Appellationsprivilegs von 1356 geschlossen werden dürfe.

Nächst der Gesamtbefreiung der Goldenen Bulle hat in den folgenden Jahrhunderten eine weitere Reihe von Reichsständen das uneingeschränkte Appellationsprivileg gesondert erhalten, und zwar zumeist in Gestalt der Ausdehnung eines bereits vorhandenen privilegium de non appellando limitatum — Beispiele hierfür bieten das Herzogtum Bayern (1620)[3]) und Brandenburg-Preußen hinsichtlich der nicht zur Kur gehörigen Reichslande (1750).

Endlich ist am Ausgange der Reichszeit durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 § 33 nochmals ein Gesamtappellationsprivilegium, und zwar an sämtliche Kurfürsten für alle ihre Besitzungen erteilt worden.

Die Privilegia de non appellando limitata ließen das Appellationsrecht als Regel bestehen, beschränkten es aber, sei es bezüglich der summa appellabilis, sei es in gegenständlicher Beziehung, sei es endlich durch Erschwerung der Berufungsformalien.

In ersterer Hinsicht wird durch das Privileg anfänglich

Studien II, 2. — Über die Entstehungsgeschichte des Kap. 11: K. Zeumer ebenda II, 1, insbes. S. 56f.

[1]) Näheres bei Salzmann S. 17.

[2]) Kap. 2.

[3]) E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns Bd. 1, Würzburg 1889, S. 12f., vgl. auch Bd. 2, das. 1906, S. 61.

Digitized by Google

eine Appellationssumme bestimmt, deren Vorhandensein Voraussetzung der Einlegung des Rechtsmittels ist, später die gemeingültige Appellationssumme für den privilegierten Reichsstand mehr oder minder erhöht. — Dabei mußte die zeitliche und örtliche Zerrissenheit der Münzverhältnisse des Reichs zu stets wachsenden Schwierigkeiten führen, und die Zahl der Prozesse war nicht gering, in denen nahezu ausschließlich darüber gestritten wurde, ob im Sinne des Appellationsprivilegs summa appellabilis vorhanden sei oder nicht.[1])

Das Reichskammergericht suchte darin einen Ausweg, „daß es [die summam appellabilem höchst und hoher Stände des Reichs auf keine andere Art, noch] die in denen ... privilegiis de non appellando limitatis gesetzte respective Gulden oder Goldgulden und Thaler bei Erkenntniß der Processe nach keinem anderen Münzfuße berechne, als nach derselben Art und nach dem Münzfuß, wie solchen ein jeder höchst und hoher Stand des Reichs in seinem Territorio selbst hergebracht und eingebracht, bei welchem sicheren [!] Maßstab das Collegium, zu Vermeidung alles Verdachts willkürlicher Anordnungen, so lange es belassen müsse, bis Kais. Majestät und die höchst und hohe Stände des Reichs, anstatt der in obbemeldeten Privilegien enthaltenen verschiedenen Münzsorten, nach Anzeige § 116 J. R. A. eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichsthaler festzusetzen allerhöchst sich entschließen mögten".[2]) „Das Collegium hat sich niemals herausgenommen ..., die summas appellabiles nach einem förmlichen Münzfuß willkürlich zu berechnen, sondern bei derselben Beurteilung allemal eben denselben Münzfuß, wie solchen iudex a quo in seinem Territorio selbst bestimmt oder hergebracht hat, zum Grunde zu legen, mit welchem Regulativo das Kammergericht auch bisher, ohne Vermerkung einer einzigen Beschwerde [?], ausgelanget sei."[3])

[1]) Typische Beispiele St. A. Wetzlar B 2075/6215 (introduziert a. 1658), B 2292/6887 (introduziert 1693).

[2]) Bericht des Reichskammergerichts, erstattet in Ausführung des Visitationsschlusses vom 6. Dezember 1772 unter dem 7. Februar 1773, gedruckt bei [G. G. Balemann], Visitationsschlüsse die Verbesserung des Kayserlichen Reichs-Kammergerichtlichen Justitzwesens betreffend, Lemgo 1779, S. 83, 455 f.

[3]) [G. G. Balemann] a. a. O. S. 456 (Bericht über einen Rechtshandel, vom gleichen Tage).

Digitized by Google

Die Fälle der Beschränkung der Appellationsfreiheit quoad summam überwiegen bei weitem. Sie bestanden für die meisten Provinzen Brandenburg-Preußens im Zeitpunkt des Erwerbs, und auch das preußische Generalprivileg von 1702/1703 gehört dieser Gattung an.

Dieses Privileg bietet zugleich ein Beispiel für die Beschränkung des Rechts der Berufung quoad causam, indem es Appellationen in possessorischen Streitigkeiten verbietet. Auch Handelssachen werden bisweilen, namentlich zugunsten der Reichsstädte, entweder unbedingt oder bis zu einem bestimmten Streitwerte, von dem Rechtsmittelzug an das Reich privilegmäßig ausgenommen.[1])

Die dritte Art der Beschränkung trifft die formalia appellationis. Hierher gehört namentlich die Bestimmung, daß der Appellant das iuramentum calumniae nicht per mandatarium, sondern nur in Person schwören dürfe.[2]) J. R. A. (§ 117 f.) machte die Beobachtung solcher Vorschriften nachdrücklich zur Pflicht.

3. Exemtionen.

Die Appellationsprivilegien, auch die unbeschränkten, schlossen keineswegs jedes Angehen des Reiches in Rechtssachen aus.

Unstreitig konnte, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, auf Grund der Goldenen Bulle Kap. 11 die Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung zum Gegenstande der Beschwerde bei den Reichsgerichten gemacht werden. „Quaeritur, sagt Blum, an promotoriales etiam decernantur contra

---

[1]) Ein Beispiel bei J. H. Frhr. v. Harpprecht, Staats-Archiv des Kayserlichen und Reichs-Kammergerichts Teil 3, Ulm 1759, S. 61 f. Vgl. ferner Harscher von Almendingen, Inwiefern erklären die Reichsgesetze überhaupt und die Hamburgischen Appellationsprivilegien insbesondere Handlungssachen für inappellabel?, bei J. A. Vahlkampf a. a. O. II. 1 ff., ferner den Aufsatz „Sind Assekuranzsachen nach Vorschrift des hamburgischen Privilegs durchaus inappellabel an die höchsten Reichsgerichte?" das. S. 301 f. und im allgemeinen: Salzmann S. 27 f.; Häberlin II. 431; J. C. Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts[2], Göttingen 1805, S. 510.

[2]) G. M. de Ludolf, de iure camerali commentatio[2], Frankfurt a. M. 1730, S. 251 (mit praktischen Beispielen); Frhr. v. Cramer a. a. O. Teil 125, Ulm 1773, S. 121 f.; [Hoscher], Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichs-Kammergericht entschiedener Fälle Teil 3, Lemgo 1791, S. 75 f.

Digitized by Google

principem imperii privilegio de non appellando gaudentem? Quidni? Casus enim denegatae vel protractae iustitiae in omni privilegio est exceptus."[1]) In diesem Punkt hat die Zuständigkeit der Zentralinstanz Deutschlands des alten Reiches Zeiten überdauert.[2])

Auch darüber bestand keine ernstliche Meinungsverschiedenheit, daß durch die Berufungsbefreiung die Unterordnung der Territorialgerichte unter die höchsten Reichsgerichte nur in Hinsicht auf Klagsachen der Mittelbaren untereinander auf-

[1]) Blum, Processus cameralis[3], Frankfurt a. M. 1664, S. 264; A. Knichen, de Saxonico non provocandi iure et privilegio, Hannover 1603, S. 331; B. Carpzow, de iure ac privilegio principum electorum Saxoniae de non appellando [Resp. H. Volckmar] in: Volumen disputationum historico-politico-iuridicarum, Leipzig 1651, S. 68f.; S. Stryk, de appellatione illicita [Resp. A. H. Hymmen], Halle-Magdeburg 1694, S. 24; F. E. Pufendorf, de privilegiis speciatim de iure de non appellando libellus, Hannover 1730, S. 256; Salzmann S. 22f., 26, 112; Frhr. v. Cramer, Teil 71, Ulm 1767, S. 1, Systema processus imperii, Ulm, Frankfurt und Leipzig 1767, S. 400; J. J. Moser, Von der teutschen Justiz-Verfassung, Teil 1, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 235f. (mit eingehender Begründung); Rechtliche Prüfung der Kurkölnischen Appellationsprivilegien, Wetzlar 1785, S. 95f.; Häberlin II. 440f.; A. Th. Gönner, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, S. 536; K. E. Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts, Jena 1821, S. 307; C. F. Koch, Der Preußische Civil-Proceß[3], Berlin 1855, S. 66f.; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5], Leipzig 1907, S. 850f. — Auch ein im Geh. St. A. (Rep. 1 no. 148) aufbewahrtes, im Sinne der preußischen Regierung abgegebenes anonymes Gutachten vom Jahre 1745 — sein Verfasser ist, wie die Dechiffrierung des Münchener Gesandtschaftsberichts vom 30. November 1745 ergab, der „gewesene Reichsreferendarius" von Teuber — mußte dies anerkennen. — In der Zusage des privilegium de non appellando für Mecklenburg (11. April 1781) wurde der Fall der querela denegatae vel protractae iustitiae ausdrücklich vorbehalten: J. F. Roennberg, Gemeinnützige Notiz vom Kayserlichen Privilegium de non appellando, Rostock und Leipzig 1785, S. 315f. — Reichshofratsconclusum gegen den König von Preußen vom 25. Aug. 1738 bei Moser I. 1038f. — J. F. Seyfart, Teutscher Reichsproceß[2], Halle 1756, S. 560 Anm. c steht mit seiner abweichenden (nicht begründeten) Ansicht völlig vereinzelt da. — Streitig war es, ob im Falle der Rechtsverweigerung ungeachtet des Appellationsprivilegs Devolution der Sache eintreten könne: G. W. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses[3], Leipzig 1878, S. 814 Anm. 3.

[2]) K. Perels, Die Justizverweigerung im alten Reiche seit 1495 (Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. Bd. 25, Weimar 1904) insbes. S. 46f.

Digitized by Google

gehoben werde, mithin bei Klagen gegen den Landesherrn die Appellation gegen ein den Austrägen surrogiertes Landesgericht unbeschadet eines Berufungsprivilegiums zulässig sei.[1]) Einem Versuche der Landesinstanz, solche Appellation zu verhindern, traten die Reichsgerichte schroff entgegen, wie das bei Moser[2]) mitgeteilte Reichshofratskonklusum vom 28. April 1738 zeigt. So mußte auch das erwähnte[3]), die preußischen Interessen vertretende Gutachten des Reichsreferendarius a. D. von Teuber anerkennen: „Dieses ius [sc. de non appellando] betrifft nur die Prozesse, so die Unterthanen wider einander haben, und wann diese wider ihre privilegia von den Landesherren graviret werden, so stehet ihnen ohnangesehen des iuris de non appellando allezeit frei, sich über ihn deswegen bei dem obristen Richter geziemend zu beschweren."

An dieser Rechtslage hat auch die Wahlkapitulation von 1790 nichts geändert. Ihr Art. 19 § 6 bestimmte zwar, daß Prozesse der Untertanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, bei vorhandenem Privilegium de non appellando von den ordentlichen Landesgerichten endgültig entschieden werden sollten, erlangte aber keine praktische Geltung.[4])

Dagegen blieb es bis zum Untergang des Reiches eine unausgetragene Kontroverse, ob das Appellationsprivileg, beschränkt oder unbeschränkt, in Ermangelung besonderer Bestimmung Nullitätsklagen zulasse. Eine Streitfrage, die überreiche Nahrung dadurch erhielt, daß manche Berufungsprivilegien die Nichtigkeitsklage ausdrücklich vorbehielten, manche sie ausdrücklich

---

[1]) H. v. Schelhaß, Über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landes-Obrigkeit, Stuttgart 1795, S. 232 f., 331 f., 335; Häberlin II. 462 f.; E. Loening, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen (Verwaltungsarchiv Bd. 2, Berlin 1894) S. 220; R. Smend, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. 20, Leipzig 1907) S. 466 f.

[2]) I. 202 f.

[3]) S. 8 Anm. 1.

[4]) Näheres bei E. Loening a. a. O. S. 227, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 776 und den dort Angeführten, ferner Häberlin II. 462 f.; Leist S. 507, 467 f.

Digitized by Google

ausschlossen. — Wenigstens für die unheilbaren Nichtigkeiten wurde diese Frage in der Literatur überwiegend bejaht.[1]) Und die entgegengesetzte Ansicht[2]) wurde von der gerichtlichen Praxis jedenfalls nicht anerkannt.[3]) Der unausgesetzte Kampf der Reichsstände, unter denen Preußen auch hier mit an erster Stelle steht, gegen diese Praxis[4]) findet seine natürliche Erklärung darin, daß die reichsgerichtlich beliebte Zulassung von Nullitätsklagen der Umgehung der Appellationsprivilegien Tür und Tor öffnete: „gleichwie jede Appellation" — heißt es in dem vorerwähnten preußischen Gutachten — „ein vermeintes gravamen oder Nullität mit sich führt, also könnten stante hoc jede privilegia gar leicht eludirt werden".[5])

Aus verwandten Gründen war und blieb es auch streitig,

---

[1]) So von den S. 8 Anm. 1 Genannten Blum S. 193 f.; Knichen S. 437 f.; Salzmann S. 63; Frhr. v. Cramer S. 1 bzw. S. 388; Moser I. 236 f.; Rechtliche Prüfung S. 95 f.; Stryk S. 24; Häberlin II. 441 f.; Schmid S. 307. S. ferner — neben den bei diesen Angeführten — C. M. Müller S. 34; Hanzely II. 622 f.; B. F. Mohl, Versuch eines Systemes der Gerichtsbarkeit des kayserlichen Reichs-Kammergerichtes Teil 1, Tübingen 1791, S. 122 f.

[2]) Carpzow S. 73 f.; F. E. Pufendorf S. 252 f., Observationes iuris universi tom. III, Hannover 1756, S. 274; L. de Cannegießer, Decisionum supremi tribunalis appellationum Hasso-Casselani tom. II, Cassel 1771, Praefamen p. VI f.; Gönner S. 356.

[3]) Pufendorf, Observationes III. 278: „Illud negandum non est suprema Imp. Tribunalia fere aliter sensisse et cognitionem in causis nullitatum iudicasse." So hebt auch ein preußisches Gutachten vom 11. Januar 1716 (Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1) hervor, daß „es durch die vielfältige Observanz beinahe am Kammergericht in consuetudinem gekommen ist, non obstante privilegio, super nullitatibus citationes zu erkennen und das Gericht, welches pro extensione seiner Jurisdiction soviel möglich stehet, davon nicht leichtlich abzugehen pfleget." — Die älteste brandenburgische Prozeßakte dieser Art ist wohl die v. Loitz gegen Grieben (1549), dazu R. Smend S. 471.

[4]) Über die bei Abfassung der letzten Wahlkapitulation von Kurbraunschweig (mit Unterstützung Kurbrandenburgs) gestellten Anträge: Häberlin, Geschichte der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation, Leipzig 1792, S. 265 f., 408 f., Staatsrecht II. 444.

[5]) Vgl. damit Frhr. v. Cramer, Nebenstunden Teil 125, S. 124: „Wenigstens wird ein spitzfindiger Advocat leicht seine gravamina in einer Sache, worin die Appellationssumme ermangelt, in die Livrey der Nullität stecken und den Richter damit täuschen können."

Digitized by Google

ob und in welchem Umfange bei iura inaestimabilia[1]) das quoad summam limitierte Appellationsprivileg Platz greife. Doch hatte diese Frage, insbesondere für Preußen, nur geringe Bedeutung.[2])

4. Entstehung.

Das Privilegium de non appellando wird erworben durch kaiserliche Verleihung; die einzige, sehr nachgiebige Schranke bildet hierbei die „väterliche Beobachtung der Notdurft" des Reiches[3]), nicht dagegen die Zustimmung der Stände des zu privilegierenden Territoriums.[4])

[1]) Beispiel Salzmanns S. 38 f.: Ein Bauer wird durch gerichtliches Urteil pro homine proprio erklärt.

[2]) Ein Hinweis in dem vorerwähnten Gutachten: die Verletzung des privilegium de non appellando von 1702 erhelle „aus der in Sachen des Klosters S. Crucis gegen Hessen-Homburg angenommenen Appellation, deren summa sich nur auf 250 Rthlr. erstrecket, mithin inappellabel ist, es wäre dann, daß der Reichshofrat auf iura inaestimabilia sein Absehen gehabt hätte".

[3]) J. R. A. § 116. W. C. Art. 18 § 6, vgl. auch Art. 10 § 32. Im 16. Jahrhundert kam daneben noch die Zustimmung der Kurfürsten in Frage, so gelegentlich der Erteilung des Privilegs an Kursachsen (1559). S. die Anfrage des Kaisers an die Kurfürsten und deren Antwort bei K. G. Günther, Das Privilegium de non appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, Dresden und Leipzig 1788, S. 51 f., 174. — Die Instruktion der brandenburgischen Gesandtschaft von 1584 (unten Kap. 2, 2) zeigt schon deutliche Ansätze zu der jüngeren Auffassung: „Also sollen unsere Räthe sich ... wo ihnen ... abschlägig Antwort begegnete und die Kay. Maytt., daß sie das Privilegium de non appellando ohne der Churfursten Bewilligung nicht zu geben hätten, sich entschuldigen wollte, sobalde nicht lassen abweisen, sondern darwider aus deme, so hieroben von der Vorsehung der Guldenen Bullen und den dreien Instantien, daß wir auch bishero in derselben gemeinen Befreiung der Guldenen Bullen unvorhindert blieben, tripliciren, und Ihre Kay. Maytt. bitten, daß sie alleine vor sich als Romischer Kayser uns das Privilegium geben oder zum wenigsten zu geben bewilligen wollten, So wollten wir uns befleißigen, durch Ihrer Kay. Maytt. Befodderung unserer Mit-Churfursten Consens darzu selbst zu erlangen und auszubringen." — Über die Alleinzuständigkeit des Kaisers: [D. F. Haas], Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht ... zu verbessern sei, Teil 2, [Wetzlar] 1786, S. 634 f.

[4]) Salzmann S. 69; Moser I. 186 f. Speziell dem Nachweise der Unerheblichkeit ständischen Widerspruchs dient die Schrift: [Fr. Chr. W. v. Steck], Réflexions sur l'opposition formée par les Etats provinciaux du duché de Mecklenbourg à l'obtention du privilège illimité contre les appels, Ratisbonne 1779; vgl. insbesondere S. 6: La concession de ce privilège

Digitized by Google

Der einzelne Reichsstand dagegen, wie er nach der ausdrücklichen Vorschrift der Reichskammergerichtsordnung II. 28 § 2 im Einzelfall niemanden rechtswirksam an der Appellation verhindern konnte, war auch nicht berechtigt, durch allgemeine Norm, sei es allein, sei es unter Mitwirkung der Landstände, Appellationen gegen die Urteile seiner Landesgerichte beschränkt oder unbeschränkt auszuschließen. Denn solche partikularrechtlichen Verbote hätten einen Eingriff in die Reichsjustizgesetzgebung bedeutet. In diesem Sinne sagt schon S. Stryk[1]): „Si, quicumque superiorem recognoscit, praeceperit, ne subditi ad superiorem provocent, invalidum statutum et nullius firmitatis praeceptum id esse, etiamsi vel omnes cives pacto vel iurisiurandi religione firmassent illud, nemo facile negaverit, nisi qui crediderit, inferiorem iuri superioris praeiudicare et quemlibet sibi ipsi privilegia dare posse."

Mochten solche landesrechtlichen Normen, wie sie in Brandenburg-Preußen 1553 für die Neumark[2]), hundert Jahre später für Ravensberg[3]), endlich 1694 für sämtliche nicht zur Chur gehörigen Reichslande[4]) zustande kamen, die Untertanen im Verhältnis zur Landesgewalt binden: die Reichskompetenz be-

---

dépend uniquement du bon plaisir de l'Empereur, faisant une de ses prérogatives et un de ses droits réservés impériaux. Ferner: H. G. Scheidemantel, Repertorium des teutschen Staatsrechts Bd. 3, Leipzig 1793, S. 440 f.

[1]) S. 17. Fernet v. Ludolf S. 169; Frhr. v. Cramer, Nebenstunden Teil 1, Ulm 1755, S. 96, 99, Teil 2, daf. 1756, S. 73, 76, 80, Teil 85, daf. 1769, S. 87—89; Moser I. 232, 568 f.; Könnberg S. 150. S. ferner unten Kap. 3, 2. So fügt auch der kaiserliche Resident am Berliner Hofe v. Heems seiner Meldung d. d. Königsberg 8. Jan. 1701, der Kurfürst sei bestrebt, die Landstände der Provinzen zum Verzicht auf das beneficium appellationis an die Reichsgerichte zu bewegen, die Bemerkung bei, daß solche Renunciation doch nicht „ohne Ew. Kais. Maj. als des Reichs Obersten Richters Vorwissen und Dero erfolgte allergnädigste Bewilligung" angehe. St. A. Wien, Reichskanzlei, Berichte aus Berlin, 7b. — F. E. Pufendorf S. 220 steht mit seiner Ansicht, das Privilegium de non appellando könne durch pactum cum subditis erworben werden, völlig allein: er hat sich durch die irrigen Mitteilungen S. v. Pufendorfs (unten Kap. 3, 2), die sein Beweismaterial bilden, auch seinerseits irreführen lassen.

[2]) Unten Kap. 2, 1.

[3]) Unten Kap. 3, 1.

[4]) Unten Kap. 3, 2.

Digitized by Google

rührten sie nicht; vor den Reichsgerichten drang weder dem auswärtigen noch auch dem einheimischen Appellationskläger gegenüber die Einrede der Unzuständigkeit durch.[1])

5. Inkrafttreten.

Die Appellationsprivilegien traten nicht ohne weiteres mit der Erteilung in Kraft. Sie wurden vielmehr seitens der Reichsgerichte, „wann es auch reichskundig wäre und durch alle Zeitungen bekannt gemacht würde“[2]), erst von dem Zeitpunkt

---

[1]) Nicht zutreffend ist es danach, wenn K. Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648—1719, Hannover und Leipzig 1894, S. 158 anläßlich der Darlegung des Verzichts der ravensbergischen Stände auf das Recht der Appellation an die Reichsgerichte (1653) bemerkt: „Der Kaiser war machtlos, sich der Schmälerung der Rechtsbefugnisse des Reichs zu widersetzen, da sie auf einem freiwilligen Vertrag zwischen Fürst und Ständen beruhte ...“ Daß Preußen selbst nicht an die bindende Kraft solches Verzichts — nach außen hin — glaubte, ergibt sich zur Genüge daraus, daß es auf die Aufnahme Ravensbergs sowohl in das Appellationsprivileg von 1702 wie in das von 1746/1750 Gewicht legte. Den entsprechenden Erklärungen gingen in beiden Fällen besondere Erwägungen vorher. Bei der Feststellung des Entwurfs für das Privileg von 1702 hatte sich die Regierung, schon im Hinblick auf die (nach Provinzen zu berechnende Taxe) anfänglich für die Streichung der Grafschaft ausgesprochen. Dann aber drang die Ansicht des Geh. Raths von Meinders durch: „Es möchte besser sein, Ravensberg stehen zu lassen, weil die hohe Reichsgerichte sich an die pacta cum statibus provincialibus inita in casibus ubi Extranei appellant, doch nicht binden würden.“ Dementsprechend die Instruktionen für A. B. v. Danckelman, Oranienburg 13. August 1694, für Bartholdi, 6. Januar 1703, Geh. St. A. R. 1 n. 141. — Noch vielseitigeres Material enthalten die Verhandlungen, welche zwischen der Regierung und den Provinzialständen 1713/14 über den Verzicht auf die Appellationsfreiheit nach neumärkischem und ravensbergischem Muster stattfanden. S. unten Kap. 4, Abschn. 1, I, 2. Schon an dieser Stelle sei das Berliner Schreiben an die Mindensche Regierung vom 19. Januar 1714 (Geh. St. A. R. 1 n. 34 c 1) erwähnt, in welchem sich die Regierung auf die Bedenken der Stände des Fürstentums bereit erklärt, von einem förmlichen Verzicht absehen zu wollen: „Wir werden Uns damit begnügen, wenn sie [die Stände] sich nur erklären, daß sie dabei acquiesciren, wodurch denn allen übrigen Scrupuln, welche die Stände sich ... zu machen scheinen, abgeholfen sein wird“; wenn auswärtige Parteien „auf der Appellation nach Wien oder Wetzlar [statt an das Oberappellationsgericht] absolute bestehen sollten“, so müsse man es schließlich geschehen lassen.

[2]) Moser I. 1136.

Digitized by Google

ab berücksichtigt, in welchem sie ihnen amtlich mitgeteilt worden waren.[1])

Die große Bedeutung der reichsgerichtlichen „Intimation“[2]) liegt hiernach zutage. Eine genauere Betrachtung erscheint aber auch deshalb angezeigt, weil die dürftigen Notizen der Literatur den Zeitgenossen so wenig wie den Nachlebenden ein auch nur annähernd deutliches Bild dieses Vorganges und seiner Wirkungen zu bieten vermocht haben.

Die Verkündigung an den Reichshofrat erfolgte durch kaiserliches Dekret, welches mit beigeschlossener Abschrift des Privilegs durch die Reichskanzlei übermittelt und in einer folgenden Sitzung durch Conclusum angenommen wurde.[3])

Entsprechend wurde das Privileg dem Reichskammergericht mittels kaiserlichen Notifikationsreskripts zugefertigt und dort in Pleno abgelesen.[4])

Indessen erachtete sich das Reichskammergericht durch diese kaiserliche Notifikation nicht als gebunden; es berücksichtigte viel-

---

[1]) Solche Mitteilung bildete sogar auch bei allgemeinen Reichsgesetzen die Regel. A. v. U., Nimmt das Kaiserliche Kammergericht von anders woher notorischen Reichsgesetzen schon vor derselben Insinuation Notiz?, in Dahlkampf a. a. O. Bd. 1, Wetzlar 1805, S. 60 f.

[2]) „ohne [welche] die Reichsgerichte in ihrem tramite processus appellationis zu erkennen fortschreiten“. Weisung an die preußische Gesandtschaft in Wien, Berlin 8. Aug. 1750, Geh. St. A. R. 1 n. 148. Hier auch, soweit nichts anderes bemerkt ist, das der nachfolgenden Darstellung zugrunde liegende handschriftliche Material.

[3]) Die auf das preußische allgemeine unbeschränkte Privileg von 1746/1750 und auf das ostfriesische Privileg von 1750 bezüglichen Conclusa sind gedruckt bei J. J. Moser, Teutsches Staats-Archiv, Hanau 1751, 2. Teil, S. 72 f.

[4]) Das auf das preußische Generalprivileg von 1746/1750 bezügliche Notifikationsreskript vom 17. Oktober 1750 lautete [im Auszuge]: „Wir lassen ... Euch hiermit gnädigst unverhalten, was maßen Wir Sr. Kön. Maj. in Preußen ... ein besonderes Privilegium de non appellando auf die Herzogtümer ... nach Ziel und Maß der guldenen Bull und des bereits ratione der Stadt Stettin, samt zugehörigem Distrikt, habenden Privilegii de non appellando illimitati unterm 31. Maji 1746 auf geziemendes Ersuchen gnädiglich erteilet und bewilliget haben.“ ... „wird vorbemeltes Privilegium ... zu dem Ende abschriftlich hier beigeleget, damit sie wegen deren in ermeltem Unserm Kay. Privilegio ausdrücklich begriffenen Landen in denen bei Unserm Kay. Kammer-Gericht vorkommenden Processen sich gebührlich zu richten wissen mögen.“

Digitized by Google

mehr, gestützt auf R. A. 1570 § 70 und R. D. A. 1600 § 18, das Appellationsprivileg erst dann, wenn es ihm außerdem im Original insinuiert worden war[1]), ohne übrigens dieser Insinuation eine zeitliche Schranke zu setzen.[2])

Es ergibt sich hieraus der wichtige Schluß, daß das Appellationsprivileg beim Reichshofrat und beim Reichskammergericht je zu verschiedener Zeit Geltung erlangte.

An dem Erfordernis besonderer Insinuation hielt das Reichskammergericht bis zu seinem Untergange fest. Noch im Jahre 1805 (September 16) erging ein Dekret, in dem es hieß: „... wird fürstlichem [nassau-usingenschen] Hofgerichte, daß, solange das allegirte privilegium de non appellando illimitatum dahier nicht insinuiret worden, in appellablen Sachen darauf keine Rücksicht werde genommen werden, hiermit bedeutet."[3])

Selbst die kaiserliche Zufertigung eines Reichsgesetzes, z. B. die des Reichsdeputationshauptschlusses, durch Reskript vom 25. Juli 1803[4]), erachtete das Gericht nicht für hinreichend, verlangte vielmehr noch eigene Insinuationen durch die in § 33 privilegierten Reichsstände.[5])

---

[1]) So empfiehlt auch (Wetzlar 17. November 1750) der preußische Präsentat am Reichskammergericht, Joh. Wilh. Summermann, der Regierung, „sothane Insinuation nicht lang zu differiren, weil in denen Fällen, da allhier processus appellationis nachgesuchet werden, auf dergleichen privilegia, der darüber beschehenen kaiserlichen Notification ungeachtet, der Observanz nach keine Rücksicht genommen wird, so lang als deren originalia hierselbst nicht insinuiret worden".

[2]) Frhr. v. Cramer, Systema S. 636 (§ 2267).

[3]) Dahlkampf, Miscellen I. 449. — Vier weitere Fälle bei A. Frhr. v. R., Von welcher Zeit an müssen die in dem neuesten Deputationsschlusse erteilten Privilegia de non appellando anerkannt und von den höchsten Reichsgerichten sich danach gerichtet werden?, ebenda I. 309 f.

[4]) Abgedruckt in der Sammlung aller im Jahre 1803 bei dem Reichs-Kammergerichte ergangenen Haupturteile und Dekrete ... hrsg. von der Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichtlichen Kanzley, Wetzlar 1803, S. 257 f. Der kaiserliche Erlaß befahl, daß der Inhalt der angeschlossenen Urkunden „in den an Unser Kaiserliches Kammergericht gelangenden Vorkommenheiten als gesetzliche Vorschrift pflichtmäßig beobachtet werde". S. auch S. 287.

[5]) A. Frhr. v. R. a. a. O. I. 301 f. Er verweist (S. 306 f.) auch darauf, daß trotz Notorietät und gesetzmäßiger kaiserlicher Mitteilung des I. P. O.

Digitized by Google

Scheinbar aus reinem Formalismus geboren[1]), hatte die Forderung der zweiten Insinuation vermutlich ihren Grund in der durch sie eröffneten Einnahmequelle: Die bei der Insinuation eines Appellationsprivilegs zu zahlende Taxe betrug 133 Reichstaler und 30 Kreuzer[2]); sie war mithin die höchste beim Reichskammergericht überhaupt erhobene Gebühr und fand allein in den bei Anzeige fürstlicher Standeserhöhungen zu zahlenden Kosten ihresgleichen.[3])

Schweden am 27. Februar 1651 extractum instrumenti pacis [art. 10 § 12] insinuierte. — A. v. L...sch, Sind die durch § 33 des Reichsdeputationshauptschlusses ... mit dem privilegium de non appellando illimitatum begabten Reichsstände schuldig, sothanes privilegium bei Kaiserlicher Majestät sich besonders zu erwirken?, ebenda I. 70—72. — Damit erledigt sich die Behauptung [Ph. H. Krebs'] im Quinquertium camerale, [Gießen] 1705, S. 129 f.: die Insinuation des Appellationsprivilegs und seine Annahme mittels gerichtlicher Sentenz sei notwendig, weil die Verleihung paktsweise erfolge; daß es vorher nicht beachtet werde, habe seinen Grund darin, daß dem Reichskammergericht ein Kontrollrecht gebühre, ob der Kaiser die Reichsiurisdiktion nicht „allzu sehr schwächet".

[1]) Bericht Joh. Wilh. Summermann's (Wetzlar 22. August 1750): „obgleich ... ich meines Orts nicht in Abrede stellen will, daß einer dergleichen [nämlich dem kaiserlichen Notificatorium beigeschlossenen] Copey eben die Kraft als dem Original zuzuschreiben sein dörfte, so ist gleichwohl [in Sachen des Privilegs für Hessen-Cassel] das conclusum pleni damals in contrarium ausgefallen."

[2]) Memorial zum Visitationsabschied von 1713, § 26.

[3]) War es möglich, so schraubte der Taxeinnehmer die Taxe noch höher: 1703 machte die Kanzlei die Aushändigung des documentum insinuationis von der Zahlung der fünffachen Taxsumme abhängig, weil das Appellationsprivileg sich auf so viel Provinzen beziehe, „wobei sie allegirt, daß der Kanzlei vors künftige ein Großes entginge und sie gerne mit 1000 Thalern das privilegium de non appellando abkaufen wollten". Man verglich sich schließlich auf halbem Wege. Magdeburgischer Regierungsrat v. Plotho an den König, Wetzlar 27. Okt. 1703; Bescheinigung des Reichskammergerichtskanzleitaxeinnehmers, Wetzlar 30. Okt. 1703; v. Plotho, Wetzlar 24. Nov. 1703, Geh. St. A. Berlin, R. 1 n. 141. — Als 1750 der Sekretär der Halberstädtischen Regierung Zachariae nach erfolgter Insinuation des preußischen General- und des ostfriesischen Privilegs gegen die Forderung einer Taxe von 282 Rtlr. 2 Kr. (statt 267 Rtlr.) remonstrierte, erklärte ihm der Taxeinnehmer, „daß die Taxe in der Taxordnung von denen privilegiis limitatis zu verstehen wäre [!], von denen illimitatis aber müßte soviel gegeben werden, als er angesetzet hätte"; er mochte ahnen, was der Geprellte später an seine Regierung berichten würde: „An Kanzleiluribus habe der gethanen Remonstration ohngeachtet 282 Rthlr. 2 Kr.

Digitized by Google

Der Vorgang der Insinuation selbst war folgender[1]):

Zunächst hatte der Prokurator eine Supplikation abzufassen und sie in duplo mit dem Original des Privilegiums extrajudicialiter zu überreichen. Die Supplikation, welche der preußische Agent Wilhelm Ludwig Ziegler am 16. Dezember 1750 übergab, verwies zunächst auf die aus den Anlagen ersichtliche Erteilung der Privilegien und fuhr dann fort: „Da nun, um allerhöchst gedachte Privilegia bei diesem preiswürdigsten Höchsten Reichs-Gerichte in Übung und Observanz zu bringen, erforderlich sein will, daß deren Originale vorgeleget, deren Acceptation geziemend nachgesuchet und eine in der Kammer-Gerichts-Kanzlei davon auszufertigende Abschrift in dem kammergerichtl. Archivo zurückgelassen, darauf über die beschehene Insinuation eine Urkund, unter dem großen Insiegel, zu künftiger Beglaubigung alles jetzt erwähnten Vorgangs ausgebracht werde . .: Als gelangt an Ew. Hochfürstl. Durchl. des Königlich Preußischen Agenten unterthänigstes Bitten, Höchstdieselbe wollen gnädigst geruhen, die sub num. 1. et 2. in originalibus beigelegte Privilegia de non appellando illimitata pro insinuatis anzunehmen, davon eine in hiesiger Kammer-Gerichts-Kanzlei auszufertigende authentische Abschrift in das kammergerichtliche Archiv registriren und hinterlegen, sodann die gewöhnliche Urkund über die beschehene Insinuation und Acceptation ihm aus der Kanzlei verabfolgen wie auch die originalia retradiren zu lassen."[2])

Sodann wurde im Plenum dekretiert, die Originale iudicialiter zu übergeben, was demnächst in einer Audienz geschah.

deshalb zahlen müssen, weilen es privilegia illimitata wären. Da es nun nicht ratsam war, hiervon zuforderst zu berichten, so habe . . . diese summa . . . besage der Rechnung bezahlet und verhoffe, Ew. Kön. May. werden dieses allergnädigst aggreiren, maßen in Betracht, wenn mich die Ferien über in Wetzlar aufgehalten, ein weit mehreres würde haben bezahlen müssen." Berichte Zachariaes vom 29. Dezember 1750 an die Halberstädtische Regierung.

[1]) Auch hier lehnt sich die Darstellung an den typischen Verlauf der Insinuation der beiden preußischen Appellationsprivilegien im Jahre 1750 an. — Ein fast gleichzeitiges Gegenstück (Lauenburgisches Privilegium de non appellando 1747/1748) bei J. St. Pütter, Erläuterungen des Processes beider höchsten Reichsgerichte, Göttingen 1751, S. 223f. S. auch Frhr. v. Cramer, Observationes iuris universi tom. 2, p. 2, Ulm 1762, S. 188f.

[2]) Anlage zum Bericht Zieglers, Wetzlar 19. Dezember 1750. Das Original der „Supplik und Exhibition" im St. A. Wetzlar B 263/1641.

Digitized by Google

Der hierbei (am 16. Dezember 1750) verlesene Rezeß Zieglers lautete[1]):

„In Sachen
Insinuationis Privilegiorum Caesareorum illimitatorum de non appellando Sr. Kön. Maj. in Preußen sämtliche Reichs-Lande betr.

Lt. Ziegler: Kraft Copiae signatae von Sr. Kön. Majestät in Preußen gemeinhabender allergnädigsten General-Vollmacht sub Num. 4 und Kön. Original-Rescripti sub Num. 3. erscheine Namens Ihro Kön. Maj. in Preußen und producire diese unterthänigste Exhibition derer über sämtliche Sr. Kön. Maj. in Preußen Reichs-Landen erteilter Kay. 2 Original-Privilegiorum de non appellando illimitatorum, mit angefügter gleichmäßiger Bitte, wormit kraft rückwärts aufgeschriebenen Decreti ad Iudicium verwiesen worden bin, bitte Inhalts gedachter Supplication allerhöchstgedachte zwei Privilegia nicht nur pro insinuatis gnädigst auf- und anzunehmen, sondern auch darüber Urkund per Sententiam, wie nicht weniger, retenta in lectoria copia vidimata, derer Original-Privilegiorum Restitution förderlichst zu erkennen."

Hierauf fand in einer weiteren Audienz die Annahme des Privilegs mittels Urteils statt. Zur Veranschaulichung diene die folgende

„Sententia publicata 18. Decembr. 1750.

In Sachen begehrter Insinuation vorgebrachter Kayserlichen Privilegiorum illimitatorum de non appellando wegen Herrn Fridrich Königs zu Preußen und Churfürsten zu Brandenburg, soviel die außer der Chur innhabende vom Heiligen Römischen Reich lehenrührige oder sonsten demselben zugetane Reichs-Lande, und namentlich die Herzogtümer Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, mit eingeschlossen die Stadt Stettin samt zugehörigen District, die Fürstentümer Halberstadt (samt darzu incorporirten Grafschaften und Landen), Minden, Camin, Meurs, ingleichen die Grafschaften Marck, Ravensberg und Tecklenburg, wie auch die Grafschaft Ostfriesland betrifft, durch Lt. Ziegler den 16. dieses gerichtlich geschehen, seind dieselbe, vorbehaltlich des Heiligen Römischen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch jedermänniglich Interesse und Einrede dargegen jederzeit vorzubringen, so viel recht, hiemit angenommen, solchergestalt darüber notdürftige Urkund erkannt, auch Lt. Ziegler sein der Collation und Restitution deren Originalien halber beschehen Begehren zugelassen."

Der Insinuationsprozeß endete damit, daß die Kanzlei, nach Anfertigung einer beglaubigten Abschrift zu den kammergerichtlichen Akten, unter Rückgabe des Originalprivilegs documentum insinuationis erteilte.

---

[1]) St. A. Wetzlar B 263/1641.

Digitized by Google

Die gesetzmäßig insinuierten Privilegien sind — was allerdings mehr als einmal eingeschärft werden mußte[1]) — von Amts wegen zu beobachten. Eine Verpflichtung, die nicht nur häufig in Schriftsätzen betont wird[2]), sondern auch in den Zitationen ihren Widerschein äußert, etwa in der Gestalt: „. . . dannenhero die interponirte, dem Fürstlich Halberstadtischen Privilegio keineswegs widerstrebende Appellation anhero indubie devolvirt und erwachsen"[3]) — oder: „wann nun . . . diese Appellation . . . keinem Privilegio zuwider und dieses Unsers höchsten Gerichts erforderte Jurisdiction . . . zur Genüge, auch quoad summam appellabilem (gestalt per sententiam a qua, nachdem Euer der Appellaten Capital allein auf eintausend dreihundert und achtzehn Thaler, ein und dreißig albus angeschlagen, fast zwei mal so viel als quoad summam appellabilem erfordert werde, ohne die Interesse zuerkannt sein wolle) fundirt und begründet erscheine . . ."[4]) — oder: „. . . berührte Appellation auch nicht allein den gemeinen Rechten und des Hey. Röm. Reichs Satzungen gemäß, sondern auch tam ratione qualitatis quam quantitatis (angesehen des Supplicanten in das Ambt Stecklenburg radicirte Forderung auf vierzigtausend Reichsthlr. sich betrage), und also dem Halberstadtischen Privilegio de non appellando gar nicht zuwider, danebst dieses Unsers Höchsten Gerichts Jurisdiction, ob notoriam Iudicii a quo immedietatem zu allem Gnügen wohl fundiret sei"[5]) — oder endlich: „. . . tam in quantitate quam in qualitate denen Reichssatzungen, allgemeinen Rechten gemäß und einigen, sonderlich dem Hinterpommerischen Privilegio nicht zuwider, daher dieses . . . Gerichts . . . Jurisdiction . . . begründet erscheint."[6])

[1]) R. A. 1570 § 70; D. A. 1600 § 18; I. P. O. Art. 5 § 56; R. H. R. O. II. 2; J. R. A. § 111, 123; Visitationsabschied 1713 § 9; Wahlkapitulation Art. 18 § 4.

[2]) Z. B. St. A. Wetzlar A 250/595 (a. 1676): Exceptiones non devolutae vel desertae sententiae [9] § 4: „Und stehet aus den Reichsabscheiden dieses sogar fest, daß eines jedweden Reichsstands Privilegium de non appellando, wann es schon nicht opponiret wird, dennoch ex officio soll in Acht genommen werden."

[3]) St. A. Wetzlar B 94/836 (a. 1658).

[4]) ebenda A 514/1261 (a. 1683).

[5]) ebenda A 464/1125 (a. 1681).

[6]) ebenda B 1660/5254 (a. 1701).

Digitized by Google

Die Gültigkeit aller reichsgerichtlichen Appellationsurteile, welche vor der abschließenden Privilegieninsinuation ergangen waren, liegt auf der Hand.

Minder einfach und zugleich praktisch sehr wichtig ist aber die Frage, welche Wirkung die Insinuation auf reichsgerichtlich anhängige Prozesse äußerte.[1]) Hier ist das Datum des Privilegs maßgebend: die Zuständigkeit der Reichsgerichte erlischt für alle schwebenden Appellationssachen, welche nach dem Tage introduziert sind, von welchem das Privileg datiert. Hieraus erklärt es sich auch, daß in den Verhandlungen zwischen Kaiser und Reichsständen die Datierungsfrage einen so großen Raum einnimmt; man war sich ihrer Bedeutung wohl bewußt, wie das mit voller Klarheit aus den Verhandlungen Preußens mit dem Reich in der Mitte des 18. Jahrhunderts hervorgeht: Die kaiserlichen Minister sichern den preußischen Gesandten zu, daß im Falle schneller Erlegung der Taxe „on antidateroit le Privilège de non appellando, ce qui feroit tout à coup tomber l'appel du Baron de Frydag".[2]) Und als dann später die Gesandten auf der einmal zugesicherten Zurückdatierung dieses ostfriesischen Privilegs bestehen, der Reichsvizekanzler aber, inzwischen andern Sinnes geworden, ihnen ihr Verlangen als praktisch nutzlos darstellen will, „da die privilegia vor der Insinuation bei denen Reichsgerichten nicht beobachtet werden könnten" — da muß er sich erwidern lassen: „diese thesis sei richtig, wann schon vor der Intimation Erkenntnisse ergangen,

[1]) Dabei scheiden diejenigen Prozesse aus, in welchen die Appellation zwar eingelegt, aber noch nicht angenommen war. Hier ist zu sagen, „daß post insinuatum Privilegium die Appellation nicht mehr angenommen und Proceß erteilet werden können". Bericht des preußischen Gesandten Grafen O. v. Podewils und v. Graeves, Wien 31. Oktober 1750.

Charakteristisch ist auch die Äußerung des Churmainzischen Residenten und Taxators Frhrn. v. Gudenus gegenüber dem preußischen Residenten v. Graeve: „er könnte im Vertrauen melden, von guten Orten vernommen zu haben: daß aus dem Clevischen neue appellationes introduciret wären, die der Reichs-Hof-Rath zwar, in Rücksicht auf Hochged. Privilegium, noch bei Seite geleget, weil aber solches nicht ausgelöset, folg. auch demselben legaliter davon nichts intimiret ist, so würde er doch endlich zur Erkanntnuß schreiten müssen, welches, ob es Euere Kön. Majestät angenehm und nicht etwan demnächst collisiones veranlassen könne, zu Bedenken stellete." Dieselben, Wien 14. August 1748.

[2]) v. Cocceji und v. Mardefeld an den König, Berlin 18. Mai 1748.

Digitized by Google

in hypothesi [nämlich in Sachen v. Fridag gegen v. Wedel und v. Wallbrunn gegen Eyles] seien deren noch keine vorhanden, sondern der Reichs-Hof-Rath habe eben in Rücksicht auf die ihm bereits anderweit kundgewordene Kay. Concession damit angestanden, bleibe also diesseitige intentio fundata."[1])

Es war daher ein auch materiell recht bedeutender Unterschied, daß von den beiden Appellationsprivilegien, die Preußen im Jahre 1750 erhielt[2]), das allgemeine auf den 31. Mai 1746, das ostfriesische dagegen auf den 15. Februar 1750 datiert wurde.

Andererseits bleiben die Reichsgerichte auch fernerhin zuständig für solche anhängigen Berufungsprozesse, welche vor dem Tage, von welchem das Privileg datiert, angenommen worden sind. Es ergibt sich dies daraus, daß die Appellationsprivilegien so wenig rückwirkende Kraft hatten wie irgend ein anderes Gesetz. Deshalb sind die Reichsgerichte weder von Amts wegen noch auf den Antrag einer Partei berechtigt oder gar verpflichtet, solche Rechtssachen an das Oberappellationsgericht des privilegierten Reichsstandes abzugeben.[3]) Eine Einstellung des Verfahrens findet vielmehr nur auf Grund eines besonderen Gesetzes oder kraft einer Einigung beider Streitteile statt.[4]) — Die ent-

[1]) Bericht des Grafen O. v. Podewils und v. Graeves, Wien 24. Oktober 1750. — Schon am 17. Jan. 1750 hatte S. v. Cocceji geschrieben: „Des Wirklichen Geheimden Rath Kriegs- und dirigirenden Minister Grafen von Podewils Excellenz habe ich gehorsamst vorstellen wollen, ob nicht zu erhalten, daß das Privilegium de non appellando antedatirt werde auf den Tag, da der Wienersche Hof das Privilegium confirmirt, weil dadurch alle appellationes, welche binnen der Zeit nach Wien interponirt worden, wegfallen." Und dementsprechend hatte das Auswärtige Departement die Wiener Gesandtschaft angewiesen, zur Erreichung dieses Zieles „alle Mühe von der Welt anzuwenden" und ihr „nachdrücklichste Instantien" in dieser Richtung zur Pflicht gemacht. Weisungen nach Wien d. d. Berlin 20. Jan., 7. Febr., 4. April 1750.

[2]) K. Perels, Die Datierung des preußischen Privilegium generale de non appellando illimitatum (Sitzungsberichte der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften 1907 S. 852—858).

[3]) Moser I. 209: „Anno 1760, 16. Sept. wurde in Sachen von Rhoden contra von Bernsdorff die Chur-Braunschweigische Exceptio Privilegii de non appellando verworfen, weil diese Appellationsprocesse ante eiusdem datum schon erkannt gewesen seien."

[4]) A. v. U., Wenn ein Stand des Reichs ein Privilegium de non appellando illimitatum erhält oder wenn dasselbe auf andere dessen Lande

Digitized by Google

gegengesetzte Ansicht, welche die Kieler Juristenfakultät in einem Spruch vom Jahre 1731 vertrat[1]), stand mit der reichsgerichtlichen Praxis in Widerspruch, während (von Hartmanns Untersuchung abgesehen) die Frage in der Literatur überhaupt erst in den letzten Jahrzehnten des Reichs, und auch dann wohl nur von zwei Schriftstellern erörtert wurde. Derjenige von ihnen aber, welcher sich für die Zulässigkeit der Abrufung der schwebenden Sachen aussprach[2]), Rönnberg[3]), bringt als Begründung die Mitteilung A. Balthasars[4]) bei: es sei „zu Regensburg auf dem Reichstag [1654] zwischen Kayserl. Majestät und dem Königl. Schwedischen Abgesandten dahin ein Vergleich getroffen, daß die nach Etablirung des Königl. hohen Tribunals coram camera Spirensi annoch pendente pommersche Rechtssachen von dorten avozirt und coram S. Tribunali Wismar. zur richterlichen Endschaft beschafft werden sollten" — und widerlegt sich damit selbst.

Hinzugefügt sei, daß mit der Rechtsansicht der Reichsgerichte die der Reichsstände selbst voll übereinstimmte. Sie tritt klar hervor in dem Ministerialreskript an die ostfriesische Regierung vom 11. Dezember 1751, in dem es heißt: „Wie Wir Uns nicht befugt erachten, sothane, vor Erhaltung Unseres ostfriesischen Privilegii de non appellando illimitati an die Reichsgerichte erwachsenen Sachen von dort abzuziehen oder etwas zum Nachteil des Iudicis ad quem darunter zu verfügen .... Falls aber die interessirten Parteien beiderseits in der Güte die Sachen an Unser hiesiges Tribunal bringen zu lassen resolviren wollen, wird

---

extendiert wird, kann er verlangen, daß die höchsten Reichsgerichte in den daselbst rechtshängigen Sachen sich weiterer Erkenntnisse enthalten und sie an das von ihm errichtete Oberappellationsgericht abgeben?, bei Dahlkampf a. a. O. I. 63 f.

[1]) „Wegen solcher vermittelst erteilten Privilegii de non appellando puri beschehenen gänzlichen Veränderung exceptio litis in Imperii camera vor erloschen zu erachten." J. E. Hartmann, de Privilegio de non apellando exceptionem litis in supremis Imperii tribunalibus pendentis impediente (Resp.: G. E. Elend), Kiel 1732, S. 40.

[2]) Der andere ist der S. 21 Anm. 4 erwähnte A. v. U.

[3]) a. a. O. S. 184—188.

[4]) Historische Nachricht von den Landes-Gerichten ... im Herzogtum Pommern, Greifswald 1733, S. 269.

Digitized by Google

Uns solches zu gnädigstem Gefallen gereichen."[1]) Und sie wird ferner erkennbar aus dem Schreiben des Großkanzlers v. Jariges an das Auswärtige Departement vom 29. November 1755[2]): „Es ist diese Sache [Vinck gegen v. Schatteburg] bereits im Jahre 1723 bei dem Reichs-Kammer-Gericht rechtshängig gewesen, mithin das auf Seiner Königl. Majestät Reichs-Lande außer der Chur im Jahre 1746 erteilte und anno 1750 auf die Grafschaft Ost-Friesland besonders ausgefertigte Privilegium de non appellando auf solche garnicht applicable, weil lex nicht ad causas praeteritas et pendentes gezogen werden kann."[3]) Wenn diese Rechtsauffassung gelegentlich durch politische Erwägungen und Wünsche bewußt beiseite geschoben wurde, so ist das für ihren Bestand ohne Bedeutung.

[1]) Dies Reskript der Minister Graf H. v. Podewils und Graf v. Finckenstein entsprach der gutachtlichen Äußerung Cocceji's vom 1. Dezember 1751. Geh. St. A. R. 68 n. 24 C.

[2]) Geh. St. A. a. a. O. Zustimmende Erklärung der Minister Graf H. v. Podewils und Graf v. Finckenstein, Berlin 21. Dez. 1755, ebenda.

[3]) Dementsprechend wurde die Urteilsexekution so lange aufgeschoben, bis das Reichskammergericht — 19. Mai 1756 — das Mandatum de exsequendo erkannt hatte. Weisung an die ostfriesische Regierung, Berlin 31. Dez. 1755; Bericht des preußischen Prokurators Ziegler, Wetzlar 25. Mai 1756; Nachricht an die ostfriesische Regierung, Berlin 14. Juni 1756. Geh. St. A. ebenda.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Von der Goldenen Bulle bis zum Appellationsprivileg von 1586.

1. Das Appellationsprivileg von 1356.

Im Jahre 1356[1]) erlangte der Kurfürst von Brandenburg gleich seinen Mitkurfürsten durch die Goldene Bulle Kap. 11[2]) formellgesetzlich für die Kurlande ein sachlich unbeschränktes Appellationsprivileg. Gegen die Entscheidungen oder Verfügungen seiner Gerichte ist fortan die Berufung an das Reich seitens der Untertanen unzulässig.[3])

Daß auf die Beobachtung des Privilegs auch in der Praxis gehalten wurde, zeigt die Antwort auf die ständische Anfrage von 1484: „Item von Berufung wegen an Kaiser, die soll man nicht zulassen, sondern die Freiheit handhaben."[4])

Diese Rechtslage wurde auch durch die Errichtung des Reichskammergerichts (1495) nicht verändert. Mit Eifer und Erfolg hielt Brandenburg, ebenso wie unbestritten Kursachsen, an seiner Prärogative fest. Insbesondere kennt auch die brandenburgische Kammergerichtsordnung von 1516 keine Appellation an die Gerichte des Reichs.

Die in der älteren und neueren Literatur[5]), ja sogar vom

---

[1]) Über die vorhergehende Zeit F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, Bd. 1, Berlin 1865, S. 78, 79 Anm. 74a.

[2]) Abgedruckt oben S. 4.

[3]) Über die Folgen der Rechtsverweigerung s. oben S. 7 f.

[4]) Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, C, 2 S. 304.

[5]) S. die bei Salzmann S. 20 Angeführten; Rönnberg S. 132 f.; v. Schelhaß S. 240 f.; Häberlin II. 431; Wetzell a. a. O. S. 365. In dem reichskammergerichtlichen Appellationsprozeß v. Bredow gegen Kloster Lindow

Digitized by Google

Reichshofrat[1]) vertretene Ansicht, daß mit der Gründung des Reichskammergerichts die Befreiung der Goldenen Bulle für alle Kurfürsten, ausgenommen den von Sachsen, in Wegfall gekommen sei, läßt sich, was Kurbrandenburg betrifft, nicht halten. Sie wird allerdings nicht, wie Carpzow[2]) und ihm folgend Salzmann[3]) meinen, dadurch widerlegt, daß es in dem Privilegium de non appellando von 1586 heißt, die Appellationsfreiheit des Kurfürsten von Brandenburg sei hergebracht und unverrückt erhalten. Denn solche und ähnliche formularmäßige Ausdrücke sind nicht beweiskräftig. Entscheidend sind Beobachtungen anderer Art: Einmal sind in der Zwischenzeit zahlreiche Privilegia de non appellando an kleinere Reichsterritorien verliehen worden; zu der Annahme, daß diese unabhängiger vom Reich gestellt werden sollten als das Kurfürstentum Brandenburg, fehlt jeder Grund. Außerdem aber ist, soviel ersichtlich, in keiner uns bekannten bis zum Jahre 1586 aus der Kurmark an das Reichskammergericht gebrachten einfachen[4]) Appellationssache ein Urteil desselben ergangen, und dies ist in allen Fällen auf die kurfürstliche Intervention zurückzuführen.[5]) Beim Reichshofrat (1527)[6]) vollends wurde in dieser Periode überhaupt keine Appellation gegen ein kurbrandenburgisches Gerichtsurteil eingelegt.

(1528) behauptet der Kläger, jedoch anscheinend erfolglos, daß das Privileg der Goldenen Bulle per contrarium usum aufgehoben sei. Smend S. 470.

[1]) Reichshofratsgutachten vom 23. April 1653 bei Moser I. 192.

[2]) S. 16.

[3]) S. 20. Die im Ergebnis richtige Auffassung auch bei H. G. Scheidemantel, Bd. 1, Leipzig 1782, S. 180.

[4]) Ausgeschieden müssen die Nichtigkeitsbeschwerden (s. oben S. 9 f.) sowie diejenigen Sachen werden, in denen der Landesherr Partei ist (s. oben S. 8 f.).

[5]) Smend S. 472 f.; hier sind auch (S. 467 f.) die Rubra der 8 in Betracht kommenden Prozeßsachen, deren reichskammergerichtliche Akten erhalten sind, aufgeführt. — Daß diese Appellationen überhaupt angenommen wurden, erklärt sich aus der eigentümlichen Praxis des Gerichts, alle Klagen und Appellationen ohne jede, auch nur formelle Prüfung anzunehmen und deren Verhandlung zuzulassen. Smend S. 472 f., dazu die aufklärenden Bemerkungen gegenüber Stölzel daselbst Anm. 1. — Damit erledigt sich zugleich die Bemerkung F. J. Kühns' I. 80, daß auch nach dem Erlaß der Goldenen Bulle Berufungen an Kaiser und Reich vorkommen. — Das war bei Kursachsen (oben S. 24) nicht anders: Günther S. 40 f.

[6]) G. Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, Wien 1894, S. 114 f.

Digitized by Google

Jeder Rest von Zweifel an der ununterbrochenen Fortgeltung des Privilegiums der Goldenen Bulle wird beseitigt durch die Kenntnis der Verhandlungen, welche der Erteilung des Appellationsprivilegs von 1586 unmittelbar vorhergingen.[1])

Es wurden sogar in diesem Zeitraum zwei wesentliche Erweiterungen der kurbrandenburgischen Befreiung angebahnt.

Das Privileg von 1356 galt nur für die brandenburgischen Kurlande und nicht, wie etwa das sächsische von 1559, für das „kur- und fürstliche Haus", mithin auch nicht für die 1455 erworbene Neumark, deren Rechtsstellung gegenüber dem Reich durch den Wechsel der landesherrlichen Familie unberührt blieb.[2]) Dennoch wurde auch für diesen Landesteil Appellationsfreiheit im Verhältnis zum Reich beansprucht, zunächst allgemein in der Kammergerichtsordnung von 1516, die auch in der Neumark gelten sollte, dann in der neumärkischen Kammergerichtsordnung von 1548, endlich und vor allem in dem Prozeß v. Borcke gegen v. Wedell (1551).[3]) Hier intervenierten auf erfolgte Appellation an das Reichskammergericht der Kurfürst und sein Bruder mit der Erklärung, die Neumark sei in die Kurmark einverleibt und genieße daher deren Privilegien.[4]) Doch dürften sie mit diesem Einwand schwerlich durchgedrungen sein[5]); denn anders hätte jeder Grund gefehlt, bereits 1553 durch ständischen Vergleich die reichsgerichtliche Appellation gegen neumärkische

[1]) Unten S. 28 f.

[2]) Th. Förstemann, Zur Geschichte der preußischen Monarchie, Nordhausen 1867, S. 5 f. — Mehr politisch als juristisch beachtenswert ist die Deduktion des oben S. 8 erwähnten Gutachtens: Das Privilegium de non appellando illimitatum steht nicht weniger als das ius primogeniturae allen, den Churfürsten gehörigen Ländern sine speciali privilegio Caesareo zu, „da vielmehr das letztere und nicht das erstere in der Goldenen Bulle auf die bloße Churlande sich einzuschränken scheinet ... Das ganze principium de restrictione privilegiorum Aureae Bullae ad terras Electorales hat auch überhaupt in denen Worten der Goldenen Bulla schlechten Grund und ist bei dem Kaiserl. Hof von Zeit zu Zeit nur in der Absicht behauptet worden, die Churfürsten desto mehr im Zaum zu halten, ihnen den öfteren recursum ad gratiam Caesaream um so nötiger zu machen und sich dagegen andere Vorteile auszubingen, der Reichskanzlei bei Auslösung neuer Privilegien ein utile zu verschaffen etc."

[3]) St. A. Wetzlar B 1759/5414.

[4]) Smend S. 472.

[5]) Aus den (unvollständigen) Akten ist nichts darüber zu ermitteln.

Digitized by Google

Gerichtserkenntnisse zu verbieten [1]) — oder wäre doch mindestens in diesem Rezeß in irgendeiner Form auf die Goldene Bulle Bezug genommen worden. Mag dies später sogenannte Statutum Soldinense [2]) tatsächlich immerhin Nachachtung gefunden haben — von reichsgerichtlichen Appellationsprozessen aus der Folgezeit ist nichts bekannt [3]) —, so konnte es doch mangels kaiserlicher Konfirmation der Gerichtshoheit des Reiches rechtlich keinen Abbruch tun.[4])

Das Privileg von 1356 galt unbestritten nur zu Lasten der kurbrandenburgischen Landsassen.[5]) Fremden, der landesherrlichen Gewalt des Markgrafen nicht unterworfenen Personen blieb, wenigstens nach der Ansicht der Reichsorgane [6]), die

[1]) Ordnung und Statut d. d. Soldin 25. September 1553, gedruckt bei Mylius, C. C. M. I. 2, 1. Abt. Nr. 6. Das neumärkische Appellationsstatut datiert nicht von 1552, wie A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, Berlin 1888, S. 214 Anm. 2 unter Verweisung auf Geh. St. A. R. 42 n. 3, das nur eine ungenaue Abschrift enthält, (vermeintlich die bisherigen Angaben berichtigend) sagt; übrigens bringt Stölzel selbst sonst das richtige Datum, so a. a. O. I. 134 und neuestens in der Kritischen Vierteljahresschrift Bd. 47, München 1907, S. 30.

[2]) Über den Wechsel der Bezeichnungen Förstemann S. 6.

[3]) In dem Bericht nach Berlin, d. d. Küstrin 3. August 1716, zeigt die neumärkische Regierung an, daß aus der Neumark und den ihr inkorporierten Kreisen seit anderthalb Jahrhunderten kein Prozeß zu Wien oder Wetzlar anhängig gewesen sei. Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1.

[4]) Oben S. 12f.

[5]) H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908, sagt zwar zunächst (S. 169): „seit die Goldene Bulle dem Kurfürsten das ius de non appellando verlieh, sollte von seiner Entscheidung ... nicht mehr an das Reich appelliert werden", schränkt aber dann (S. 194) diese Bemerkung sehr zutreffend dahin ein: „die Möglichkeit einer weiteren Appellation an das Reich war den märkischen Untertanen genommen, seit die Goldene Bulle den Kurfürsten das ius de non appellando verliehen hatte". — Dagegen sagt Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 1, Berlin 1884, S. 79 ohne diese Einschränkung, das Privileg der G. B. habe „der märkischen Justiz eine Geschlossenheit gewährt, die durch Eingriffe der Reichsgerichte nicht gestört werden konnte". In demselben Sinne unzutreffend J. Lechner, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Ergänzungsband, Innsbruck 1904, S. 64f.: „Personen, die außerhalb des Unterthanenverbandes standen ... durften gegen die Erkenntnisse dieser privilegierten Territorialgerichte nicht an das Reichsgericht appellieren."

[6]) Vgl. etwa das Urteil des Königlichen Kammergerichts von 1451 bei

Digitized by Google

Appellation an das Reich offen.[1]) Der Kurfürst aber propagiert in den hier einschlagenden Prozessen die Ansicht, „daß das Privileg der Goldenen Bulle, entgegen dem Wortlaut, nicht nur auf Appellationen der Unterthanen, sondern auf alle Appellationen von kurfürstlichen Gerichten zu beziehen sei".[2]) Ob diesen Interventionen Erfolg beschieden war, muß dahingestellt bleiben; über den Ausgang der Prozesse ist nichts zu ermitteln. Hier an die Stelle bestrittener und bestreitbarer Ansprüche ein ius certum gesetzt zu haben — darin liegt die große Bedeutung des Appellationsprivilegs von 1586.

2. Das Appellationsprivileg von 1586.

Die Verhandlungen über das erste Brandenburg eigentümliche Appellationsprivileg wurden eröffnet im Jahre 1584. Die den Kurfürsten leitenden Gesichtspunkte sind niedergelegt in der Instruktion Johann Georgs für die in Prag weilenden Gesandten Detloff von Winterfeld und Dr. Johann Köppen, d. d. Cölln an der Spree 22. November 1584[3]), in der es hieß:

„Zum andern sollen Ihrer Kay. Maytt. Unsere Gesandten weiter anbringen, daß Ihrer Kay. Maytt. gnädigst auch unverborgen, daß des Hey. Rom. Reichs Churfursten in der Güldenen Bull also privilegiret, daß derselben Unterthanen nirgends anders wo dann vor ihnen den Churfursten sollen besprochen und in keine andere Gerichte gezogen werden, daß auch dieselben der Churfursten Unterthanen, was Würden oder Standes die sein, von der Churf. Urteilen nicht appelliren mugen.

Wiewol nun unsere Vorfahren und wir, bei solcher unserer Churf. Befreiung bisher allewege gelassen und wir keinen Fall wissen, daß jemalen von uns oder unsern Vorfahren an das Kayserliche Kammergericht appelliret oder eine solche Appellation des Orts zu justificiren, wäre angenommen worden[4]), die Iusticia auch in unsern Landen dermaßen

---

O. Franklin, Das Königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, Berlin 1871, S. 57 f.

[1]) Wie dies der Regel entsprach: Moser I. 234 f.; J. A. Reuß, Teutsche Staatskanzley Teil 16, Ulm 1787, S. 2 f., 10 f.

[2]) Smend S. 469, 471 f.

[3]) Acta betr. die Sendung Winterfelds und Köppens an das Kaiserliche Hoflager in Prag 1584—1586. Geh. St. A. R. 1 Conv. 5 C.

[4]) Dazu Otto v. Hackes Memorial, Cölln a. Spr. 27. Juni 1586: „daß man keinen Fall weiß, darin im Kammergericht die appellationes wären angenommen und zum Proceß dirigiret worden". Acta, betr. Sendung Otto v. Hackes an das Kaiserliche Hoflager 1586. Geh. St. A. ebenda. — C. F. Koch, Der Preußische Civil-Proceß [2], Berlin 1855, S. 66 f., nimmt diese Übertreibungen — s. oben S. 25 — als bare Münze.

Digitized by Google

bestallt, daß sich niemand einigen Übereilens zu beklagen, sondern die zu Recht hangende Parteien allewege von den Untergerichten in unserm Lande an unser geordent Kammergerichte zu appelliren und, wann sie vormeint[en], durch desselben Urteil beschweret zu sein, von unsern Kammergerichts-Räthen an unsere eigene Person zu suppliciren und ihre Beschwerungen vor uns zu deduciren Macht haben, daß also ein jeder, der mit einem andern rechten will, drei unterschiedene Instancien hat, und auch die gemeine Rechte nicht nachgeben, das jemand post tres conformes sententias appelliren muge, unsere Lehenleute uns auch in ihren Lehens-Pflichten mitschwören, das sie die Lehene, welche sie von uns hätten, an keinem andern Ort, dann vor uns oder unsern Mannen vorfechten wollen, daß uns also der Appellationen halben noch weitere Befreiung zu suchen wol nicht hoch vonnöten, so befinden wir doch sowol als andere, die von Gott dem Allmächtigen in den Regierstand verordenet, daß die Leute bei diesen letzten und bösen Zeiten je länger je mehr unruhiger worden und sich auch mit Recht nicht gerne wollten zwingen oder daran gnügen lassen, sondern alle Mittel und Wege suchen, wie sie sich von denselben entlästigen und ihro Widerteil ihres Gefallens nur lange gnug umbtreiben und denselben mit Appellationen, Supplicationen und andern aufzuglichen Handelungen viel Mühe und Unkostens machen mugen. Damit wir nun denselben in unserm Lande so viel mehr wehren und die Befreiung, welche uns die Guldene Bulla giebet, darbei unsere Vorfahren und wir bishero geruhiglich und unverhindert blieben, noch mehr befestigen und verwahren mugen, achten wir nicht so gar undienstlich sein, daß wir über dieselbe, wie von mehr unsern Mit-Churfursten beschehen, Ihrer Kay. Maytt. auch weitere Befreiung und gleich eine Confirmation der vorigen erlangen mugen; wäre demnach an Ihre Kay. Maytt. unsere unterthänigste Bitte, Ihre Kay. Maytt. wollten uns über den Inhalt der Guldenen Bull eine allergnädigste sondere Befreiung mitteilen, daß von unsern Urteilen, die wir wie obbemelt in tertia Instantia und in unserm Namen sprechen und publiciren lassen, von Frembden so wenig als unsern eigenen Unterthanen muge appelliret werden, darmit wir in unsern Landen soviel besser Gericht und Recht erhalten und denen, welche sich an gleich und Recht nicht wollen gnugen lassen, sondern demselben, wie sie können, vorfliehen und die Sachen alleine mutwillig aufziehen, desto besser steuren und wehren mugen.

Das gereichete niemand zu Nachteil und alleine zu Befodderung der Justicien, und umb Ihre Kay. Maytt. wären wirs unterthänigst zu vordienen jederzeit gehorsamblich geflissene."

Diese Instruktion, die von einer Erwähnung der nicht zur Kurmark gehörigen Lande völlig Umgang nimmt[1]), erweckt zwar, wie das demnächst erteilte Privileg selbst, den Anschein, als handele es sich nur um den Wunsch nach einer Bestätigung des durch die Goldene Bulle begründeten Zustandes. In Wahr-

[1]) Förstemann S. 10; Smend S. 474.

Digitized by Google

heit aber wünschte der Kurfürst nichts anderes als ein auch für Auswärtige unanfechtbar wirksames Appellationsverbot. Nicht die Erneuerung, sondern die Erweiterung des Privilegs von 1356 war des Brandenburgers Ziel.[1] Das ergibt sich mit voller Sicherheit aus der Aufzeichnung des Reichshofratsprotokolls vom 2. Januar 1585[2]:

„Brandenburg Churfurst pro Privilegio de non appellando a suis sententiis, ultra Bullam auream, auch auf frembde Personen, die bei und vor ihme rechten, zu extendiren."

Dem Gesuche war der Entwurf des erbetenen Privilegs gleich beigefügt.[3] Er trug die Aufschrift: „Wo die Rom. Kay. Maytt. unser Allergnädigster Herr auf des Churfursten zu Brandenburg unterthänigstes Ansuchen das Privilegium de non appellando allergnädigst bewilligen würden, möchte dasselbe ungefährlich auf diese Form, welche Churfürsten Augusten zu Sachsens loblicher Gedächtnus erlangten gleichmäßigen Privilegio fast gleichförmig, begriffen und vorfertiget werden, doch der kayserlichen Kanzlei hiemit allenthalben unvorgegriffen."

Die Ausfertigung ist erst nach mehr denn Jahresfrist in genauer Übereinstimmung mit dem brandenburgischen, als Konzept verwendeten Entwurf[4] erfolgt. Eine technische Schwierigkeit machte solche Verzögerung unvermeidlich: Die kaiserliche Regierung, an sich geneigt, die erbetene Extension zu gewähren, wünschte unbedingt, mit dem sächsischen Privileg vom 2. Mai 1559[5] „Gleichheit zu halten".[6] Hierfür aber erachtete sie die eigene Einsichtnahme in dieses als notwendig. Darauf bezieht sich denn auch der Reichshofratsbeschluß vom 2. Januar 1585: „nachzusuchen". Dies Nachsuchen blieb indessen ergebnislos[7], das Reichshofratsprotokoll vom 5. Januar vermerkt: „Brandenburgisch Räth Begehrn, pro extensione der Gulden Bull, ratione

[1] Dies hat zuerst R. Smend (S. 474) erkannt.

[2] St. A. Wien.

[3] St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Churfürsten.

[4] Nur trat an die Stelle der vorgeschlagenen Fassung: „und S. L. Nachkommen Churfürsten zu Brandenburg" die veränderte „und S. L. Nachkommen an der Chur zu Brandenburg".

[5] Gedruckt bei Günther S. 180—191.

[6] Relation der Gesandten, Prag 26. Dez. 1584, Geh. St. A. a. a. O.

[7] Das Appellationsprivileg für Kursachsen ist in die Reichsregistratur (RR.) nicht eingetragen.

Digitized by Google

Privilegii de non appellando. Ist nachgesucht, ob Sachsen ein solch Privilegium hab, aber nichts funden. Den Brandenburgischen zu erkennen zu geben, das man nichts bei der Kanzlei findt, wofern sie aber etwas auflegen, wolle sich Ihr Mt. erklären."[1]) In diesem Sinne richtete unter dem 9. Mai der Reichsvizekanzler Siegmund Vieheuser noch ein besonderes Schreiben an den Churfürsten[2]): „Soviel das Privilegium de non appellando anlanget, da steht es allein auf deme, daß man des Churfürstlichen Sächsischen gleichen Privilegii, darauf man sich gezogen, Copi fürweise, dieweil sich dasselbe bei der Reichs-Kanzlei nicht findet.[3]) So zweifle ich nicht, Ihre Kay. Maytt. werden E. Churfl. Gn. in deme wie in allem mit F. und Gnaden gern willfahren."

Nach Beibringung der Abschrift[4]) ist dann das Privileg unter dem 24. Juli 1586 gegen eine Taxe von 500 Gulden[5]) ausgefertigt worden.

Das neuerlangte Privileg schloß aber für die Folge nicht bloß alle Appellationen gegen kurbrandenburgische Gerichtsurteile rechtsförmlich aus.[6]) Es erlangte vielmehr zugleich tatsächlich

[1]) Noch anschaulicher gibt die private Aufzeichnung eines Hofrats [P] den Beschluß so wieder: „Wofern das allegirt Privilegium in simili bewilligter extrahirn [und?] fürzeigen würden, soll darauf die Gebühr erfolgen."

[2]) Geh. St. A. a. a. O.

[3]) S. oben S. 30 Anm. 7.

[4]) Aus der sich die Reichskanzlei überzeugen konnte, daß die brandenburgische Vorlage nur eine, soweit irgend möglich, wörtliche Wiedergabe des sächsischen Privilegs war.

[5]) St. A. Wien, Reichstaxbuch 1586, 21. November.

[6]) Diese Erweiterung der durch die Goldene Bulle begründeten Befreiung des Kurfürsten von Brandenburg erklärt es zur Genüge, daß in der Folgezeit bei jedem Regierungswechsel neben der schon vorher üblichen allgemeinen Privilegienbestätigung eine Spezialkonfirmation des Appellationsprivilegs von 1586 erfolgte, letztmalig (zugleich mit der Sonderbestätigung des Berufungsprivilegs von 1702) durch Karl VI. unter dem 6. November 1715. — Dabei berührt es eigentümlich, daß noch in diesem Jahre das Privileg von 1586 in seiner ursprünglichen Fassung reproduziert wird, ungeachtet der jetzt völlig veränderten Gerichts- und Rechtsordnung in Reich und Territorium. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß, vom Jahre 1615 angefangen, nach dem Gesetz der Trägheit in ununterbrochener Folge bei jeder neuen Bestätigung eine nach den RR. gefertigte beglaubigte Abschrift der letzterfolgten Bestätigung als Vorlage (und Konzept) diente. S. die

Digitized by Google

Geltungskraft für die derzeitigen Gesamtlande des Kurfürsten, wie sich dies sowohl aus dem völligen Aufhören der Appellationen aus den nicht zur Kur gehörigen Gebietsteilen als auch daraus ergibt, daß die Appellationsprivilegien der Folgezeit die bestehende Befreiung auch dieser Distrikte voraussetzen. So sagt auch das Privileg von 1702, daß der Kurfürst „in Dero Churfürstentum und denen dazu incorporirten Landen" mit dem Privilegium de non appellando versehen sei.

Mit der reichskammergerichtlichen Insinuation des Appellationsprivilegs von 1586[1]), welche am 8. Januar 1588 erfolgte[2]), war die jurisdiktionelle Geschlossenheit der brandenburgischen Lande gegenüber dem Reiche gesichert.[3])

Gruppen „Privilegia de non appellando, Churfürsten" und „Brandenburg, Confirmationes Privilegiorum 20" im St. A. Wien.

[1]) Eine unrichtige Datierung ist in der Literatur häufig: Das Jahr 1556 nennen v. Ludolf Appendix S. 95f., Schmid S. 308, das Jahr 1558 Kühns I. 6 Anm. a, das Jahr 1566 Blum S. 347f., das Jahr 1568 Salzmann S. 9, Bornhak I. 181.

[2]) St. A. Wetzlar Preußen, Miscellanea IV. 5, Verzeichnisse insinuirter Privilegien und Landesordnungen.

[3]) „Seitdem sind nur noch ganz vereinzelte Prozesse von Privatparteien aus den Kurlanden an das Reichskammergericht gediehen, von denen keiner zur Entscheidung gekommen zu sein scheint." Smend S. 474. — Immerhin mußte der Staat fortdauernd mit Zuständigkeitsansprüchen des Reichskammergerichts rechnen; dies geht klar hervor aus den Protokollen und Relationen des Brandenburgischen Geheimen Rates, hrsg. von O. Meinardus, Bd. 1, Leipzig 1889, S. 709 (dazu S. Isaacsohn, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Bd. 10, Berlin 1880, S. 131), Bd. 4, das. 1896, S. 90, 406f. — St. A. Wien, Judizialakten des Reichshofrats, decis. 175: Unter dem 18. Nov. 1650 und dem 22. März 1651 protestiert Kurfürst Friedrich Wilhelm „aufs feierlichste" dagegen, daß das Reichskammergericht Klagen gegen „unmittelbare Unterthanen" in erster Instanz angenommen und mandata gegen sie erkannt habe, wo doch sogar nicht einmal die Appellation zulässig gewesen wäre. In dem letzterwähnten Protest heißt es dann weiter: „Und stehet den Cameralibus keinesweges zu, causas mediatorum Imperii subditorum a tribunalibus electorum et principum zu avociren und sich einer Cognition in prima instantia, quae ad ipsos non spectat, zu unterfahen, wiewol ich ihnen weder in der ersten noch Appellation-Instanz einiger Jurisdiction geständig, sondern über dem Privilegio de non appellando, so von S. Kayserl. Maj. Vorfahren meinem Churfürstlichen Hause concediret und von S. Kayserl. Maj. allergnädigst confirmiret worden, zu halten gemeinet bin und darin mir von den Cameralibus keinen Eintrag und Turbation zufügen lassen kann."

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Das allgemeine beschränkte Appellationsprivileg von 1703 (1702).

„Das neue Appellations-Privilegium, so Wir bekommen sollen, ist Uns von der höchsten Importanz."

Der König an den preußischen Gesandten in Wien, Cölln a. Spr. 23. Dez. 1702.

1. Einleitung.

Während die hohenzollernschen Kernlande seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts einen reichsfreien Bezirk der ordentlichen Gerichtsbarkeit bildeten, verblieben die neu hinzutretenden Reichsterritorien bis zum Jahre 1703 in demjenigen Rechtsstande, in welchem sie dem brandenburgischen Zepter anheimfielen.

Eine tatsächliche Ausnahmestellung nahm die im Jahre 1647 endgültig erworbene[1]) Grafschaft Ravensberg ein. Für sie war am 29. April 1653 der Rezeß zustande gekommen[2]), in welchem — gegen die Zusage eines besonderen Appellationsgerichts für die Grafschaft zu Cölln an der Spree[3]) — „die gesamte

[1]) Näheres über den Erwerb bei Spannagel S. 46.

[2]) Gedruckt bei Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 30, Beilage II.

[3]) Über die Schicksale dieses Gerichts sei in Kürze das Folgende bemerkt: Das Gericht trat am 1. Oktober 1653 ins Leben (Spannagel S. 157 f.). 1716 wurde es, wenn auch nur „in gewisser Maße" (O. Hintze in Acta Borussica, Behördenorganisation VI. 1 S. 132), mit dem 1703 errichteten Tribunal verbunden (Acta Borussica, Behördenorganisation II. 395; Spannagel S. 160 f.) und — was seit der Erlangung des Privilegium generale de non appellando illimitatum unbedenklich war — 1750 mit ihm vollkommen verschmolzen. Acta Borussica, Behördenorganisation VIII. 642; Spannagel S. 163 f.; K. Perels, Die Datierung des Privilegium generale de non appellando illimitatum a. a. O. S. 853 f.

Digitized by Google

Ritterschaft[1]) allen ulterioribus appellationibus ad Cameram Spirensem[2]) ... in allen casibus, da sie unter einander streitig seynd ..., unanimi consensu" entsagt hatte.[3])

Dieser rein landesgesetzliche und weder kaiserlich konfirmierte noch reichsgesetzlich insinuierte Verzicht war zwar für die Reichsgerichte, wenn dennoch eine Partei an sie appellieren sollte, nicht bindend[4]); aber er scheint doch vollkommen die erstrebte Wirkung gehabt zu haben: Seit dem 29. April 1653 ist nur eine reichskammergerichtliche Appellation eines Einheimischen gegen ein Urteil des Ravensbergischen Appellationsgerichts nachweisbar, und auch in dieser eine Entscheidung schwerlich ergangen[5]); dies gilt auch von der Appellation, welche „Gräflich Lippesche Beamte zu Detmold" 1663 gegen die Entscheidung des gedachten Gerichts in Speyer einlegten.[6])

Dem Rechte nach genoß keine der im siebzehnten Jahrhundert erworbenen Provinzen, den Kurlanden gleich, volle Appellationsfreiheit.

In Minden und Ravensberg galt kein Appellationsprivileg, bestimmte sich also der Rechtsmittelzug an das Reich nach dem gemeinen Recht.

Die übrigen Gebietsteile besaßen durchweg Privilegia de non appellando, die aber untereinander die größten Verschiedenheiten aufwiesen.

In Cleve-Mark[7]) galt das von Kaiser Maximilian II.

---

[1]) Über die nachfolgende Zustimmung der Städte Bielefeld und Herford: Spannagel S. 159.

[2]) Der Reichshofrat ist nicht erwähnt.

[3]) Auf diesen Verzicht hat die Staatsregierung im 18. Jahrhundert mehr als einmal als auf ein Präzedens hingewiesen, um die Stände anderer Territorien zu einem gleichartigen Verzicht zu bewegen. S. Kap. 4, Abschn. 1, 1, 2.

[4]) S. oben S. 12 f.

[5]) St. A. Wetzlar Q 144/191 (a. 1670). In den vorhandenen Aktenbestandteilen ist der Rezeß von 1653 nicht erwähnt.

[6]) Ebenda L 642/2268.

[7]) In der Replik und Supplikation Johannes Deckherrs — St. A. Wetzlar A 250/595 (a. 1676) [34] — wird bemerkt, „daß ein besonderes [Privilegium], welches auf gedachter Jülichscher einschlagender Grafschaft Mark nicht erteilet, gleichwohl aber dasselbe propter unionem auch in Märkischen Sachen von der hochlöblichsten Kammer hactenus observirt sei."

Digitized by Google

unter dem 29. Mai 1566 erteilte[1]) Appellationsprivileg; es schloß in iudiciis possessoriis, ubi reservatum est per sententiam petitorium, die Appellation völlig, im übrigen bis zu einem Streitwert von 600 Goldgulden aus.[2])

Die Bestrebungen der Zentralstaatsgewalt, die Appellationsfreiheit aus eigener Machtvollkommenheit weiter einzuschränken, scheiterten infolge kaiserlichen Einschreitens: im Landtagsabschied von 1660 fand das Recht der Appellation an die Reichsgerichte ausdrückliche Anerkennung.[3])

Für Magdeburg und Halberstadt war unter dem 17. Juni 1558 die Appellationssumme in immobilibus et realibus auf 600, in mobilibus et personalibus auf 400 Gulden festgesetzt worden.[4])

Die halberstädtischen Stände ließen sich die ihnen verbliebene Appellationsfreiheit in dem Homagialrezeß vom 2. April 1650[5]) noch ausdrücklich verbriefen, während die magdeburgischen sich

---

[1]) Über die Vorgänge G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, Düsseldorf 1895, S. 573, 580, 626.

[2]) Beglaubigte Abschrift St. A. Wetzlar B 2292/6887 (a. 1693); Druck bei Ludolf, Corpus iuris cameralis, Frankfurt a. M. 1724, S. 225. — Die Mitteilung C. Bornhaks, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, S. 129f., die genannte summa appellabilis sei im Jahre 1690 auf 2250 Rhein. Gulden erhöht worden, ist unzutreffend. Vgl. auch unten S. 43f.

[3]) Das Nähere bei F. H. C. Siegmann, Geschichte und Umfang des churſächsischen Privilegs wider die Appellationen an die Reichsgerichte, Leipzig 1789, S. 139f.

[4]) Die Akten der reichskammergerichtlichen Insinuation (11. September 1559) St. A. Wetzlar M 31/61.

[5]) Ziff. 22: „Soviel die appellationes an den Kaiserl. Hof oder das Kammergericht zu Speyer, welche Unsere Stände ihnen bedungen, angehet, da wollen Wir ihnen allhier bei Unserer Kanzlei solche Justiz administriren und widerfahren lassen, daß es solcher Appellationen, als welche ohne das denen litigirenden Parteien sehr kostbar und beschwerlich fallen, nicht bedürfen wird, auf den Notfall aber und, wann redliche und bewährte rationes appellationis angezogen werden können, soll Unsern Ständen ad Aulam Caesaream vel Spirensem Cameram zu appelliren unbenommen, der Appellant aber vorher das iuramentum calumniae abzustatten schuldig sein." Nach der beglaubigten Abschrift im St. A. Wetzlar A 464/1125. Abdruck bei Siegmann S. 137f.; Moser I. 569; H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preußischen Monarchie, Leipzig 1841, S. 407f.

Digitized by Google

mit einer allgemeinen Versicherung der Erhaltung ihrer Konstitution begnügten.[1])

In Pommern galt das den Herzögen Bogislav XIII. und Philipp Julius von Kaiser Rudolf II. unter dem 3. Januar 1600 erteilte und am 30. Mai 1608 beim Reichskammergericht insinuierte Appellationsprivileg[2]), welches Appellationen in Sachen bis zu 500 Goldgulden Streitwerts ausschloß.[3])

Die Stände zu einem weitergehenden Verzicht zu bewegen, ist weder den späteren Pommernherzögen[4]) noch dem Großen Kurfürsten[5]) gelungen.[6])

In allen diesen Territorien aber wacht die Zentralverwaltung mit einer in den letzten Jahrzehnten des siebzehnten Jahr-

---

[1]) Kurfürstliche Erklärung vom 31. Januar 1683 bei Siegmann, S. 136f.

[2]) Es ersetzte das für Herzog Barnim d. Ä. von Kaiser Karl V. unter dem 1. April 1544 erteilte Privilegium de non appellando, das die Appellationen auf Streitsachen von mehr als 300 Goldgulden Wert beschränkte. Gedruckt bei J. C. Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden Bd. 1, Stralsund 1765, S. 23. Die reichskammergerichtlichen Insinuationsakten im St. A. Wetzlar P 627/2111 und P 628/2112.

[3]) Gedruckt bei Dähnert S. 34; auch bei A. Balthasar, Historische Nachricht von denen Landes-Gerichten im Hertzogtum Pommern, Greifswald 1733, S. 231. Die reichskammergerichtlichen Insinuationsakten P 636/2126.

[4]) R. Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller und M. Sering, Heft 126), Leipzig 1907, S. 23.

[5]) Kurfürstliche Resolution, Cleve 16. Febr. 1647 (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 4, hrsg. von B. Erdmannsdörffer, Berlin 1867, S. 540f.): „Ob Wir zwar nicht gemeinet sein, Unsern Ständen in Pommern ihre Privilegia zu entziehen, noch ihr altes Herkommen zu verändern, dieweil wir dennoch vermerken, daß Vorpommern ins künftig die appellationes an's Kais. Kammergericht benommen sein sollen, und Wir befürchten, daß es Confusion gebären sollte, wann dieselbige dennoch in Hinterpommern continuiren würden, so wollt Ihr Euch dahin bemühen, daß auch dieselbige allda abgeschnitten werden mögen; jedoch könnt Ihr mit den pommerischen Deputirten zuvor davon reden und vernehmen, was sie dazu sagen. Wir wollten auf den Fall solche Verordnung machen, daß die Stände dennoch anstatt des Speierschen Kammergerichts eine andere Instanz hätten, und ihnen eben so wol Iustitia zur Genüge administriret würde. Wir halten auch davor, daß es den Ständen viel zuträglicher sein sollte."

[6]) Vgl. auch den Landtagsrezeß von 1654, der die Zulässigkeit der Appellation nach Speyer voraussetzt (Siegmann S. 138f.).

Digitized by Google

hunderts sich stark steigernden Sorgfalt über die Beobachtung der Berufungsprivilegien.

Dem Reich gegenüber bringt sie ihr Recht normalerweise durch Interventionen beim Prozeßgericht zur Geltung.[1]) Eine Beschwerde beim Kaiser bildete wohl das letzte und deshalb nur ausnahmsweise, namentlich zur Abwehr systematischer Anmaßungen und Eingriffe angewandte Mittel.

Im Innern gelang es der Regierung, das Appellationswesen bald durch gewaltsame Hinderung, bald durch freundliche Einwirkung tatsächlich zu beschränken; als Hauptmittel der letzteren Art dient die Gewährung prozessualischer Vorteile an Parteien, die im Einzelfalle der an sich zulässigen Berufung an die Reichsgerichte entsagen[2]), oder, nach eingelegter Appellation, die Anweisung an die Gerichte, den Beschwerdegrund zu beseitigen.[3]) Aber die zweifelhafte Wirksamkeit dieser Mittel wie die Verschiedenheit der Privilegierung für die einzelnen Landesteile, die vielfach hinter „der benachbarten Potentaten und ihrer Provinzien Summa" zurückblieb[4]), dazu die Langsamkeit und Kostspieligkeit des reichskammergerichtlichen Verfahrens erzeugten

---

[1]) Z. B. in der Sache Ritterbürtige des Amts Bockum gegen W. O. v. Bönninghausen, St. A. Wetzlar B 1422/4739 (a. 1680).

[2]) Förstemann S. 11. — In der Sache v. Beyer gegen le Bruin (St. A. Wetzlar B 940/3497) reskribiert Friedrich III., Cölln a. Spr. 26. Febr. 1698, an die Clevesche Regierung: sobald der Appellationskläger beim Reichskammergericht der Appellation renunziert habe, werde ihm das remedium revisorii gewährt werden.

[3]) Charakteristisch ist der Bericht der halberstädtischen Regierung an das Reichskammergericht vom 9. März 1687 (St. A. Wetzlar A 464/1125), in welchem es heißt: Wir würden auf die uns insinuierten arctiores compulsoriales nicht ermangelt haben, die ergangenen Akten anbefohlenermaßen zu edieren. „Dieweilen aber Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, noch im vorigen Jahr an uns gnädigst rescribirt: daß bei allen sich begebenden Appellationen wir vor Einschickung der Akten uns äußerst bemühen sollten, denen angeführten gravaminibus, soviel immer möglich, allhier abzuhelfen ..., so haben wir ... gut befunden, denen von Appellanten in hac causa angegebenen und geführten gravaminibus ihre abhelfliche Maß zu geben, welches auch dermaßen wohl gelungen, daß von Seiten der Appellanten appellationi renunciirt und diese iurisdictio folglich, wie bekannten Rechtens, remoto gravamine wieder fundirt ..." Mit diesem Bericht schließen die Akten.

[4]) Bericht der Mindenschen Regierung, Minden 19. Mai 1694. Geh. St. A. R. 1 n. 141.

Digitized by Google

und rechtfertigten gleichermaßen das Bestreben, auch für die Reichslande außerhalb der Kur ein einheitliches und umfassendes Appellationsprivileg zu erlangen.

2. Die ergebnislosen Verhandlungen des Jahres 1685.

Die in der bezeichneten Richtung unternommenen Versuche reichen bis in die letzten Jahre des Großen Kurfürsten zurück.[1]) Zu den Aufgaben, mit denen Otto v. Schwerin für seine Wiener Mission von 1685 betraut wurde, gehörte es auch, „inständigst" um die Erteilung eines Appellationsprivilegs, et quidem illimitate, für die nicht zur Kur gehörigen Reichslande anzuhalten.[2]) Aber in diesem Punkt vermochte er einen Erfolg nicht zu erzielen. Sein Hinweis auf die wegen der weiten Entfernung besonders erhebliche Belastung der Untertanen mit Prozeßkosten, auf die bestehende wohlgeordnete Justiz, auf die Bereitwilligkeit seines Herrn, die Appellationsfreiheit „als ein Stück der Uns vom Reich zu leisten schuldigen Satisfaction auf- und anzunehmen", blieb ebenso wirkungslos wie die Drohung, der Kurfürst werde aus eigener Macht die Stände zum Verzicht auf das Appellationsrecht zu bewegen wissen. Man scheute am kaiserlichen Hofe vor solcher Bewilligung, die eine dauernde Einschränkung der Reichskompetenz bedeutete, zurück — wie denn der Hofkanzler Baron v. Straetmann erklärte: „daß durch solche und dergleichen Privilegia die kaiserliche Autorität dergestalt gekränket und verringert worden, daß davon nunmehro nichts als ein bloßer Schatten übrig wäre". Auch die Besorgnis, „es werde große Nachfolge geben", hat dazu mitgewirkt, diese Verhandlungen im Sande verlaufen zu lassen.[3])

---

[1]) Die nachstehend angeführten Schriftstücke befinden sich, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bemerkt ist, im Geh. St. A. R. 1 n. 141.

[2]) Instruktion, Potsdam 24. Jan. 1685.

[3]) Berichte Schwerins, Wien 5., 19. März, 2. April 1685, 19. März 1686. Conferenzprotokoll des Geheimen Rats vom 23. Nov. 1685, St. A. Wien. — Die vorstehende Darstellung weicht in einem wesentlichen Punkte von derjenigen S. v. Pufendorfs (de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Berlin 1695, lib. 19 § 1, p. 1519), welche von der späteren Literatur allgemein übernommen ist, ab. Pufendorf berichtet nämlich: „Suadebant tamen, qui Electori favebant: satius esse ab eo Ordines provinciales persuaderi, ut ultro isti beneficio renuntient." Dies ist aber in Wahrheit — und sicher nicht auf Grund juristischer Überzeugung — von dem brandenburgischen

Digitized by Google

3. Die neuen Verhandlungen und ihr Erfolg.

Die kriegerischen Verwicklungen im Westen gaben den Anstoß zur Wiederaufnahme des Antrags von 1685. Am 25. Dezember 1689[1]) ließ Kurfürst Friedrich III. dem kaiserlichen Residenten in Berlin, Freiherrn v. Fridag, die „Punkte zustellen, deren [er] zur Bestreitung der künftigen Jahres Kriegsoperationen unumgänglich nötig zu haben vermeine". Der vierte dieser Punkte war „Privilegium de non appellando im Magdeburg-, Clev-, Halberstadt-, Mindischen wie dann auch in Pommern"![2])

Unterhändler, Schwerin, gesagt worden, der damit auf die Kaiserlichen einen Druck ausüben wollte. — Schwerin berichtet über seine Verhandlungen mit dem Reichsvizekanzler Grafen Königseck und dem Hofkanzler Baron v. Straetmann; von diesen erklärte der erstere: „daß die Stände, welchen solchenfalls dieses Privilegium entginge, sehr darüber doliren und dabei zu kurz kommen würden", während der letztere „nicht geständig sein wollen, daß die Stände inscio et nolente imperatore sich der Appellation begeben könnten". — Diese Erklärung entsprach vollkommen der (nicht bloß am Kaiserlichen Hofe) feststehenden staatsrechtlichen Grundanschauung. S. oben S. 12 f.

[1]) In der Zwischenzeit, 1686 und 1687, beschäftigte sich die kurfürstliche Regierung mit der Frage, ob nicht aus dem I. P. O. die Appellationsfreiheit der Satisfaktionslande herzuleiten sei. Nur das Gutachten des Geheimen Raths Unverfährt bejahte sie auf Grund einer höchst scholastischen Deduktion; die Antworten der Geheimen Räthe Schwerin, Meinders, Fuchs und Rhetz lauteten verneinend. — Interesse verdient ein dem Gutachtenfaszikel beigefügtes Projekt, d. d. Potsdam 26. Februar 1687, in welchem Vorschläge gemacht werden, wie man durch interne staatliche Maßregeln die gewünschte Befreiung erzielen könne: 1) Man könne in jeder Provinz ein „Generalappellationsgericht" etablieren und zunächst den Landständen die Wahl lassen zwischen diesem und einem der beiden Reichsgerichte, „bis man mit der Zeit solches privative oder per modum conventionis erhalten könnte, wozu denn die oben angeführte [Kostspieligkeit und Langsamkeit der Reichsgerichte] und noch andere mehr Ursachen relevant genug sein, sie zu persuadiren". 2) Erscheine dies ungeeignet, so könne man dem Gravierten das beneficium revisionis oder oberleuterationis gewähren und, wenn prior iudex seine Sentenz darauf nicht selbst korrigiere, könnte alsdann die Sache „nach auswärtigem rechtlichen Erkenntnis" verschickt werden. 3) „Wollte nun jemand spretis hisce remediis dennoch lieber nach Speyer oder an den Reichshofrat appelliren, der müßte vorher einen wohlgeschärften Appellationseid nebenst seinem Advocaten ablegen, auch in casum succumbentiae mit einer ansehnlichen Summe caviren, so etwa decima litis sein könnte, welches also einzuführen Sr. Kurf. Durchl. . . . von niemand verwehret werden mag."

[2]) Frhr. v. Fridag nach Wien, Berlin 25. Dez. 1689; er erbittet eine

Digitized by Google

Nachdem vor der Königswahl von 1690 eine allgemeine Zusage erteilt worden war[1]), erklärte sich der Kaiser bereit, wenn auch nicht das unbeschränkte, so doch ein auf 1500 Gulden Rheinisch „restringiertes" Appellationsprivileg zu erteilen.[2]) Die kurfürstlichen Räte sprachen dem gegenüber die Bitte aus, daß diese 1500 fl., „wo nicht in ein völliges Privilegium de plane non appellando, wenigstens auf 1500 Goldgulden oder 2000 Reichsthaler Kapital extendiret werden, wie dann ohnedem solches zur Sublevation Dero höchsten Gerichte notorie gereichete", unterließen auch nicht, hinzuzufügen: „Kaiserliche Majestät würden dem Herrn Kurfürsten nicht aus Händen gehen, sondern denselben dadurch zu ferneren tapferen Kriegs- und anderen Operationen pro causa communi allergnädigst auffrischen wollen".[3])

Der Kaiser entschied dahin, „daß [abgesehen von dem unbeschränkten privilegium in possessorio], weilen nicht nur das

baldige Resolution: „würde dadurch allen anderen machinationes der Weg vollends abgeschnitten, die operationes gegen künftige Campagne merklich befördert und sonsten dem publico in vielen verholfen; indem es sicher ist, daß, widrigen Falls, nicht aus Abgang des guten Willens, sondern der Kräften, hiesiger Kurf. Seiten es eine schlechte Campagne geben werde". St. A. Wien, Reichskanzlei, Berichte aus Berlin 5a. — Derartige Verquickungen militärischer Angebote mit Forderungen auf dem Gebiete des Justizwesens sind zwar seltsam, aber nicht selten. Im folgenden Jahre z. B. weist der Kurfürst, der sich durch ein Reichshofratsmandat beschwert fühlt, seinen Wiener Gesandten an, er solle dem Reichsvizekanzler oder Hofkanzler wie auch dem Reichshofratspräsidenten vorstellen, „daß man bei diesen ohne das schwierigen Zeiten nicht Anlaß geben wolle, daß das so hochnötige Vertrauen geschwächet, noch auch getreue Reichsstände incapable gemacht würden, dem Teutschen Vaterlande die behörige Hülfe wider die Reichsfeinde zu leisten, es würden sonst größere Inconvenientien hieraus entstehen". Cleve 22. Nov. 1690, nach der Abschrift, St. A. Wien, Brandenburgica 22 und 23. — Weitere Beispiele im folgenden.

[1]) St. A. Wien, Brandenburgica 27 und 28.

[2]) Der Kaiser an Frhrn. v. Fridag, Altenöttingen 16. Febr. 1690. St. A. Wien, Reichskanzlei, Weisungen nach Berlin rot 2a.

[3]) Frhr. v. Fridag nach Wien, Königsberg 5. April 1690, mit dem Hinzufügen: „wobei ich eines allerunterthänigst unangezeiget nicht lassen sollen, wie ohnedem in allen churfürstlichen brand. zur Chur nicht gehörigen Landen die appellationes, wo nicht in effectu ganz ab-, wenigstens so beschnitten und eludiret werden, daß sich Appellanten dieses beneficii so wenig als nichts zu erfreuen und doch letzlichen directe vel indirecte ad iudicium a quo et paritionem eiusdem sententiae gezogen werden." St. A. Wien, Reichskanzlei, Berichte aus Berlin 5b.

Digitized by Google

fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg dasselbe bis auf 2000 fl.[1]), Sachsen aber [für seine Gesamtlande] ohne Determination einiger summae vollkommentlich besitzet, dasselbe [wie Braunschweig-Lüneburg] dem Kurfürsten zu Brandenburg zu verleihen"; und er erhöhte noch in letzter Stunde die Summe um weitere 250 fl.[2]) Demgemäß erging unter dem 29. November 1690 eine kaiserliche Resolution dahin: „Obwohl bei denen Appellationen sowohl das Interesse subditorum als die Kaiserl. Allerhöchste Autorität und Gerechtsame merklich versirte, so wollten dennoch Ihro Kaiserl. Maj. zur Bezeugung Ihres Sr. Churfürstl. Durchl. zutragenden geneigten Willens und in Ansehung Dero bekannten Justizeifers und wohlbestellten Tribunalien Deroselben und Dero Successoren an der Chur nicht nur das Privilegium de non appellando, welches bereits denen Jülichschen und Clevischen Landen vor Zeiten erteilet worden, auf alle Dero jetzt besitzende Lande extendiren, sondern auch in petitorio summam appellabilem auf 2250 Gulden erhöhen und hätten darüber das gewöhnliche Diploma auf Sr. Churfürstl. Durchl. Begehren auszufertigen Dero Reichshofkanzlei bereits anbefohlen."[3])

Auf Grund dieser Zusage fanden nun, wenn auch mit vielfachen Unterbrechungen, eingehende Verhandlungen über die Fassung des Privilegs wie über die von Brandenburg zu zahlende Taxe statt.

Einverständnis bestand zwischen den vertragschließenden Teilen darüber, daß quoad possessorium das Clevische Privileg von 1566 als Vorlage dienen sollte[4]): In possessorischen Streitigkeiten soll jede Appellation ausgeschlossen sein, dem Unterliegenden jedoch in allewege das petitorium vorbehalten bleiben.

Auch über die Taxe und sonstigen Kosten war man nach

[1]) Privilegium de non appellando für Braunschweig-Lüneburg vom 24. Nov. 1648 im Corpus iuris cameralis Anhang S. 208 f.

[2]) Zwei Memorialien N. B. v. Danckelmans, Gutachten und Referat des Reichshofrats vom 21. bzw. 25. Nov. 1690. St. A. Wien, Brandenburgica 22 und 23.

[3]) Nach der Abschr. im Geh. St. A. Das Konzept im St. A. Wien a. a. O.

[4]) N. B. v. Danckelman, Wien 24. Juni 1691, mit der Bitte um Zufertigung einer beglaubigten Abschrift, da solche in der Reichskanzlei nicht vorhanden sei. — Entsprechende Weisung an die Cleveſche Regierung, Cölln a. Spr. 4. Aug. 1691.

Digitized by Google

fast dreijähriger „Handlung" zu einem „anständigen Vergleich" [1]) gekommen, da die Reichskanzlei ihre ursprüngliche Forderung von 13 625 Gulden [2]) auf 6605 Gulden herabgestimmt hatte.[3])

Was aber den entscheidenden Punkt, die Ausschließung der Appellationen in petitorio betraf, verhielt sich die Reichskanzlei zwei wesentlichen Forderungen gegenüber ablehnend: die eine bezweckte, daß bei der Wertsberechnung „Zinse, Früchte, Gerichtskosten oder andere accessiones" unberücksichtigt bleiben sollten; die andere zielte auf Ausschließung der Nullitätsklagen ab, indem nicht „Appellation, Supplication oder Reduction", wie der kaiserliche Entwurf vorsah, sondern „Appellation, Supplication, Reduction oder anderweite Berufung" für unzulässig erklärt werden sollten.[4])

Als über diese Punkte auch nach Verlauf dreier Jahre eine Einigung noch nicht erzielt worden war, machte der Kurfürst, ungeduldig geworden [5]), seine schon wiederholt [6]) in Wien ausgesprochene Drohung wahr und publizierte in Ermangelung des Diploma Privilegii an dessen Statt die Kaiserliche Resolution vom 29. November 1690. Unter dem 2. Juni 1694 erging an sämtliche reichsländische Regierungen, ausgenommen die ravensbergische [7]), das folgende Reskript:

---

[1]) Ausdruck des Reichstaxators, Bericht N. B. v. Danckelmans, Wien 27. Juli 1692.

[2]) N. B. v. Danckelman, Wien 9. März 1691.

[3]) Derselbe, Wien 18. Nov. 1693, in Bezug genommen in desselben Bericht nach Berlin, Halle 6. Jan. 1703.

[4]) Anmerkung der Brandenburgischen Regierung zu ihrem Abänderungsantrag: „ad excludendum nullitatis remedium quod neque in Saxonico [1559] neque in Brandenburgico [1586] Privilegio de non appellando extat adeoque varias lites excitaverit." Dazu bemerkte der Geheime Reichssekretär Consbruch: „relinquo hanc additionem arbitrio D. V. Cancellarii, weil sie in anderen Privilegiis nicht ist". Anlage zum Bericht N. B. v. Danckelmans, Wien 25. Oktober 1691, Weisung nach Wien, Cölln a. Spr. 16. Nov. 1691, und vor allem Anlage zu der Weisung nach Wien vom 13. August 1694.

[5]) Weisung nach Wien, Wesel 10. Juni 1692.

[6]) N. B. v. Danckelman, Wien 4. März 1691; Weisungen an ihn, Minden 21. März 1691, Cölln a. Spr. 13. Aug. 1692.

[7]) Im Berliner Konzept ist zu Ravensberg bemerkt: „kann wohl nachbleiben" [mit Rücksicht auf den Rezeß von 1653].

Digitized by Google

„Friedrich III 2c. Nachdem Ihro Kaiſ. Maj. vermittelſt einer sub dato des 29. Novembr. 1690 ausgeſtellten ſchriftlichen Reſolution Uns und Unſer Churf. Haus aus Kaiſerlicher Macht und Vollkommenheit dahin begnadiget, daß nicht allein das Privilegium de non appellando in possessorio, welches Unſeren*) Cleviſchen Landen vorlängſt erteilt worden, auf alle Unſere übrige Lande extendiret, ſondern auch in petitorio die summa appellabilis auf zweitauſend zweihundert und funfzig Rheiniſche Gulden erhöhet ſein ſoll, inmaßen Ihr ſolches aus beigehender clausula concernente gedachter kaiſerlicher Reſolution mit mehrerem erſehen werdet, als haben Wir Euch davon hiedurch Nachricht geben wollen mit gnädigſtem Befehl, ſolches alldort im Lande gebührend bekannt zu machen und behörige Vorſehung zu tun, daß mit den Appellationen an die hohe Reichs-Iudicia gedachter kaiſerlicher Reſolution jedesmal gemäß verfahren und ſelbige in causis cuiuscumque possessorii hinfüro weiter gar nicht, in petitorio aber nur alsdann verſtattet und zugelaſſen werde, wenn die Haupt-Summa, worüber litigiret wird, mehr als 2250 Rheiniſche Gulden austräget. Sollte ſich jemand hiewider zu handeln unterſtehen, ſo habt Ihr Uns davon ſofort zu berichten, da Wir denn die Übertreter dieſes Uns und Unſerm Churf. Hauſe verliehenen Kaiſerl. Privilegii dafür gebührend anzuſehen, Uns aber dabei mit behörigem Nachdruck zu mainteniren wiſſen werden."[1])

Dieſes Patent hat zu der irrigen Auffaſſung geführt, daß der Kaiſer im Jahre 1690 für die nicht zur Kur gehörigen

---

*) „nach Cleve addatur: dortigen".

[1]) Die Regierungen machten das Reſkript, wie befohlen, im Lande bekannt. Das im Magdeburgiſchen durch öffentlichen Anſchlag verkündete Patent, das im Entwurf von Halle nach Berlin geſandt und dort d. d. Cölln a. Spr. 4. Februar 1695 ausgefertigt worden war — gez. Friedrich, ggz. E. v. Danckelman — lautete in ſeinem Eingange: „Nachdem Se. Kaiſerl. Maj. das Privilegium de non appellando in possessorio, welches Sie Uns anfangs der Cleviſchen Lande halber erteilet, auf alle Unſere übrige Lande extendiret, zudem auch gewilliget, daß in petitorio die Summa appellabilis auf 2250 Rheiniſche Gulden oder 1500 Rthlr. erhöhet ſein ſoll . . . . . ."

In dem Cleveſchen Publikationspatent findet ſich gegen den Schluß zwiſchen „anzuſehen" und „Uns" der Zuſatz: „ad poenam antiquo privilegio vom Jahr 1566 insertam von 100 Mark lötiges Goldes gegen ſie zu verfahren und". Nach der Abſchrift im St. A. Wetzlar B 940/3497.

Digitized by Google

Reichslande Brandenburgs ein beschränktes Appellationsprivileg erteilt habe, das dann am Anfang des 18. Jahrhunderts durch ein neues ersetzt worden sei.[1])

In Wahrheit aber war das Patent vom 2. Juni 1694 nichts anderes als eine Usurpation, welche auf einer bewußten Verdrehung der Rechtslage beruhte. Die kurfürstliche Regierung kannte das Reichskanzleiwesen gut genug, um zu wissen, daß sie 1690 nicht ein Privilegium de non appellando, sondern nur den Anspruch auf ein solches, vorbehaltlich aller näheren Festsetzungen, erhalten hatte. Dies geht mit voller Deutlichkeit daraus hervor, daß ihre Bestrebungen, ein Privilegium im

---

[1]) Dieser Irrtum spielt schon in der Praxis der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Rolle. So werden in der Sache des Landgrafen Friedrich Jacob zu Hessen-Homburg gegen v. Münchhausensche Geschwister, die um die Wende des vierten Jahrzehnts beim Reichskammergericht schwebte, aus dem Vergleich des „Privilegs" von 1694 mit dem von 1702 wesentliche Folgerungen für die Berechnung der Appellationssumme gezogen. Der preußische Rath und Prokurator Dr. Goy erklärte in seinem Schriftsatz, prod. Wetzlar 27. Okt. 1743: 1694 habe die summa appellabilis 1500 Rthlr. betragen, aber 1702 sei sie auf 2500 Goldgulden erhöht worden, „und ist es daher was Lächerliches, daß er [der Gegenanwalt] die Proceßordnung von anno 1686 und andere im Jahr 1695 publizirte Constitution ... allhier zum Fundament nehmen und daraus sogar behaupten wollen, daß 2500 Goldgulden nur 1500 Rthlr. ausmachten. Auf solche Art hätten Seine in Gott ruhende Majestät König Friedrich I. glorwürdigsten Andenkens nicht nötig gehabt, sich ein neues [!] Privilegium im Jahr 1702 erteilen zu lassen, wann es bei der vorigen summa appellabili verblieben wäre, und wo ist jemalen erhöret worden, daß ein Goldgulden nicht einmal so viel als ein Rheinischer Gulden sein solle? Nach dem alten Privilegio vom vorigen Seculo war Summa appellationis 2250 Rheinische Gulden oder 1500 Rthlr. und in dem neuen de anno 1702 ist solche auf 2500 Goldgulden extendiret. Man kann also ohne Absurdität nicht wohl defendiren, daß 2500 Goldgulden nur 1500 Rthlr. betragen sollten, weil bei Erteilung des neuen Privilegii ein actus frustraneus begangen wäre, wenn man es contra naturam negotii bei der alten Appellations-Summa gelassen hätte." St. A. Wetzlar H 1188/3846.

Unter diesen Umständen darf es nicht wundernehmen, daß auch die Literatur — S. Stryk S. 23; [v. Hymmen], Beiträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten, Bd. 6, Berlin 1780, S. 226; F. Sonnenschmidt, Geschichte des Königlichen Obertribunals zu Berlin, Berlin 1879, S. 4; Förstemann, S. 12 f. (mit einigen Druckfehlern in den Ziffern); Acta Borussica, Behördenorganisation I. 14 Anm. 1; Bornhak I. 352 Anm. 3 — der Täuschung Opfer geworden ist.

Digitized by Google

eigentlichen Sinne zu erhalten, auch jetzt in keiner Weise nachlassen: sie wünschte durch die Schaffung eines fait accompli auf die Reichsinstanz einen Druck im Sinne der Erfüllung ihrer Forderungen auszuüben. Anders wäre die Fortsetzung der Verhandlungen überflüssig und die Anweisung an den Gesandten in Wien, von dem Patent „am gehörigen Ort, jedoch nur mündlich und per discursum part zu geben", sinnlos gewesen.[1])

Die fortgesetzten Verhandlungen schienen zu befriedigendem Ende führen zu sollen, da die kurfürstliche Regierung ihren Unterhändler anwies, im Interesse schneller Erledigung der Angelegenheit äußersten Falls auf den gemachten Erinnerungen nicht zu bestehen.[2])

Da machte der Gesandte die überraschende Entdeckung, daß das Braunschweigische Privileg nicht auf Rheinische, sondern auf Goldgulden lautete. Sie stellte den Kurfürsten vor die Frage, ob er unter Aufgabe dessen, was für ihn motivierend gewesen war, das Privileg nach der Resolution von 1690 auslösen oder, selbst auf die Gefahr einer weiteren Verzögerung, eine entsprechende Erhöhung der Appellationssumme erstreben solle.

Er entschied sich für das letztere, zumal N. B. v. Danckelman aus Wien meldete, daß, wenn der Reichshofratsvizepräsident Graf v. Zeyl „ein guts Gratial" erhalte, die Aussichten günstig seien.

---

[1]) Cölln a. Spr. 5. Juni 1694. In dieser Instruktion heißt es weiter: Ihr habt denen, welche wegen dieses Privilegii große jura fordern, klar zu machen, „daß, weil Wir Uns solchergestalt schon in das exercitium dieses Privilegii gesetzet hätten, auch Uns wohl dabei zu mainteniren wissen würden". Bei zu hoher Taxforderung würden Wir die Ausfertigung, welche „doch endlich nur eine bloße Formalität ist, nicht so sehr pressiren". Das Angenehmste freilich würde Uns sein, „daß wir solches Privilegium gegen eine billige Recognition sobald als möglich bekommen mögen". — Es ist auch bezeichnend, daß das Schreiben des Kurfürsten an den Kammerrichter vom 6. Jan. 1699 in Sachen v. Beyer gegen le Bruin (St. A. Wetzlar B 940/3497), in welchem über Anmaßung der Jurisdiktion in possessorio in einer Cleveschen Sache Beschwerde geführt wird, nur auf das Clevesche Privileg von 1566 Bezug nimmt.

[2]) N. B. v. Danckelman, Wien 26. Mai, 26. Juni 1694; Weisungen an ihn: Cölln a. Spr. 9. Juni, 6. Juli, Oranienburg 13. August 1694.

Digitized by Google

So reichte Danckelman ein Memorial ein, in welchem er darlegte, wie die kaiserliche Intention bei der Erteilung der Resolution von 1690 darauf gerichtet gewesen sei, dem Kurfürsten ein das braunschweigische um etwas überragendes Privileg zu erteilen, daß aber der Kaiser sowohl als der Kurfürst „in diesem irrigen praesupposito gestanden, daß die summa appellabilis in denen Braunschweig-Lüneb. Landen bis 2000 fl. Rheinisch sich erstreckte, nachmals sich aber befunden, daß selbige bis zu 2000 Goldfl. gehe"; so sehe der Kurfürst kein anderes Mittel als Kaiserliche Majestät zu bitten, diesen Fehler dahin zu remedieren, „daß die ihnen zugelegte extensio summae appellabilis auf 2250 Goldgulden bei Ausfertigung des Diplomatis möge gerichtet werden".[1])

Am 22. Oktober 1696 — gelegentlich einer Audienz — erklärte der Kaiser, er werde dem Kurfürsten gern gefällig sein und sich die Sache zwecks endgültiger Entschließung nochmals vortragen lassen, so daß man in Berlin mit einem nahen Abschluß der Angelegenheit rechnete.[2]) Doch diese Hoffnung trog, die Verhandlungen wurden, nicht zum wenigsten infolge der Tätigkeit des den Kurfürstlichen übelgesinnten Reichshofratspräsidenten Grafen v. Öttingen[3]), die folgenden sechs Jahre[4]) hin-

[1]) Weisung an A. B. v. Danckelman, Potsdam 25. Februar 1696; Bericht desselben, Wien 7. März 1696 mit beigefügter Memorialabschrift (die Ausf., praes. 15. März 1696, im St. A. Wien, Brandenburgica 25 und 26); Weisung an ihn, Cölln a. Spr. 26. März 1696.

[2]) A. B. v. Danckelman, Wien 24. Okt. 1696; Weisung an ihn, Königsberg 5. April 1697.

[3]) Schon in dem vorerwähnten Bericht Danckelmans heißt es, Graf v. Öttingen setze Himmel und Erde in Bewegung, um einen favorablen Schluß zu verhindern.

[4]) Aus dem Jahre 1697 ein neues Memorial Danckelmans, praes. 18. März 1697, im St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Brandenburg, Kurfürsten. Dann ruhten die Verhandlungen ein Jahr lang infolge des mecklenburgischen Konflikts (B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, Bd. 2, Berlin 1893, S. 128). Zwei weitere Memorialien von 1698 im St. A. Wien, Brandenburgica Nr. 67a. — Auch die Abreise des Grafen v. Öttingen nach Regensburg, in deren Erwartung der Gesandte sich auf einen freundschaftlichen Wink des Reichsvizekanzlers längere Zeit vollkommen zurückgehalten hatte, brachte zunächst keine Besserung der Lage. Frhr. v. Bartholdi, Wien 20., 27. Mai 1699. Graf Dönhoff, Bartholdi, Wien 17., 24. Juni 1699; Bartholdi, Wien 21. Okt., 14. Nov. 1699, 3., 13. Febr. 1700.

Digitized by Google

durch unter dem nichtigen Vorwande hingezogen, daß die von Brandenburg behauptete kaiserliche Intention weder aktenkundig noch den gegenwärtig leitenden Amtsträgern nachgewiesen, und daß es zudem unwahrscheinlich sei, daß sich der Gesandte v. Danckelman über den Inhalt des braunschweigischen Privilegs seinerzeit im Irrtum befunden habe.[1]) Ein nichtiger Vorwand; denn die eigenen Akten der Reichskanzlei[2]) enthielten den Nachweis, daß der Kaiser, der im Jahre 1690 selbst auf das braunschweigische Appellationsprivileg Bezug genommen hatte, damals von sich aus dem gleichen Irrtum verfallen gewesen war.[3])

In Wahrheit hielt man in Wien die brandenburgische Regierung hin, um von der Bittenden Zugeständnisse in verschiedenen durchaus inkohärenten Angelegenheiten zu erpressen.[4]) Daneben sind Rücksichten auf die finanzielle Lage des Reichshofrats, dem die Prozesse „Acker und Pflug"[5]) waren, nicht ohne

[1]) Bartholdi, Wien 6. Mai, 14. Nov. 1699. — Übrigens wird der gute Glaube Danckelmans und damit der brandenburgischen Regierung außer Zweifel gestellt durch den Bericht Danckelmans nach Berlin, d. d. Halle 6. Jan. 1703.

[2]) Jetzt St. A. Wien, Brandenburgica 22 und 23 — oben S. 40 f.

[3]) Des ungeachtet erklärte es der Reichsvizekanzler Graf Kaunitz noch im November 1701 für bedenklich, daß „man nichts Schriftliches vorzeigen kann, daß Ihre Kais. Maj. . . . . eben eine größere summam appellabilem als dem Hause Braunschweig-Lüneburg zuwenden wollen". Bericht Bartholdis, Wien 30. Nov. 1701.

[4]) Z. B. Bericht Bartholdis, Wien 14. Nov. 1699: der Reichsvizekanzler habe dem Grafen Dönhoff an die Hand gegeben, „wie Se. Kais. Maj. desto eher zu einer gedeihlichen Resolution zu bewegen, wann Ew. Kurf. Dlt. dem Pfalzgrafen Carl wegen der Prätension an die Radzivilische Güter nicht zu hart fielen". 1700 bezeichnet der Reichsvizekanzler die befürchtete Unterdrückung der Katholiken, „wenn sie des beneficii appellationis sich nicht anders als auf eine 3000 Rthlr. übersteigende Summe zu erfreuen hätten", als das größte Bedenken — ungeachtet eine Zuständigkeit der Reichsgerichte in Religionssachen überhaupt nicht bestand. Bartholdi, Wien 10. März 1700; Weisung an ihn, Oranienburg 23. März 1700. Auch sei es hinderlich, daß Brandenburg den kaiserlichen Wünschen bezüglich der böhmischen „Readmission" und in Zeremonialfragen in Regensburg Schwierigkeiten mache. Bartholdi, Wien 20. März 1700.

[5]) Bartholdi, Wien 3. Febr. 1700: Der 1003 meinet, daß es hier mit dergleichen Dingen sehr langsam gehe, insonderheit wann „der Reichs-Hof-Rath, dessen Acker und Pflug die vielfältige Processe seyn, die Hände mit ins Spiel zu schlagen beginne". — Bald darauf erklärte der Kaiser selbst: „der Unter-

Digitized by Google

Einfluß gewesen. Und auch der äußere Umstand, daß Kaiser Leopold, der in allen wichtigen Sachen auf Grund der ihm vorgelegten Gutachten selbst die Entscheidung zu treffen pflegte, sich in jener Zeit fast ausschließlich mit der spanischen Erbfolge beschäftigte[1]), wird das Seinige zu der Verzögerung beigetragen haben.

Einmal freilich, im Jahre 1700, — Graf v. Öttingen war inzwischen nach Regensburg gegangen — glaubte man dem Ziele näher zu sein, da einerseits der Reichshofratsvizepräsident Graf v. Zeyl und der Geheime Reichssekretär Consbruch, die schon im Jahre 1690 an der Bearbeitung der Sache beteiligt gewesen waren, sich jetzt bereit erklärten, die damalige kaiserliche Intention im Sinne des brandenburgischen Anspruchs zu bezeugen, und andererseits die kurfürstliche Regierung sich mit der Erteilung eines dem braunschweig-lüneburgischen gleichen Privilegs einverstanden erklärt hatte.[2]) Auch machte der Reichsvizekanzler,

schied zwischen Rheinischen und Goldgulden sei groß, und würde auf die Art ... an die höchste Reichs-Iudicia wenig oder gar nicht mehr appellirt werden." Bartholdi, Wien 20. März 1700. Unter dem 24. Dez. 1701 schreibt derselbe: „Man ist hier sonst mit dergleichen Privilegiis sehr sparsam und schätzet dieselben ungemein hoch, weil der Kaiserlichen Höchsten Reichs-Gerichte Autorität, ja auch derselben Einkünfte dadurch geschmälert werden." S. auch schon die Relation Bartholdis, Wien 14. Okt. 1699: man dürfe die Forderung „nicht höher als auf 2500 Goldgulden treiben, weilen der Reichs-Hof-Rath wohl begreift, daß alsdann künftig keine oder wenig Processe aus Ew. Kurf. Dlt. vielen Provinzien hier mehr anhängig gemacht werden können, wodurch demselben ein gar Großes entgehet".

[1]) F. Menčik, Ein Beitrag zur Geschichte der Verhandlungen über die Erteilung des preußischen Königstitels, Wien 1901, S. 5.

[2]) Bartholdi, Wien 13. Febr. 1700. Weisung an ihn, Cölln a. Spr. 27. Febr. 1700. — Zu der in diesem Schreiben erstmals ausgesprochenen Behauptung, unter „Gulden" im Sinne der kaiserlichen Resolution von 1690 seien Goldgulden zu verstehen, bemerkte Bartholdi, Wien 6. März 1700, sehr richtig, daß „in communi sermone unter das Wort Gulden nur allezeit Rheinische oder Reichsgulden verstanden werden". Als Bartholdi des ungeachtet den „neuen Gesichtspunkt" dem Geheimen Reichssekretär entwickelte, erklärte ihm dieser, daß der Gesandte v. Danckelman seinerzeit ausdrücklich verlangt habe, „daß man 2250 Rheinische und nicht 1125 Goldgulden setzen möchte, weil eine Zeit kommen dürfte, daß ein Goldgulden nicht mehr zwei Rheinische Gulden gelte". Bartholdi, Wien 10. März 1700. — Auch mußte sich die Regierung gleichzeitig von Bartholdi darauf aufmerksam machen lassen, daß in dem von ihr gebilligten Projekt des Privilegs

Digitized by Google

nachdem Bartholdi die Angelegenheit dem Kaiser von neuem in einer Audienz vorgetragen hatte[1]), ihm „mit Hand und Mund" die Zusage, die Sache noch vor des Grafen v. Öttingen Rückkehr zu erledigen; doch bald kam sie wieder ins Stocken, da Brandenburg es ablehnte, das, was es als sein Recht in Anspruch nahm, durch Konzessionen auf anderen Gebieten[2]) zu erkaufen. Dabei glaubte die Regierung, durch das Patent von 1694 den praktischen Erfolg des Privilegs vorweggenommen zu haben.[3])

Bald aber gingen in wachsender Zahl Berichte des Wetzlarischen Prokurators und der Landesregierungen ein, die diese Zuversicht erschüttern mußten: das Reichskammergericht hatte es abgelehnt, ein Privilegium in „Consideration" zu ziehen, das ihm nicht insinuiert und von ihm nicht acceptiert worden sei.[4])

Wie schon kurz vorher bei der kaiserlichen Zustimmung zur Annahme des Königstitels[5]), sind es auch jetzt die Bedürfnisse

---

an allen Stellen deutlich 2250 Rheinische Gulden stehe. — Die Antwort d. d. Oranienburg 23. März 1700, das Wort „Rheinische" sei in Wien hinzugefügt und dem sofort widersprochen worden, enthielt eine bewußte oder unbewußte Entstellung der Tatsachen.

[1]) Memorial Bartholdis, St. A. Wien, Brandenburgica 67 a; Bartholdi, Wien 10. März 1700.

[2]) S. oben S. 47.

[3]) Weisung an Bartholdi, Cölln a. Spr. 30. März 1700.

[4]) Dr. Hofmann, Wetzlar 26. Juni, 9. Okt. 1700; v. Plotho, Wetzlar 4. Sept. 1700; Magdeburgische Regierung, Halle 4. Sept. 1700; Mindensche Regierung 9. Sept. 1700.

[5]) Die in der bisherigen Literatur mitgeteilten Motive des Kaisers dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. — In hellem Licht läßt die bei der Entscheidung solcher Fragen der inneren Reichspolitik mitwirkenden Beweggründe der Bericht des Mainzer Residenten in Wien Christoph v. Gudenus an den Kurfürsten von Mainz vom 2. Febr. 1701 hervortreten: „Habe ... bei des Herrn Reichsvizekanzlers Excellenz über die eigentliche Beschaffenheit wegen der Churbrandenburgischen nunmehr überall erschollenen Proklamation und Krönung als Königs in Preußen mich angegeben und erkundiget, welcher mir dann darauf zu vernehmen gegeben, wie anfangs man allhier dabei sehr angestanden, demnach man aber nachgehends dabei considerirt, wie Preußen extra Imperium und Churbrandenburg daselbsten Souverain wäre und, wann diesseits man ihm es widersprochen oder nicht agnosciren wollen würde, bei diesen ohnedem so gefährlichen Conjuncturen

Digitized by Google

der auswärtigen Politik des Hauses Habsburg gewesen, welche seit dem Herbst 1701 [1]) den Kaiser veranlaßten, sich den Wünschen Preußens entgegenkommender zu erweisen und die Verhandlungen in rascher Folge einem für den König über Erwarten günstigen Abschluß zuzuführen.[2])

Am 16. Dezember 1702 erging zunächst die endgültige kaiserliche Resolution, durch welche dem König in possessorio das unbeschränkte, in petitorio das auf Streitsachen im Werte von mehr als 2500 Goldgulden beschränkte Privilegium de non appellando zugesagt wurde[3]) — eine Summe, welche die preußische Mindestforderung (2000 Goldfl.) um ein Viertel überstieg.[4])

Sodann fanden bei der Schlußredaktion des Privilegs selbst sämtliche Berliner Monita von 1694 Berücksichtigung „außer daß man die Worte »ohne Einrechnung der Zinsen, Früchte, Gerichtskosten oder anderer Accessionen« als eine Clausul, so sonst in dergleichen Privilegiis nicht befindlich, zu admittiren sich geweigert"; immerhin wurde an die Stelle der Worte „die Summa des Werts" gesetzt „die Summa des Hauptstuhls oder Capitals", „wodurch sattsam verhütet wird, daß die Zinsen, Früchte und Gerichtskosten unter die 2500 Goldgulden nicht mitgerechnet werden können".[5]) Außerdem aber wurde der Reihe der namentlich aufgeführten Territorien die allgemeine Klausel

---

er es bei exteris potentiis, insonderheit bei Frankreich ohnedem erlangen und dorthin durch solche Gelegenheit sich attachiren würde, so hätte man das Werk in nähere Überlegung gezogen und zu demjenigen, was man doch nit hätte hindern können, sich ... resolviret." St. A. Wien, Mainzer Korrespondenz 59.

[1]) Unzutreffend Sonnenschmidt S. 3: die Verhandlungen über das Appellationsprivileg hätten „bei der Erlangung des Konsenses zur Annahme der Königswürde 1700" ihr Ende gefunden, und es hätte sich dann die Ausfertigung des Privilegs bis zum 16. Dezember 1702 verzögert.

[2]) Bartholdi, Wien 12., 30. Nov., 24. Dez. 1701.

[3]) Doch weigerte sich der Reichsvizekanzler, durch die Erfahrung gewitzigt (s. oben S. 42 f.), „darüber ein Dekret auszuhändigen, dieweil der Geheime Reichssecretarius Consbruch erinnert, daß ich [Bartholdi] hernach mit dem Taxamt mich nicht abfinden, das Diploma wohl ganz und gar liegen lassen und mit dem Dekret mich begnügen würde". Bartholdi, Wien 17. Dez. 1702.

[4]) S. oben S. 48.

[5]) Bartholdi, Wien 27. Jan. 1703 (mit anliegendem Entwurf des Privilegs in der letzten Fassung); zu beachten ist die gewundene Fassung des

Digitized by Google

„und andere Ihro Liebden gehörige, im Römischen Reich belegene Lande" angefügt[1]) und damit jeder Zweifel hinsichtlich der Geltung des Privilegs für die Grafschaft Mörs ausgeschlossen; ferner wurden die Worte „nicht appelliren, supplicirn noch reduciren" durch den Zusatz „oder sich sonst berufen", die Worte „appellirt, supplicirt oder reducirt" durch ein „provocirt" ergänzt, sowie den entsprechenden Worten „Reduction" bzw. „Supplication" die Worte „oder anderweite Berufung" bzw. „oder Provocation" angehängt.[2])

Was endlich die Kosten des Privilegs betrifft, so hatte man sich angesichts der Verdoppelung der summa appellabilis darauf gefaßt gemacht, der Taxator „werde den Bogen hoch spannen"[3]); das Ergebnis aber war, daß man, dank einer geschickten Verteilung reichlicher „Diskretionen", zur eigenen Überraschung insgesamt nur 6313 Gulden aufzuwenden brauchte, d. h. rund 300 Gulden weniger als neun Jahre vorher für die Ausfertigung des weit beschränkteren Privilegs vereinbart worden waren.[4])

Am 18. April 1703 wurde die Taxsumme in Wien beglichen.[5]) An demselben Tage konnte Bartholdi die auf den 16. Dezember 1702 datierte Urkunde nach Berlin übersenden.[6]) Am 5. Mai erfolgte die Publikation durch Übersendung von Druckexemplaren an die Regierungen[7]), welche dann in üblicher Weise den Nachdruck und die Unterverkündigung bewirkten.

Schlußpassus. Sie entsprach dem Wunsche der Regierung, daß, wenn nicht mehr zu erreichen sei, eine Formulierung „in generalibus" gewählt werden möge, „da sich dann hernach die Auslegung und wie die Worte eigentlich zu verstehen, schon von selbst finden wird". Weisung an Bartholdi, 6. Jan. 1703.

[1]) Auch dies hatte Brandenburg schon 1694 im Hinblick auf die „annoch bevorstehende Successions-Fälle" beantragt. Weisung an N. B. v. Danckelman, Oranienburg 13. Aug. 1694.

[2]) Anlage zum Bericht Bartholdis (oben S. 50 Anm. 5).

[3]) Bartholdi, Wien 17. Dez. 1702.

[4]) Bartholdi, Wien 20. Dez. 1702; Weisung an ihn, Cölln a. Spr. 30. Dez. 1702; Bericht, Wien 27. Jan. 1703; Weisung, Magdeburg 7. Febr. 1703; Bericht, Wien 4. April 1703; Weisung, Cölln a. Spr. 13. Apr. 1703.

[5]) Reichstaxbuch 1703, 18. April. St. A. Wien.

[6]) Bartholdi, Wien 18. April 1703; Empfangsbestätigung, Oranienburg 28. April 1703.

[7]) Potsdam 5. Mai 1703. Zugleich wurde mitgeteilt, daß einstweilen an Stelle des zu errichtenden Oberappellationsgerichtes „hiesige gewisse Rechts-

Digitized by Google

Um das Appellationsprivileg zu voller praktischer Wirksamkeit zu bringen, war noch die Intimation bei den Reichsgerichten notwendig. Sie erfolgte beim Reichshofrat am 11. Juni 1703[1]); beim Reichskammergericht dagegen wurde das Privileg erst am 26. Oktober pro insinuato per sententiam angenommen, weil die preußische Regierung „bei jetzigen gefährlichen und unsicheren Kriegszeiten" zunächst nicht das Original, sondern nur eine beglaubigte Abschrift übersandt, das Kammergericht aber eine solche für unzureichend erklärt hatte.[2]) — Die Insinuationskosten betrugen 316 Reichsthaler.[3])

Die praktische Wirkung des Appellationsprivilegs von 1703, welches, ohne daß eine ausdrückliche Erweiterung seines Geltungsbereiches erfolgt wäre, auch für die bald (1707) erworbene Grafschaft Tecklenburg beobachtet wurde, war sehr erheblich; die nachstehende, auf Grund des Generalrepertoriums des Reichskammergerichts gefertigte Zusammenstellung[4]) mag sie veranschaulichen:

---

gelehrte" [d. i. der Geheime Justizrat: v. Hymmen, Beiträge VI. 227, 229] fungieren würden.

[1]) Bartholdi, Wien 9. Juni 1703, kündigt die Insinuation für den übernächsten Tag an. Die Ausf. des Notifikationsdekrets, d. d. 23. April 1703, gez. Graf v. Kaunitz/Consbruch, praes. 11. Juni 1703, im St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Brandenburg, Kurfürsten.

[2]) Weisungen an den preußischen Präsentatus Zernemann und an den preußischen Prokurator Dr. Hofmann, Potsdam 7. Mai 1703; Supplikation Dr. Hofmanns, exhib. Wetzlar 24. Mai 1703; Berichte Dr. Hofmanns an den König, Wetzlar 8., 26., 30. Juni 1703; magdeburgischer Regierungsrat v. Plotho an den König, Wetzlar 27. Okt. 1703. — Übrigens hat auf schriftliche Vorstellung Plothos und Protestation Zernemanns am 16. Nov. 1703 noch eine emendatio der Annahmesentenz stattgefunden, weil die sententia acceptatoria vom 26. Okt. nur auf 2500 Goldgulden ohne Erwähnung der Appellationsfreiheit in possessorio abgefaßt worden war. v. Plotho an den König, Wetzlar 27. Okt., 17. Nov. 1703; Zernemann an den König, Wetzlar 17. Nov. 1703.

[3]) v. Plotho, Wetzlar 24. Nov. 1703; Zahlungsanweisung an Berchem, Cölln a. Spr. 3. Dez. 1703. — Die reichskammergerichtlichen Insinuationsakten im St. A. Wetzlar B 262/1639 und P 492/1713. Das Documentum insinuationis ist gedruckt bei Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 2; Konzept im St. A. Wetzlar, Miscellanea IV. 4.

[4]) Für die absolute Genauigkeit der Zahlen vermag ich allerdings nicht einzustehen.

Digitized by Google

Es wurden in Wetzlar Appellationen introduziert

Aus	1691—1700	1701—1750
Cleve-Mark	68	37
Minden	22	8
Magdeburg	11	8
Halberstadt	20	6
Hinterpommern	11	4[1])

[1]) Davon die letzte im Jahre 1703. — Aus Ravensberg liegt seit 1672 überhaupt nur eine Appellation vor; aus Mörs (1702) sind drei, aus Vorpommern (1720) ist eine eingelegt worden.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Das allgemeine unbeschränkte Appellationsprivileg von 1750 (1746).

1. Abschnitt. Die Vorbereitung.

I. Maßnahmen der inneren Justizpolitik.

1. Einleitung.

Das Appellationsprivileg vom 16. Dezember 1702 hatte der bisherigen Verschiedenheit der summa appellabilis in den Provinzen, für welche das Reich oberster Richter war, ein Ende bereitet. Indem es für sie eine identische reichsgerichtliche Appellationssumme schuf, bildete es zugleich ein wesentliches Förderungsmittel der werdenden gerichtsverfassungsmäßigen Einheit.

Mit seinem Inkrafttreten zerfiel der brandenburgisch-preußische Staat, vom Reiche aus gesehen, in drei in sich geschlossene Rechtspflegebezirke.

Den einen bildeten die nicht zum Reiche gehörigen Gebietsteile; hier genoß der König völlige Gerichtsfreiheit gleichsam kraft eigenen Rechts. Der andere bestand aus der Kurmark und den ihr inkorporierten Landen; für diesen Bereich beruhte die absolute Ausschließung von Appellationen auf kaiserlichem Privileg. Den dritten Komplex bildete die Gesamtreihe der übrigen Provinzen mit ihrer, auf dem gleichen Rechtsgrunde beruhenden relativen Befreiung von der Reichsappellationsinstanz.

Für das neu geschaffene Freigebiet wurde nach einem kurzen Interim[1]) am 28. September 1703 ein „Oberappellationsgericht" oder Tribunal an die Stelle der ausgeschiedenen Reichsgerichte

[1]) Oben S. 52 Anm. 1.

Digitized by Google

gesetzt[1]), neben welchem das für die oranischen Erblande im Jahre 1709 errichtete Sondertribunal nur vorübergehend selbständige Bedeutung besessen hat.[2]) Daß Ravensberg sein Höchstgericht bis zur Mitte des Jahrhunderts behielt, erklärt sich aus eigenartigen, früher[3]) dargelegten Ursachen.

Fast unmittelbar, nachdem in Berlin das Oberappellationsgericht in Wirksamkeit getreten war, begann in Wetzlar das achtjährige Justitium, das der preußischen Regierung willkommene Gelegenheit bot, die Kompetenz des Tribunals zu festigen und, wenn möglich für die Dauer, zu erweitern. Am 4. Juli 1704 erging an die Provinzialregierungen eine Verordnung, in der es hieß:

„Dieweil jetzo das Kammergericht zu Wetzlar geschlossen ist und bei demselben sowohl in Justizsachen sowenig judicialiter als extrajudicialiter ganz nichts vorgenommen wird, so wollen Wir auch aus Unsern Landen keine appellationes dahin weiter gestatten, sondern befehlen Euch, denen alldort litigirenden Parteien zu befehlen, daß sie vorerst, und bis es mit dem Kammergericht in einen andern Stand komme und von Uns alsdann weitere Beorderung ergehen wird, aller Appellationen an selbiges Reichs-Iudicium sich enthalten und anstatt dessen, wenn sie durch die alldort ausgesprochene Sententien gravirt zu sein vermeinen, obgleich die Summe, worüber litigirt wird, das in Unserm neuen Appellations-Privilegio exprimirte Quantum überschreitet, ihre appellationes jedesmal an Unser zu Cölln an der Spree neu fundirtes Oberappellations-Gericht dirigiren sollen. Denen, welche im Kammergerichte schon wirklich Processe haben, stehet auch frei, dieselbe

[1]) Der Plan eines zentralen Höchstgerichts scheint im Jahre 1700 konzipiert worden zu sein — Reskript an die Hinterpommersche Regierung, Schönhausen 17. Aug. 1700, Geh. St. A. R. 1 n. 141; diese Annahme verliert dadurch nicht an Wahrscheinlichkeit, daß Ilgen dem Kaiserlichen Residenten Anfang 1701 erklärte, man werde voraussichtlich, dem Wunsche der Stände entsprechend, nicht ein Oberappellationsgericht in Berlin, sondern ein oberstes Gericht in jeder Provinz errichten. v. Heems an den Kaiser, Königsberg 4. Febr. 1701. St. A. Wien, Reichskanzlei, Berichte aus Berlin 7b.

[2]) Das Einzelne bei O. Hintze, Acta Borussica, Behördenorganisation VI. 1 S. 129.

[3]) Oben S. 33f.

Digitized by Google

allda fahren zu lassen und anstatt dessen ihren Gegenteil vor erwähntes Unser Ober-Appellations-Gericht zu ziehen."

Dieses Reskript wurde unter dem 20. Dezember 1704 auf ergangene Anfrage des Oberappellationsgerichts dahin ergänzt:

„Es ist genugsam, wenn nur ein Teil sich an sothanes Tribunal wendet, maßen sonst Unsere Verordnung ohne Effekt sein würde, indem bekannt, daß denen reis gemeiniglich mit denen subterfugiis gedienet ist und sie sich nirgend gerne einlassen wollen; weshalb Ihr denn solchenfalls wider das tergiversirende Teil, wenn es Unsere Unterthanen sind, in contumaciam zu verfahren habt."[1])

Daneben wird auch in diesen Jahren hinsichtlich der Fälle bestrittener reichsgerichtlicher Kompetenz, so für „causae matrimoniales, fiscales, feudales, ingleichen Polizeisachen", das Oberappellationsgericht für zuständig erklärt, „maßen die rationes, warum dergleichen Sachen nicht an gedachte Reichsgerichte gebracht werden können, bei diesem Tribunal cessiren und es damit eine ganz andere Bewandnis hat".[2])

Die Hoffnung Preußens, daß das iustitium camerale der eigenen Justizpolitik förderlich sein werde, wurde bald zunichte. Die Regierung hatte nicht damit gerechnet, daß die Schwächung des einen Stärkung des anderen Reichsgerichts bewirken könne. Appellationen nach Wien zu verbieten, fehlte ihr aber selbst des Rechtes Schein, und, als das Justitium zu Ende ging, war die vordem geringe Zahl der preußischen, am Reichshofrat anhängigen Sachen wesentlich vergrößert.[3]) Preußen, welches der

[1]) Nach den beglaubigten Abschriften im St. A. Wetzlar D 643/1740.

[2]) Reskript an die Clevesche Regierung, Potsdam 12. Oktober 1706 bei v. Hymmen VI. 235 f.; Gemeiner Bescheid vom 7. Mai 1708, Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 22.

[3]) Der Reichshofrat hatte während des „Stillstands" des Reichskammergerichts sogar versucht, dort schwebende Prozesse an sich zu ziehen. Die Folge war ein scharfer Protest zunächst der fränkischen Markgrafen von Brandenburg, sodann des Reichstages gewesen. Doch hatte der Kaiser dem Reichsschluß die Ratifikation versagt (und die Sache zu nochmaliger Überlegung der Reichsstände verstellt). Die markgräflichen Häuser antworteten mit einer eingehenden Gegenvorstellung und dem Antrage, das Reichs-Konklusum zu wiederholen und den Kaiser um Ratifizierung zu ersuchen; sie fügten eine „compendiosa repraesentatio" von 36 Druckseiten in fol. bei. St. A. Wien, Reichstagsakten 1706 (rot 296), 1707 (rot 297).

Digitized by Google

Wiedereröffnung des Reichskammergerichts vor durchgeführter gründlichster Untersuchung und Reform vor allen entgegengetreten war, hatte durch seine Politik dem gefährlicheren Gegner, dem Reichshofrat, in die Hände gearbeitet; man bemerkte den schweren Fehlgriff erst, als es zu spät war.[1])

In solcher Bedrängnis griffen die Minister auf ein Mittel zurück, das zweimal schon mit Erfolg gebraucht worden[2]), und dessen Verwendung auch in späterer Zeit nicht in Vergessenheit geraten war[3]): Einwirkung auf die Stände im Sinne rezeßmäßigen Verzichts auf die Appellationsfreiheit.

2. Die Verhandlungen mit den Ständen 1713/14.

I.

Am 27. Juni 1713 ergeht folgender Zirkularerlaß an die dem Oberappellationsgericht nachgeordneten Regierungen, ausgenommen die ravensbergische, mörsische und hinterpommersche[4]):

„Wir finden, daß es vor Unsere Reichsprovinzien ein Werk von großem Nutzen sein würde, wenn in denselben, wie in der Neumark und in der Grafschaft Ravensberg hie bevor geschehen[5]), die noch bräuchlich gewesene Provocationes an die Iudicia Imperii hinfüro gänzlich ab- und eingestellet, und anstatt dessen an Unser hiesiges Oberappellationsgericht appelliret würde, weilen dadurch die litigirende Parteien viel unnöthige Kosten und Weitläuftigkeiten ersparen, auch weit eher als bisher zu unparteiischen Recht in der letzten Instanz gelangen könnten. Wir befehlen Euch auch in Gnaden, solches Unseren dortigen Landständen gebührend zu remonstriren und allen möglichen Fleiß bei ihnen anzuwenden, daß sie sich diesen

---

[1]) Smend S. 499.

[2]) S. oben S. 26f. und 33f.

[3]) S. oben S. 38 insbes. Anm. 3 und das Reskript an den Präsidenten der halberstädtischen Regierung N. B. v. Danckelman, d. d. Schönhausen 6. Sept. 1700, Geh. St. A. R. 1 n. 141.

[4]) Acta Borussica, Behördenorganisation I. 535. Konz.: Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1. Hier auch, soweit nicht ein anderes bemerkt, die im folgenden angeführten Stücke.

[5]) S. oben S. 26f., 33f. Der Hinweis auf das „gute Exempel" der Neumark und der Grafschaft Ravensberg ist in den folgenden Verhandlungen stereotyp.

Digitized by Google

Unseren Vorschlag gefallen lassen mögen. Wir wollen dahingegen permittiren, daß sie aus ihrem Mittel jemand zum Mitgliede des ermeldten Oberappellationsgerichts präsentiren mögen, wenn sie denselben ohne Unsere Beschwer aus dem Lande über und neben dem zum Unterhalt des Oberappellationsgerichts vorhin thuenden Beitrag salariren wollen, und werden Wir auch, im Fall die dortige Landstände zu desto besserer und schleunigerer Administration der Justiz alldort im Lande und bei dem Oberappellationsgericht einige Erinnerungen zu thun haben, sie damit allergnädigst gerne hören und darauf solche Reflexion nehmen, daß männiglich Unsere vor die Handhabung der Gerechtigkeit habende landesväterliche Sorgfalt daraus wird zu erkennen haben. Welchergestalt nun die dortige Landstände sich hierüber erklären werden, das habt Ihr Uns mit dem forderlichsten allerunterthänigst zu berichten, damit dieses heilsame Werk je eher je lieber zu seiner völligen Consistenz kommen möge."

Die Regierung zweifelte nicht oder gab sich wenigstens diesen Anschein, daß die Stände zum Verzicht auf das Appellationsrecht sich „gar gerne verstehen werden".[1]) Sie sollte sich in ihrer Hoffnung täuschen.

Die Stände des Engeren Ausschusses des Herzogtums Magdeburg erklärten sich für unzuständig: das Werk sei „von solcher Wichtigkeit, daß unseren unvorgreiflichen Erachtens dasselbe billig an den Weiteren Ausschuß nebst uns zu bringen sein wird"; dieser könne aber nach Maßgabe des neuen Kreditkassenreglements[2]) nur mit besonderer königlicher Erlaubnis berufen werden; man stelle die Genehmigung der Konvokation anheim.[3])

Die Empfindung, daß die königliche Proposition den Versuch eines neuen Angriffs auf die ständische Libertät bedeute, konnte durch die von Berlin erteilte Antwort nur verstärkt werden. Gestattete sie auch die Verhandlung der Appellationsfrage auf der bevorstehenden Plenarversammlung, so schloß sie doch

[1]) Reskript an die Mindensche Regierung, Berlin 19. Januar 1714.

[2]) Reglement über das Magdeburgische Kreditwesen vom 12. Dez. 1713, insbes. Ziff. 8; Acta Borussica, Behördenorganisation I. 634.

[3]) Erklärung des Engeren Ausschusses vom 10. Februar 1714; ausführlicher Auszug a. a. O. I. 536.

Digitized by Google

geradezu drohend: „Es würde Uns nicht wenig empfindlich sein, wenn Ihr hiebei noch einigen Anstand nehmen und Unserer darunter bezeigenden landesväterlichen Vorsorge Euch nicht gebührend bequemen solltet.“[1])

Dennoch lehnten die Stände den Antrag ab.[2]) Die juristisch sehr beachtenswerte Begründung dieser Entscheidung machte im wesentlichen folgendes geltend: Eine gültige Verzichtserklärung könne nur erfolgen, „wenn alle und jede Stände und Eingesessene dieses Herzogtums unanimi consensu sich sothaniger Provocationen begeben“; denn die Gerechtsame gehe singulos an, daher könne nur a singulis darüber disponirt werden; den Ausschüssen fehle die Vollmacht, „vor das Land etwas zu versprechen oder sich zu begeben“. Auf einen Verzicht aller Stände sei aber auch um deswillen nicht zu rechnen, weil dabei wegen ihrer im Lande belegenen Besitzungen „verschiedene Auswärtige und darunter sogar einige benachbarte Puissancen interessiren, welchen allen wir dergleichen Renunciation nicht einmal ansinnen, weniger vor sie versichern können“. Weiter sei in den bereits bei den Reichsgerichten schwebenden Sachen ein freiwilliger Verzicht der Appellanten so notwendig wie unwahrscheinlich. Bei anderen wieder sei die erforderliche Renunciation nicht zu erwarten wegen der teils bereits anhängigen, teils noch zu erwartenden Domänenprozesse, oder auch „in Consideration des Altertums und der Wichtigkeit dieser dem Lande angediehenen Gerechtsame und aus Liebe vor die Posterität“. Vor allem aber sei zu befürchten: „da bei denen Publicisten und cameralischen Rechtslehrern einmal die Doctrin eingeführet und am gewissesten bei den mehrgedachten Reichsgerichten recipiret ist, daß nämlich in praeiudicium iurisdictionis camerae keine universitas sich derer Provocationen dahin mit Bestande begeben könne, item daß kein Statutum, quo appellatio ad cameram removetur, quantumvis ponatur, per pacta de eo conventum esse, gültig sei, daß sothanige Reichsgerichte nicht ruhen würden, selbst von denen Renunciantibus oder doch am gewissesten von denen non Renunciantibus die dahin gehende Provocationen ohne Bedenken anzunehmen und processus darauf gewohnlicher

[1]) Berlin 23. Juni 1714.

[2]) Magdeburg 14. Juli 1714. Ausführlicher Auszug a. a. O. I. 537 f.

Digitized by Google

Maßen zu decretiren". Dies würde den freiwillig Verzichtenden großen Nachteil bringen, da sie ihren nicht verzichtenden Prozeßgegnern ad summa Imperii Iudicia folgen müßten, ohne diese ihrerseits anrufen zu dürfen.

Der König vermerkte die Weigerung sehr übel. Sein letztes Wort, das Reskript an die magdeburgische Regierung vom 19. August 1714, zeigt zugleich den Absolutismus in der Zeit kräftigen Werdens: „Aus dem copeylichen Beischluß werdet Ihr ersehen, aus was angeführten Ursachen Unsere dortige Landstände sich nicht resolviren wollen, der Appellation an die Reichs-Iudicia sich zu begeben, da doch dieses ein Werk ist, welches nicht so sehr Uns als ihnen zu dem höchsten Nutzen und Besten gereichen würde. Wir lassen nun solches zwar an seinen Ort gestellet sein[1]); alldieweilen aber eine von den angeführten Ursachen, warum man sich zu solcher Renunciation nicht verstehen will, von denen bekannten Domanialprocessen hergenommen wird, so setzen Wir dagegen zum beständigen Fundament, daß Wir in solchen Domanialprocessen nimmer einige Appellation an die Reichs-Iudicia verstatten werden[1]), Ihr auch dieselbe keinesweges zu gestatten habt."

Auch im Fürstentum Halberstadt lehnten die Stände, und zwar einstimmig, die Königliche Proposition ab, ungeachtet aller Versuche der Staatsregierung, ihnen darzulegen, daß der Verzicht auf die Appellationsfreiheit allein in ihrem Interesse liege, namentlich, weil die Prozesse am Oberappellationsgericht „in gar kurzer Zeit und mit wenigen Kosten zu Ende kommen, dahingegen aber bei den Reichs-Iudiciis die Rechtssachen öfters über ein ganz Säculum wären, und die litigirenden Parteien zuweilen all das ihrige dabei zusetzen". Selbst das weitgehende Zugeständnis, daß man von der Ausstellung einer förmlichen Verzichtsdeklaration absehen wolle, wenn sich die Stände „nur auf andere Weise Unserer allergnädigsten Intention gemäß erklären", blieb ohne Wirkung.[2])

Ähnlich wie die magdeburgischen Stände erklären sie, „daß die facultas appellandi ad summa tribunalia Imperii sowohl

[1]) Sperrdruck des Verfassers.

[2]) Reskript an die halberstädtische Regierung, Berlin 27. Februar 1714.

Digitized by Google

in ipso nexu und den Fundamentalgesetzen des ganzen Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als auch in dem uralten Herkommen dieses Fürstentums und dessen neueren Homagialrecessen ihren kundbaren Grund und Boden habe“ [1]); der nexus Imperii ist „das considerable obstaculum, so sich wider alles dieses legen will“ [2]) — ein Argument, das die Staatsregierung als „schlechte Ausflucht und hohle Entschuldigung“ bezeichnet.[3])

Die Verhandlungen schliefen ein, nachdem die Stände auf die Ladung der halberstädtischen Regierung, am 25. Juni „per deputatos satis instructos auf hiesiger Königl. Kanzlei ohnausbleiblich zu erscheinen und zu vernehmen, was ihnen namens allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät weiter vorgetragen werden soll“, nicht erschienen waren, vielmehr am 20. Juni schriftlich erklärt hatten, „in Consideration der Posterität und künftiger Zeiten sich einer so wohl fundirten Gerechtsame nicht begeben [zu] können“.[4])

Gleich ungünstig verliefen und endeten die Verhandlungen mit den Ständen (Domkapitel, Prälaten und Ritterschaft) des Fürstentums Minden. Ihre ablehnende „Erklärung“ vom 19. September 1713 ist ein Muster juristischer Schärfe und logischer Geschlossenheit. Im allgemeinen verweisen sie darauf, daß der verlangte Verzicht einerseits „nicht in unsern Kräften stehe“, andererseits dem König angesichts seines Appellationsprivilegs „nicht sonderlich profitabel, auch folgends auf gewisse Maße dem Lande onereux zu sein scheinet“. Es folgt die charakteristische Bemerkung: „... wissen wir uns, die Wahrheit zu bekennen, hierunter desto weniger zu fassen, weil wir auf beschehene Nachfrage nicht vernehmen können, was diesfalls an die H. Stände des Herzogtums Magdeburg und Fürstentums Halberstadt, mit welchen wir laut des Osnabrückischen Friedens-

[1]) Erklärung der Stände des Fürstentums Halberstadt, Halberstadt 13. Nov. 1713. In einem gleichzeitig übersandten Separatvotum erklären die katholischen Prälaten und Klöster, daß sie sich „absque consensu Caesareae Majestatis Suae et reliquorum electorum et principum totius corporis catholici zu renunziren nicht bemächtiget finden“.

[2]) Ständische Erklärung vom 24. März 1714.

[3]) Reskript an die halberstädtische Regierung, Berlin 19. Mai 1714.

[4]) Bericht der halberstädtischen Regierung vom 6. Juli: „Wir besorgen es dürften Status von dieser Meinung wohl schwerlich abgehen.“

Digitized by Google

schlusses art. XI § 11 in pari gradu quoad iura et privilegia stehen, gebracht und von denselben resolviret sein möchte." Im einzelnen wird folgendes geltend gemacht[1]): 1. Die Angelegenheit betreffe die Jurisdiktion des Reichs; ihr etwas zu vergeben, liege nicht in der Stände Macht. 2. Es „ist so wohl von uns, dem Thumbe-Capitul und Prälaten auf die Conservation unserer iurium ein schwerer Eid geleistet, als wir übrige Stände unserer Posterität dergleichen zu erhalten im Gewissen verbunden sind". 3. Folglich könne „ohne beider [Eid und Gewissen] Verletzung" nicht auf ein reichsgesetzlich bestätigtes Mittel zur Erhaltung von Rechten und Gerechtigkeiten gegenüber unbilligen Ansprüchen verzichtet werden. 4. Von des Königs „Eifer und Liebe zu der teuren Justiz" seien die Stände genugsam versichert, „daß dieselbe alle Occasionen zu Beschwerden allergnädigst präscindiren und folglich die Ursachen zu Appellationen von selbst cessiren werden". 5. Aber nicht alle Rechtssachen könnten zur Kognition und Entscheidung des Königs kommen. „Also vermögen wir nicht abzusehen, ob es nicht indifferent sei, daß es bei der bisherigen im Römischen Reiche in denen der Chur nicht incorporirten Provinzien hergebrachten Gewohnheit verbleibe, da ohnedem wenig Sachen allhier vorfallen, welche in petitorio 2500 Gfl. importiren." 6. Es würden auswärtige Kläger durch den Verzicht der Stände „schwerlich oder garnicht" gebunden sein, weshalb der Verzicht doch nicht vollwirksam sein würde. 7. Dem Lande erwachse ein neues onus durch die „kostbarliche" Besoldung eines Oberappellationsgerichtsrats. — Aus diesen Gründen bitten die Stände um Erhaltung ihrer Rechte und, daß „einem jeden unparteiliche Justiz administriret werden möge, alsdann, wie vorgedacht, alle befugte Ursache zu Provocationen und folglich diese von selbst derogestalt mit cessiren wird, daß es keiner Renunciation bedarf".

Vergeblich war das Bemühen der Minister[2]), diese dubia als nicht durchschlagend nachzuweisen, vergeblich auch hier der Nachlaß einer „förmlichen Renunciation", mit dem sie „allen übrigen Scrupuln, welche die Stände sich wegen ihrer geleisteten

[1]) Die Ziffernfolge der Erklärung ist beibehalten, obwohl so Rechtsgründe und Erwägungen anderer Art im Gemenge erscheinen.

[2]) Berlin 19. Januar 1714.

Digitized by Google

Eide und sonst zu machen scheinen", abhelfen zu können glaubten. Die Stände blieben in erneuter eingehender Erklärung[1]) dabei: sie fänden „nach wie vor so viele inevitable considerations und Bedenklichkeiten", daß sie dem König nicht den Willen tun könnten; und sie baten die Regierung des Fürstentums, „an Se. Königl. Majestät eine Relation dahin abgehen zu lassen, daß, weil außer publiquen, e. g. Exemtions-, Immunitäts- und anderen dergleichen vom Königl. Fisco etwa erhebenden Sachen, wenig Privat-Processe, so 2500 Goldfl. excediren, allhier zu vermuten sind, auch ein jeder von selbst den kürzesten Weg, zu seinem Rechte zu gelangen, suchen und das Königl. Ober-Appellations-Gericht, wie bishero verschiedene exempla dahin gebrachter wichtigen Sachen ausgewiesen, nicht vorbei gehen würden, Se. Königl. Majestät Uns und jedweden nach wie vor die Freiheit der hergebrachten Appellation an die hohe Reichs-Gerichte allergnädigst lassen und deshalber in Uns nicht weiter zu dringen geruhen mögen".

In der Tat erklärte die Regierung in ihrem Begleitbericht[2]), „daß es wenig differiret, ob die Stände die Renunciation gethan oder nicht", weil seit der Erlangung des Privilegium de non appellando von 1702 Appellationen an die Reichsgerichte aus Minden nicht vorgekommen, auch für die Zukunft nur ausnahmsweise zu gewärtigen seien — ganz abgesehen davon, daß der ständische Verzicht Nichtuntertanen doch nicht binden würde.

Man machte in Berlin gute Miene zum bösen Spiel, indem man sich darauf beschränkte, die Vorteile der Appellation an das dortige Tribunal nochmals hervorzuheben: man werde dort „solche gute, prompte und unparteiische Justiz administriren lassen, daß die Interessenten weit besser, als wenn sie nach Wien oder Wetzlar gingen, dabei fahren werden".[3])

Die cleve-märkischen Stände hatten sich zunächst auf die kurze Erwiderung beschränkt, „daß in praeiudicium tertii, nämlich

[1]) Minden 5. März 1714.

[2]) 11. August 1714.

[3]) Weisung an die Mindensche Regierung, Berlin 19. August 1714. S. auch den Erlaß vom 18. April 1718 (Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 44): „Im übrigen bleibet es in denen Fällen, wo ohne Nachteil Unseres Privilegii de non appellando der Recursus an die Reichsgerichte statt hat, bei der bisherigen Observanz."

Digitized by Google

sowohl hiesiger Länder Eingesessenen als der Ausländischen, welche mit hiesiger Länder Einwohnern einmal contrahirt haben oder noch contrahiren möchten, Landstände cum effectu sich nicht erklären können"[1]), und diese Antwort erst auf ergangene Aufforderung[2]) dahin näher begründet[3]): 1. daß die Reichsgerichte auf den Fundamentalgesetzen des Reiches beruhten, „und gefolglich in unserer Macht nicht sei, denen, so dadurch ein ius quaesitum erworben, einiges praeiudicium zuzufügen"; 2. daß der Wohlstand des Landes zum guten Teil auf dem Handel mit den „Benachbarten" beruhe, diese aber „hinkünftig keinen geringen Scrupul machen dürften, mit hiesigen Unterthanen weiter zu contrahiren"; 3. daß die Beseitigung des reichsgerichtlichen Appellationsrechts die Untertanen in eine ungünstigere Lage bringe als die Auswärtigen, sobald diese der Tribunalsgerichtsbarkeit sich zu unterwerfen Schwierigkeiten machen sollten; 4. daß überhaupt die Beseitigung der Wahl zwischen zwei Rechtsmittelinstanzen den Verlust eines nicht geringen Beneficiums bedeute, das man um so weniger preisgeben wolle, als die reichsappellablen Sachen „gemeiniglich von der Wichtigkeit seind, daß eines Appellanten zeitliche Wohlfahrt davon abhange"; 5. daß „unvermeidliche Confusion" entstehen müsse, wenn gegen ein und dasselbe Urteil die auswärtige Partei bei einem Reichsgericht, die einheimische beim Tribunal das Rechtsmittel einlege.

Die Minister suchten unter dem 19. Januar 1714 diese Gründe als nicht stichhaltig zu erweisen[4]) und eine anderweite Erklärung der Stände zu erzielen.

Diese aber lehnten jetzt eine Erklärung zur Sache überhaupt ab, weil der König inzwischen — durch Reskript vom 17. November 1713 — die gemeinschaftlichen Plenarversammlungen der cleve-märkischen Stände verboten und dementsprechend die Clevesche Regierung das Berliner Reskript den Ständen des

[1]) Abschrift ohne Datum.

[2]) Weisung an die Clevesche Regierung, Berlin 29. Sept. 1713.

[3]) Wesel 16. Dez. 1713.

[4]) Als Widerlegungsschrift wird dem Erlasse eine Kopie des gleichzeitig nach Minden abgehenden Reskripts (oben S. 62) beigefügt, „worin alle die dubia so die Clev- und Märkische Stände wider dieses heilsame und zu ihrem eigenen Besten allein abzielende Vorhaben angeführet haben, der Genüge beantwortet sein".

Digitized by Google

Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark getrennt notifiziert hatte.[1]) Die cleveschen Stände beschränkten sich auf die Antwort[2]): „Weilen diese Sache beide Landschaften betrifft, als müssen wir gehorsamst andienen, daß anitzo wir vorhaubts uns darüber nicht weiter als vorhin geschehen erklären können"; und der Direktor der märkischen Stände antwortete am 2. Februar: „Alldieweilen ... man ... noch nicht weiß, zu welcher Zeit die Convocation zum allgemeinen Landtage, altem Herkommen nach, vor sich gehen solle, als lebe ich des allerunterthänigsten Vertrauens, Ew. Königl. Majest. allergdst. geruhen werden, bis zu nächster der Stände Versammlung der allergdst. verlangten Erklärung einen hinlänglichen Aufschub in höchsten Gnaden zu verstatten."

II.

Für die Verhandlungen mit den Ständen in Hinterpommern wählte man einen anderen Weg. Es wurde nämlich der Geheime Etats-Rath E. B. v. Kameke beauftragt, anläßlich einer Reise nach Hinterpommern durch seinen hier, als in seinem „Vaterlande", „habenden Credit" die Angelegenheit zu erledigen. Das Auftragsschreiben erging am gleichen Tage wie der Zirkularerlaß an die Regierungen und stimmt mit diesem inhaltlich überein.

Die Vorbesprechungen ließen, wie Kameke berichtete[3]), einen guten Erfolg erhoffen, vorausgesetzt „daß die Sache auf einem engen Landesconvent von etwa fünf bis sechs Personen den Ständen communizirt und daselbst in Deliberation gezogen werde". Da aber der König die Erteilung der Erlaubnis zur Abhaltung des Engeren Konvents davon abhängig machte, daß die Stände im voraus „wegen Einstellung solcher Appellationen Unserm Begehren gemäß sich erklären wollten", unterblieb Konvent und Verzicht.[4])

III.

Für Mörs sprach der Erlaß vom 2. September 1713 die — in der Folge gleichfalls unerfüllte — Hoffnung aus, daß

[1]) Bericht der Cleveschen Regierung, Cleve 30. Januar 1714.

[2]) Undatierte Abschrift (die Antwort ging bei der Regierung am 2. Februar ein). — [3]) Berlin 27. August 1713.

[4]) Acta Borussica, Behördenorganisation I. 729f.

Digitized by Google

dieses Fürstentum, ebenso wie vordem Ravensberg und die Neumark, von sich aus auf das Recht der Appellation an die Reichsgerichte verzichten werde.[1])

3. Die Einführung eines Kontrollsystems und seine praktische Nutzbarmachung.

Die Regierung verlor ihr Ziel nicht aus den Augen. Nur die Mittel wechselten, durch die sie das Appellationswesen einzuschränken suchte. Basiert aber wurde diese neue Politik auf ein System der Kontrolle aller aus dem Lande nach Wien und Wetzlar gelangenden Rechtsmittel.

Nachdem schon am 14. und 27. Dezember 1715 der preußische Reichshofratsagent v. Graeve den Befehl erhalten hatte, alle Reichshofratssachen, in welchen dem König von Preußen „bishero zu nahe geschehen", zu spezifizieren[2]), wurden durch Reskript vom 7. Januar 1716 die magdeburgische, halberstädtische, mindensche, pommersche und clevesche Regierung sowie das pommersche und clevesche Hofgericht aufgefordert, eine Spezifikation über diejenigen Sachen einzusenden, welche seit der Erteilung des Privilegs von 1702 diesem oder sonstwie dem Recht zuwider an die Reichsgerichte gebracht worden seien.

Schon ein halbes Jahr später wurde diese Rundfrage in einen wesentlich breiteren Rahmen gespannt: am 25. Juli 1716 richtete die Regierung „an die halberstädtische, mindische, clevische, neumärkische, pommerische, tecklenburgische Regierung, ravensbergische und mörsische Beamte, Kammergericht, Hauptmann in der alten Mark, Landvoigt in der Uckermarck, Herrn von Posadowsky[3]), Herrn von Beringer"[4]) den nachstehenden Zirkularerlaß:

---

[1]) Acta Borussica, Behördenorganisation I. 563.

[2]) v. Graeve, Wien 11. Jan. 1716. Geh. St. A. R. 18 n. 31.

[3]) Stiftshauptmann zu Quedlinburg. Acta Borussica a. a. O. I. 329 Anm. 8. Die Vogtei über die Abtei Quedlinburg war 1697 an Brandenburg gekommen. Erworben wurde das Stift erst 1803.

[4]) Johann Gotfried v. Beringer leitete seit 1710 als „Geheimer Rat" die Verwaltung der kurz vorher erworbenen Grafschaft Gayer (Geyer) in Franken, die bereits 1731 wieder an Ansbach kam. (Freundliche Mitteilung des Herrn Archivrats Dr. R. Arnold zu Berlin.)

Digitized by Google

„Es ergeht Unser allergnädigster Befehl hierdurch an Euch, Uns Euren umständlichen Bericht zu erstatten, was vor Processe respectu Unserer dortigen Lande an den höchsten Reichs-Iudiciis zu Wien und Wetzlar rechtshängig seind, was dieselbe betreffen, was vor Interesse Wir bei denselben haben und, ob Ihr vermeinet, daß die praetensiones, so Namens Unserer dabei formirt werden, gegründet seind."

Die eingegangenen Berichte zeigen eine sehr verschiedene Lage in den einzelnen Landesteilen.

Kein Wunder zunächst, daß aus der Altmark und der Uckermarck „dergleichen casus" überhaupt nicht zu vermelden war, „weil bekanntermaßen aus den Chur-Landen keine appellationes noch provocationes dahin [d. h. an die Reichsgerichte] gehen".[1])

Aber auch aus der Neumark war kein derartiger Prozeß zu verzeichnen[2]), und aus Ravensberg nur einer, der aber bereits seit ungefähr acht Jahren schlief.[3])

Aus Hinterpommern war seit der Erteilung des Privilegs von 1702 nur in einem Falle appelliert worden, in welchem aber der Streitwert weit über fünftausend Gulden hinausging; und auch dieser Prozeß war später „propter Iustitium Wetzlariense" an das Oberappellationsgericht zu Berlin devolviert. Dieser günstige Stand mag sich z. T. aus der Tatsache erklären, daß „kein Notarius Camerae Imperialis Immatriculatus allhier vorhanden, welcher die Documenta interpositae Appellationis gehörig hätte verfertigen können".[4])

Aus dem Stift Quedlinburg, aus Cleve und Minden war nur je eine Sache reichsgerichtlich anhängig; die beiden letzteren werden als privilegwidrig bezeichnet.[5])

Nur aus Halberstadt und Magdeburg schwebten mehrere Appellationen bei den Reichsgerichten.[6])

---

[1]) Berichte d. d. Tylsen 3. August, Boitzenburg 11. Sept. 1716.

[2]) Neumärkische Regierung, Küstrin 3. Aug. 1716.

[3]) Haupt- und Gogericht Bielefeld, 11. Aug. 1716.

[4]) Hofgericht Stargardt, 15. Januar 1716.

[5]) Berichte des Stiftshauptmanns v. Posadowsky, 11. Sept., der Cleveschen und Mindenschen Regierung, 1. Febr., 18. Jan. 1716.

[6]) Regierungsberichte vom 4. bzw. 5. Febr. 1716.

Digitized by Google

Derartige Enqueten sind im Verlauf der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts mehr als einmal veranstaltet worden. Speziell auf die Reichshofratsprozesse bezieht sich der Erlaß an sämtliche Regierungen vom 26. Februar 1724[1]): „Es ergehet hiedurch an Euch Unser allergnädigster Befehl, Uns mit dem ehesten zu berichten, was alldort vor Processe sich befinden, in denen der Reichs-Hof-Rath einer Cognition sich anmaßet und Wir entweder gar nicht dahin gehören oder worin von gedachtem Reichs-Iudicio nicht dergestalt verfahren wird, wie es das Recht und die Reichs-Constitutiones, auch die Provinz-Iura, Privilegia und Verfassungen mit sich bringen, wobei Ihr dann bei jedem Punct und Proceß, worin das gravamen eigentlich bestehe, deutlich und nervos anzuführen habt." Von den Regierungen und Hofgerichten wurden darauf rund dreißig Appellationssachen als reichshofratshängig bezeichnet; etwa für die Hälfte wird gesetzwidrige Kompetenzanmaßung behauptet. — Unbeschadet solcher Rundfragen erscheinen die obersten Provinzialbehörden seit der Mitte des zweiten Jahrzehnts allgemein verpflichtet, über privilegwidrige Appellationseinlegungen in jedem Falle nach Berlin zu berichten.[2])

[1]) Geh. St. A. R. 18 n. 31. Hier auch die folgenden Stücke, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bemerkt ist.

[2]) So entschuldigt sich die Clevesche Regierung in einem Schreiben vom 23. Nov. 1718 bei dem Reichskammergericht, daß es dessen Mandat erst so spät beantworte, „weilen man daraus als einer zu Unterbrechung hiesiger Landesprivilegien zielenden weitaussehenden Sachen an Se. Königl. Maj. in Preußen zuforderst berichten müssen". St. A. Wetzlar C 926/2080. — Vgl. auch den Erlaß an sämtliche Regierungen und Justizkollegia d. d. Feldlager vor Stralsund 6. Okt. 1715: „Nachdem es sich bis anher zum öfteren begeben, daß von denen bei den Regierungen und Justiz-Collegiis in Unseren Provinzien und Landen ausgesprochenen Urteilen appellationes an den Reichshofrath erhoben und darauf allerhand widrige Conclusa und Mandata erteilet worden, die da sonst und, wenn man nur von der eigentlichen Bewandtnis der Sachen in Unserem Hoflager und bei Unserer Gesandtschaft zu Wien zu Zeiten vorläufige Information gehabt hätte, annoch wohl abgewendet werden können, so finden Wir nötig und ergeht Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß, wenn künftig von dort aus, unzulässiger Weise und wider die Rechte, auch Unsere habende Privilegia, an den Reichshofrath appellirt wird, Ihr Uns sofort davon berichten, auch Unsere jedesmal zu Wien sich befindende ministros davon avertiren, imgleich die rationes und fundamenta, warum solche Appellation unzulässig, mit beifügen sollet." Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1.

Digitized by Google

Diese Verpflichtung wurde 1722 auf den gesamten Schriftwechsel der Provinzialregierungen mit den Reichsgerichten ausgedehnt.[1])

Die Initiative zu der grundsätzlichen Regelung, welche in diesem Jahre erfolgte, scheint von dem König selbst ausgegangen zu sein. Am 14. Februar fragte der König: „von Ilgen Wen der Keiser an Klevische Magde Halber Minden Ravensberg Pommern Geldern Regirung oder ReichKammergericht an meine Regi schreibet befehle oder ersuch schreiben dürffen Sie an Keißer und an Kammergerich oder Wetzlar beantworten befor sie von mir Permission haben oder nit citto berichten F W."[2])

In seinem Bericht vom gleichen Tage sprach sich Ilgen für solche Verpflichtung der Regierungen aus und entwickelte zugleich die bei der zu erlassenden Verordnung in Betracht kommenden Gesichtspunkte: „Euerer Königl. Maj. kann ich hierbei nach meinen Pflichten nicht verhalten, welcher Gestalt Euerer Königl. Maj. Vorfahren, die Churfürsten von Brandenburg, allemal dafür gehalten, weiln die Kaiserliche Verordnungen in Reichs-Sachen, der alten Gewohnheit nach, als Befehle und öfters auf eine sehr rüde und fast schimpfliche Art eingerichtet sein, daß es Ihnen reputirlicher wäre, wann dieselbe nicht an Sie Selbst, sondern an Ihre Regierungen eingerichtet, auch nicht von Ihnen Selbst, sondern von Ihren Regierungen beantwortet würden, zumalen solche Antworten auch, nach dem alten im Reich hergebrachten Stylo auf eine solche submisse Art beantwortet zu werden pflegten, die sich vor so große Herren, wie Euere Königl. Maj. Vorfahren und Sie Selbst, sonderlich nach erlangter Königl. Dignität, durch Gottes Gnade sein, sich nicht schicket." Bei solcher Regelung „haben Eure Königliche Majestät noch das avantage, daß Sie, wenn Sie sehen, daß eine solche Antwort nicht de Saison gewesen, die Regierungen desavouiren und ihre mesures anders nehmen können".

Darauf erging folgende königliche Resolution: „circular ordre an die Regirungen keine an Keißer Rescripta und nach Wetlar zu antworten als mit specialen befehl sollen die Priffe in originalib. einsenden alsden in berlin die antwordt soll gemachet werden und die Regi. unterschreib. F W."[2])

[1]) Geh. St. A. R. 1 n. 141.

[2]) Eigenhändig.

Digitized by Google

Bereits am 17. Februar wurde an sämtliche Provinzialregierungen, ferner „an die Beamte zu Geldern, an die neumärkische Regierung, das Obergericht in der Altmark, nach der Uckermark" das nachstehende Reskript[1]) erlassen:

„Wir befehlen Euch hiedurch in Gnaden, wann hinfüro Kaiserl. Schreiben und Verordnungen von Wien oder aber von dem Reichs-Kammergericht zu Wetzlar an Euch oder andere Collegia im Lande oder auch an die Landstände, Städte oder particulier Leute daselbst einlaufen oder insinuiret werden, dieselbe allsofort in originali an Uns einzusenden und nicht darauf zu antworten noch etwas darauf zu verfügen, ehe Ihr deshalb specialen Befehl von Uns erhalten, allermaßen denn wir nach erlangter Nachricht von dem eigentl. Inhalt solcher Kaiserl. und Kammergericht Verordnung allergdst. gut finden, daß darauf geantwortet werde, solche allemal allhier apistiret und unter Unserer eigenhändigen Unterschrift Euch zugesandt werden sollen, ehe und bevor Ihr dieselbe abgehen lasset."

Am 31. Juli 1730 wurde dieser Erlaß wiederholt und zugleich erweitert durch den allgemeinen[2]) Befehl an die Regierungen: „daß Ihr über jede bei Euch eingelegte Appellation an die Reichsgerichte sofort an Uns zu berichten habt und zugleich zu melden, ob Unsere Appellations- oder andere Iura dabei versiren und was, solchen Falls, zu Abwendung alles Präjudizes deshalb bei denen Reichsgerichten vorzustellen sein möchte".[3])

Als sinnfälligstes Mittel der praktischen Nutzbarmachung des jetzt vollkommen geschlossenen Kontrollsystems erscheint die Ausübung eines in der Regel erfolgreichen Druckes auf den landesangehörigen Appellanten dergestalt, daß er — sei es

[1]) Für Minden mit dem Zusatz: „Obiges alles [soll] nicht nur in Unserm Fürstentum Minden, sondern auch in denen mit demselben combinirten Grafschaften Ravensberg, Lingen und Tecklenburg also gehalten werden."

[2]) Spezialverfügungen gleicher Tendenz waren auch früher schon ergangen. So hatte Ilgen dem Konzept des früher (S. 63) erwähnten Schreibens an die Mindensche Regierung vom 19. August 1714 eigenhändig den Satz eingefügt: „und wollen Wir, wenn ... künftig jemand von dort an die Reichs-Iudicia appelliren wollte, jedesmal davon Eures Berichts erwarten". Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1.

[3]) Geh. St. A. R. 1 n. 141.

Digitized by Google

unter Drohungen, sei es unter Versprechungen — zur Rücknahme der Berufung aufgefordert wird.[1])

Einige Beispiele[2]) mögen die Anwendung dieses Mittels veranschaulichen.

In der Sache v. Cloth gegen Graf Nesselrode[3]) beschließt die Clevesche Regierung unter dem 10. Juli 1714: „Hierauf wird dem von Cloth bei Vermeidung der dem Privilegio inserirten Strafe aufgegeben, daß er auf die von dem Kaiserlichen Kammergericht zu Wetzlar zur Ungebühr ausgebrachte und unplatzgreifliche Appellationsprocesse in der Zeit von drei Wochen renunciren und darob documentum beibringen oder declarationem in poenam gewärtigen solle"[4]) — und die Minister M. L. v. Printzen, v. Ilgen, v. Cnyphausen reskribieren am 22. Juli 1719: „Seine Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem Freih. von Cloth . . . zum Bescheid erteilen, daß gleichwie allerhöchstged. Seine Königl. Mt. gedachte Appellation nicht gestatten können, also auch der Supplicante, daferne er derselben inhäriren und nicht von selbst eines besseren sich besinnen würde, solches seines unverantwortlichen Verfahrens halber, die wohlverdiente Strafe ohnausbleiblich gewärtigen sollte, und hat sich der Supplicante danach zu achten."

Als Verfügung dieser Art ist auch Art. 26 § 4 der Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. Dezember 1722 anzusprechen: „Die Domainenprocesse sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, die sich weigern, den Lehns-Canonem zu entrichten, und desfalls an den Reichshofrath appelliret haben[5]), mit dem äußersten Vigueur fortgesetzet, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von Unserem Magdeburgischen Commissariat allerhand Chicanen gemachet und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gott-

[1]) Bisweilen wird auch dem Appellaten die Einlassung untersagt, z. B. in dem Prozeß v. Dotzem gegen v. Friedeborn, St. A. Wetzlar D 637/1728.

[2]) S. auch unten S. 76f.

[3]) St. A. Wetzlar C 926/2080.

[4]) Ähnlich lautet der Beschluß des Cleveschen Hofgerichts vom 8. Juni 1716 in Sachen Hillermann gegen Bib. St. A. Wetzlar H 1257/4103.

[5]) Vgl. oben S. 60.

Digitized by Google

loſes Beginnen weiter zu gedenken, geſchweige denn ſolches wirklich vorzunehmen und auszuführen."

Gegen eine reichskammergerichtliche Appellation wiederum richtet ſich das Reſkript an den Rat Zahn zu Brockhauſen vom 8. Juni 1728[1]): „Seiner Königl. Maj. in Preußen, Unſerm Allergnädigſten Herrn, iſt allerunterthänigſt vorgetragen worden, was der Rath Zahn zu Brockhauſen ſeiner wegen des bei beſagtem Brockhauſen erbauten Saltz-Zehend Kaſtens an das Reichskammergericht zu Wetzlar eingewandten, ganz unſtatthaften Appellation halber unterm 4. und 31. Martii letzthin vorgeſtellet. Allerhöchſterwähnter Sr. Königl. Maj. hat nun des Supplicanten hierunter gehaltenes Betragen und, daß derſelbe ſich unternommen, in obiger auf Recht und Billigkeit gegründeten und ſonſten keineswegs appellablen Sache ſich an das Reichskammergericht zu wenden, nicht anders als höchſt befremdet vorkommen können, und wird alſo dem Supplicanten hiermit anbefohlen, der Appellation ſich ſofort zu begeben, insbeſondere aber auch ſich, wie bisher geſchehen, nicht weiter zu unterſtehen, in ſeinen Schriften von Gewalt, welche gegen ihn im geringſten nicht gebrauchet worden, zu ſprechen, oder zu gewärtigen, daß ſolches an ihm nachdrücklich werde geahndet werden. Im übrigen hat der Supplicant ſich bei der Cleviſchen Kriegs- und Domänenkammer zu melden, welche denſelben, der an ihr unterm heutigen Dato ergehenden ordre gemäß, weiter rechtlich zu beſcheiden nicht ermangeln wird."

So wird auch in Sachen v. Asbeck gegen Königlich Preußiſchen advocatus fisci namens der Hausarmen zu Mörs durch Verfügung der Mörſiſchen Regierung vom 12. November 1729 dem Appellationskläger „unter 200 Rthlr. Brüchten Strafe aufgegeben, ſofort denen nulliter ausgewirkten processibus zu renunciren".[2])

Bei alledem hat aber der preußiſche Staat bis zum Jahre

[1]) St. A. Wetzlar Z 4/15.

[2]) St. A. Wetzlar A 506/1246. Dieſe Verfügung ſcheint die gewünſchte Wirkung gehabt zu haben, wie es auch nur der Regel entſprechen würde, daß das am 27. März 1730 erlaſſene reichskammergerichtliche Kaſſationsmandat ohne Folgen blieb. — Reiches Material aus dem Ende des fünften Jahrzehnts enthält die Akte v. Penning gegen v. Elberfeld, St. A. Wetzlar P 349/1151.

Digitized by Google

1750 die, nach Maßgabe des Privilegs von 1702 beschränkte, Appellabilität seiner landesgerichtlichen Urteile theoretisch niemals bestritten. „Die Appellationes an die höchsten Reichsgerichte", bemerkt die halberstädtische Regierung unter dem 31. August 1740 auf die Gravamina und Desideria der dortigen Stände, „sind noch nie verboten worden; Se. Kgl. Majestät aber haben aus landesväterlicher Vorsorge vor Dero getreue Unterthanen allezeit lieber gesehen, wann die Sachen an Dero in Berlin etablirtes Oberappellationsgericht devolviret würden."[1] Die Untersagungsbefehle gründen sich immer auf die behauptete Unzulässigkeit der Appellation in concreto.[2] Aber dadurch, daß die Staatsregierung ein eigenes bindendes Prüfungsrecht in Anspruch nahm, war von vornherein ein reicher Konfliktsstoff zwischen Preußen und den Reichsgerichten gegeben. Und selten wohl ist eine Vermutung schroffer durch die Tatsachen widerlegt worden, als die, welche die preußische Regierung im Jahre 1714 den Ständen von Halberstadt gegenüber aussprach[3]: daß „dem Reich sehr wenig oder nichts daran gelegen, ob die wenigen in Unsern Landen vorkommenden Sachen, welche nach dem zuletzt erhaltenen Kais. Appellations-Privilegio an die Reichs-Iudicia sonst ergehen könnten, bei denenselben oder bei Unserm hiesigen Oberappellationsgericht anhängig gemacht werden".

[1]) Acta Borussica a. a. O. VI. 2, S. 127. — Vgl. auch das Reskript an das Oberappellationsgericht wegen Beschleunigung derer abzufassenden Sententzien ... vom 19. Juni 1726 (Mylius, C. C. M. II. 4, 2. Anhang Nr. 11): „Ihr wisset nun selbst, daß Wir sonderlich bei Unserm Appellations-Gerichte die Sachen auf alle Weise befördert und dadurch denenjenigen, so sich in den Provinzien beschweret zu sein befinden, ein Vertrauen zu sothanem Gerichte, um dahin eher als an die Reichsgerichte ihren Recurs zu nehmen, erwecket wissen wollen."

[2]) In der Kabinettsordre an den Etatsminister v. Danckelman vom 8. Jan. 1750 (Acta Borussica a. a. O. VIII. 660 f.) dürfte der König von Preußen zum ersten Male grundsätzlich erklärt haben: „daß Ich die Verschleppung der Processe von Unterthanen in meinen Landen nach auswärtigen Dicasteriis gänzlich aufgehoben und solche nicht weiter gestattet wissen will".

[3]) Reskript an die Halberstädtische Regierung vom 19. Mai 1714. Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1.

Digitized by Google

II. Das justizpolitische Verhältnis zu den Reichsgerichten.

„ein Könnig in Preußen hat nichts nach des Keißers befehle und Mandaten sich zu kehren"

Aus der Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger 1722.

1. Allgemeines.

Das justizpolitische Verhältnis Preußens zu den Reichsgerichten bis zum Jahre 1750 wird gekennzeichnet durch je eine Erklärung der preußischen Regierung vom Jahre 1707 und eines Reichskammergerichtsmitgliedes vom Jahre 1714 [?]. Unter dem 14. Mai 1707 eröffnete der König den Justizbehörden zu Cleve, „daß Wir dem Interesse und der Grandeur Unseres Königl. Hauses nichts zuträglicher und convenabler finden, als die Jurisdiction Unseres höchsten Ober-Appellations-Gerichts so weit und so hoch zu treiben als es immer geschehen kann und mag".[1]) Und sechs oder sieben Jahre später erklärte ein Reichskammergerichtsassessor dem in einer Appellationssache intervenierenden preußischen Prokurator Canngießer, daß „nicht allein der appellantische Advocat bescheiniget, sondern auch sonst bekannt wäre, daß Königl. Maj. zum Nachteil Ihro Kaiserl. Maj. und des Reichs Jurisdiction Dero Unterthanen den recursum an die Reichs-Dicasteria gänzlich einzuschränken suchten".[2])

Rein prozessualisch strebte die königliche Regierung dies Ziel zu erreichen durch die Behauptung, daß das Oberappellationsgericht den Reichsgerichten surrogiert sei, daß mithin eine Endentscheidung jenes Gerichts die Kompetenz dieser auch in den

[1]) Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 18 Beilage A. — Vgl. demgegenüber das kurfürstliche Reskript an die Mindensche Regierung auf deren Frage, wie es mit den gegen ihre Urteile an den Kurfürsten eingelegten Appellationen zu halten sei, vom 18. Okt. 1673 (bei Spannagel S. 157 Anm. 2): „Nachdem Ihr Unsertwegen des Orts die iustitiam administriret und appellationes aus Unserm Fürstentum Minden recte an das Kaiserl. Kammergericht zu Speyer gehen, so sind Wir auch nicht gesinnet, hierinnen eine Änderung zuzulassen, und habt Ihr demnach die appellationes, wofern sie sonsten zulässig, in allen Rechtssachen nach Speyer zu verweisen und den Parteien anzudeuten, daß Wir dieselben allhier nicht annehmen werden."

[2]) Bericht der Mindenschen Regierung nach Berlin, 18. Jan. 1716, Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1.

Digitized by Google

an sich reichsappellablen Sachen ausschließe; wenn eine Partei einmal nach Berlin appelliert habe, sei jede weitere Berufung nach der Goldenen Bulle und dem Privileg von 1586 unzulässig; denn in Berlin gebe es keinen Herzog von Cleve, sondern nur einen Kurfürsten von Brandenburg, dessen Appellationsentscheidungen aber seien jeder weiteren Appellation entzogen.[1])

Es braucht nicht näher dargelegt zu werden, daß und warum die preußische Regierung mit dieser Behauptung bei den Reichsgerichten keinen Anklang fand. Aber angesichts der Ohnmacht des Reichskammergerichts glaubte man in Berlin keine Veranlassung zum Verzicht auf den vagen Anspruch zu haben.

Besonders schroffe Formen nahm der Streit kurz vor der Erteilung des unbeschränkten Appellationsprivilegs in der cleveschen Sache v. Penning gegen v. Elberfeld an.[2]) In ihr erging am 21. April 1747 folgendes Reichskammergerichtsdekret: „... Da in dem Privilegio vom 16. Dez. 1702, daß in Sachen, so in petitorio consensu partium an das Oberappellationsgericht zu Berlin gebracht worden, eine fernere Provocation an die Reichsgerichte nicht statt habe, oder auch, daß gedachtes Oberappellationsgericht denen Reichsgerichten indistincte surrogirt sei, gar nicht befindlich, vielmehr aus oberwähntem Privilegio das Gegenteil sich ganz am Tage lege, so wird Lt° Ziegler ... hiemit anbefohlen, beifolgendes Kais. Schreiben um Bericht ... ohngesaumbt nach Berlin gehörigen Orts zu übersenden ... mit dem Anhange, daß in dem ohnvermutlichen Fall der anderweiten unerbrochenen Zurückgebung[3]) des Kais. Schreibens um Bericht oder auch, da gar kein Bericht erfolgen würde, dem Recht und Ordnung gemäß die Processus in contumaciam non informantis erkannt und an Kaiserliche Majestät wie auch gesamte Stande des Reichs wegen dieses Kais. Majestät und des Reichs Jurisdiction höchst praejudicirlichen Vorfalls umbständlicher Bericht abgestattet werden soll."

---

[1]) Weisung an den preußischen Prokurator Dr. Hofmann in Wetzlar, Berlin 5. Juli 1725. St. A. Wetzlar D 637/1728. Verfügung der Mörsischen Regierung vom 12. Nov. 1729 (oben S. 72).

[2]) St. A. Wetzlar P 349/1151. Einige der nachfolgenden Stücke auch bei Frhr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Teil 2 S. 93 f.

[3]) S. unten S. 94 f., 98.

Digitized by Google

Gleichsam die Antwort enthält nachstehende Sententia der Cleveschen Regierung vom 2. Dezember 1748: „In Sachen Fisci wider die Erben von Penning eines und andern Theils erkennen Wir Friedrich König in Preußen für Recht und denen Acten gemäß:

Weil die Erben von Penning sich höchst strafbarer Weise unterstanden, von Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin, Unsern wohlhergebrachten Privilegiis zuwider, an die Reichsgerichte nicht nur zu appelliren, sondern auch testantibus actis in ihrem frevelhaften Unternehmen hartnäckig fortfahren und der Appellation nicht renunciren wollen:

daß dahero denenselben bei 1000 Rthlr. Strafe die [sic!] documentum renunciatae appellationis innerhalb 4 Wochen ad haec acta zu produciren aufzugeben, mithin wegen ihres bisherigen Unternehmens und Renitenz die comminirte Strafe annoch vorzubehalten sei, gleich wie Wir also zu Rechte erkennen. V. R. W."

An dieses Urteil schloß sich unter dem 12. Dezember folgendes Decretum: „Weilen das von Supplicanten höchst strafbarer Weise an Hand genommenes remedium appellationis von dem Königl. Ober-Appellationsgericht zu Berlin an das Reichs-Kammergericht zu Wetzlar auf keinerlei Art und Weise justificiret werden kann, so hat auch keine Appellation von dem jüngsthin hierselbst publicirten Urteil statt, vielmehr wird Supplicanten bei unvermeidlicher Straf von 1000 Rthlr. anbefohlen, Inhalts der Urtheil sothaner Appellation an die Reichsgerichte in Zeit von 4 Wochen simpliciter zu renunciren."

Darauf erkannte das Reichskammergericht am 3. Januar 1749: „Seind die gebetene Appellations-Proceß in contumaciam non informantis wie auch das Mandatum attentatorum ... und das mandatum de relaxando arresto, doch dieses nur, insoferne die Arrestirung des Appellanten wegen der an dieses Kais. Kammergericht interponirten Appellation und des Processes mit dem Lieutenant v. Elberfeld geschehen, hiermit erkannt, und die Fatalia a dato auf drei Monat erstreckt, anbei wird die dem Appellanten in denen Erkänntnüssen der Clevischen Regierung vom 2. und 12. Decembris vorigen Jahres bei namhafter Geldstraf ganz widerrechtlich und zur Kränkung Kais. Majest. höchsten obristrichterlichen Amts und dieses Reichs-Gerichts

Digitized by Google

Autorität aufgegebene Renunciation des allhier eingeführten Appellations-Processes wider den Lieut. v. Elberfeld, falls derselbe dazu gezwungen werden sollte, hiemit cassiret, für null, nichtig und unstatthaft, auch gedachten Appellanten und seinen Erben an ihren Rechten auf ewig ohnnachteilig erkläret."

Die Verleihung des unbeschränkten Appellationsprivilegs im folgenden Jahre entkleidete den Konflikt der praktischen Bedeutung.

Wichtiger war, daß die preußische Regierung auch das Recht der Entscheidung darüber für sich in Anspruch nahm, ob die Appellation materiell zulässig sei[1]), daß sie den Rechtsgrundsatz dissimulierte, den einst die magdeburgische Regierung in die Worte gefaßt hatte[2]): „ist doch bekannten Rechtens, daß in solchen Fällen es nicht auf das iudicium primae instantiae ankomme, was dasselbe für sentiments führe, sondern auf das iudicium superius, als von welchem es allein dependirt, darüber zu judiciren, ob die Appellation zulässig oder nicht, so oft deshalben noch ein Zweifel vorhanden".[3])

Mit vollem Bewußtsein vertritt die Staatsregierung dem Reiche gegenüber appellationsrechtliche Grundsätze, deren Anwendung sie für den innerpreußischen Instanzenzug verbietet.[4])

---

[1]) Vgl. auch oben S. 73.

[2]) Bericht nach Berlin vom 28. Apr. 1724. Geh. St. A. R. 18 n. 31.

[3]) Über die Frage: Muß der Unterrichter, wenn er auf Grund eines Privilegium de non appellando die Sache für inappellabel hält, die Akten edieren oder kann er exceptionem non devolutionis erheben? vgl. Frhr. v. Cramer, Nebenstunden Teil 125 S. 88 f.

[4]) Charakteristisch ist das Reskript an die Clevesche Regierung und das Clevesche Hofgericht vom 14. Mai 1707 (Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 18 Beilage A): In ihm wird die Appellation an das Tribunal in unschätzbaren Sachen ausdrücklich für zulässig und die Berechnung des Goldguldens auf mehr als 1¼ Thaler als unfugliche Anmaßung erklärt. Im Verhältnis zum Oberappellationsgericht dürfen Appellationen nicht vereitelt werden; „dann obgleich dieses auf gewisse Maße zuweilen, wann nämlich zur Ungebühr und contra Privilegia von einigen an den Reichshofrat oder Reichskammergericht provoziret werden will, billig daher geschehen können und müssen, weil dergleichen provocationes an diese Extraneos ergangen und ein Eingriff in Unsere Regalia, Souveränität und landesherrliche Hoheit sein, welche Wir nicht gestatten können, jedennoch, da anjetzo sothane provocationes an Uns selbst dirigiret und bei Unserer Höchsten Person oder daselbst, wo Wir der Oberrichter sein, von Unsern getreuen Unterthanen die

Digitized by Google

Drei Punkte heben sich besonders scharf auf der breiten Reibungsfläche ab:

Das Privileg von 1702 schloß Appellationen in possessorischen Streitigkeiten aus. Demgemäß verweigert Preußen die Einlassung (durch Akteneinsendung usw.) in den Sachen, die es für possessorisch erachtet.[1])

Ebenso verfährt es bei Nullitätsklagen, welche gegen Entscheidungen seiner Gerichte angestrengt werden: es erklärt sie für verschleierte Appellationen.[2])

Hinsichtlich der Berechnung der Appellationssumme endlich dient das Schweigen des Privilegs über den Guldenfuß dazu, „den Wert des Goldguldens möglichst hoch zu schrauben".[3]) Während das Reichskammergericht die Relation „jedesmal nach

---

Justiz verlanget und gesuchet wird, so hat es hierunter eine ganz andere Bewandtnis." Ähnliche Tendenzen verfolgt das Reskript an den Generalfiskal Durham vom 30. Mai 1707 (Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 19 Beilage A).

[1]) Beispiele St. A. Wetzlar B 1903/5725 (a. 1717), Z 4/15 (a. 1728).

[2]) S. auch oben S. 9 f., insbesondere die dort gemachten Mitteilungen aus dem Gutachten des preußischen Reichshofratsagenten v. Graeve, Wien 11. Jan. 1716, Geh. St. A. R. 18 n. 34 c. 1. Ebenda R. 18 n. 31 Weisung an den Gesandten in Wien Grafen v. Metternich, Berlin 25. Febr. 1716: „unter welchem Vorwand die Privilegia ganz inutil gemacht werden können ...; wann hierin weiter nachgesehen und dergleichen praesidium iniquitatis verstattet werden sollte, wie dann klar zu zeigen, daß die Unterthanen und Parteien bereits allen Respect gegen die Königlichen Justiz-Collegia und Se. Königliche Majestät selbst verloren". Als Beispiele werden die Nobelsche und die Plothoische Sache genannt. — Juristisch beachtenswerter ist die Weisung an den Gesandten H. Daniel Burchard in Wien, Berlin 18. Nov. 1719, Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1, in welcher unter besonderer Bezugnahme auf die Tümplingsche Sache darauf hingewiesen wird, daß „bei denen Chur-Privilegiis bloß der casus denegatae iustitiae ausgenommen ist, welcher mit der Nullitätsklage nicht confundiret werden muß, weil jener gleichsam eine Abdication der Jurisdiction mit sich führt, in diesem aber iurisdictio nicht allemal in Zweifel gezogen wird. Bei dem privilegio extenso aber ist sogar die Generalclausul, so allen recursum abschneidet und daher die nullitates notwendig mit ausschließen muß, da sie mit denen Appellationen ... in gleichem passu stehen".

[3]) Förstemann S. 13. Vgl. auch die Angaben darüber in den Berichten der dem Oberappellationsgericht nachgeordneten Regierungen und Hofgerichte von 1736 bei Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 68.

Digitized by Google

dem im territorio iudicis a quo üblichen Wert" bestimmte[1]), setzte die Staatsregierung für Reichsappellationen einen der reichsgerichtlichen Kompetenz möglichst abträglichen Einheitsmaßstab fest, indem sie die Berechnung des Goldguldens anfangs[2]) gleich einem Reichsthaler und 21 Groschen, schließlich[3]) aber gleich zwei Reichsthalern vorschrieb, also zur Appellabilität einen Streitwert von 5000 Reichsthalern verlangte. Außerdem benutzte sie, in Ausführung eines alten Planes[4]), die allgemeine Fassung des nur von der „Summa des Hauptstuhls oder Capitals" sprechenden Privilegs dazu, die Einrechnung der Früchte in die Appellationssumme für unstatthaft zu erklären.[5])

In den Sachen, welche Preußen hiernach für inappellabel erachtet, wird entweder von vornherein die Einlassung verweigert[6]) oder aber, wenn dies inopportun erscheint, entweder im „Bericht" oder durch den preußischen Vertreter[7]) Abweisung

[1]) Bericht des preußischen Prokurators Canngießer, Wetzlar 21. März 1716, Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1. S. auch oben S. 6.

[2]) Reskripte an die Clevesche Regierung vom 8. Nov. 1712 (Abschr. im St. A. Wetzlar P 349/1151), vom 22. Dez. 1722 (Abschr. ebenda E 250/983). Nach diesen Reskripten sind also 2500 Goldgulden = 4687½ Reichsthalern. — Übrigens rechnet die Mindensche Regierung in ihrem an das Reichskammergericht erstatteten Bericht vom 25. Sept. 1715 (St. A. Wetzlar A 248/590) noch nach einem andern Fuß, nämlich 2500 Goldgulden nur = 3125 Reichsthalern.

[3]) Bericht der Halberstädtischen Regierung an das Reichskammergericht vom 28. Febr. 1735 (St. A. Wetzlar H 1188/3846), vom 10. Nov. 1746 (das. M 863/2340).

[4]) Oben S. 50.

[5]) Bericht der Halberstädtischen Regierung an das Reichskammergericht vom 28. Febr. 1735, St. A. Wetzlar H 1188/3846. S. auch den Schriftsatz des Dr. Goy daselbst, prod. Wetzlar 27. Okt. 1743, welcher ausführt: „daß fructus percepti cum sorte nicht cumulirt werden können, anerwogen das Privilegium sothane Summe an NB Hauptstuhl oder Capital expressis verbis erfordert". — Über die Behandlung von Appellationen in unschätzbaren Sachen vgl. oben S. 11; Förstemann S. 14; auch den Schriftsatz des Prokurators L. E. Hert, prod. Wetzlar 13. Okt. 1728, St. A. Wetzlar Z 4/15.

[6]) Z. B. St. A. Wetzlar H 1257/4103 (a. 1716), B 1903/5725 (a. 1717).

[7]) Unmittelbare Interventionen des Landesherrn beim Kammerrichter wegen Unzulässigkeit eingelegter Appellationen scheinen in dieser Periode nicht mehr vorzukommen. Die Vorstellung König Friedrichs I. d. d. Cölln an der Spree 9. Dez. 1703 (St. A. Wetzlar P 580/1992) dürfte die letzte dieser Art sein; der Kammerrichter übersandte sie d. d. Ehrenbreitstein 13. Jan. 1704 „ans Kais. Kammergericht", „nicht zweifelnd, Ihr darunter denen

Digitized by Google

der Appellation und Bestrafung ex privilegio beantragt[1]); seit dem vierten Jahrzehnt pflegen die Interventionsschriften zugleich einen mehr oder minder schroffen Protest gegen die Fortsetzung des Verfahrens zu enthalten.[2]) Über die unmittelbare Wirkung dieser Zwischenhandlungen läßt sich ein sicheres Urteil nicht fällen, da gleichzeitig eine wohl meist erfolgreiche Einwirkung auf den Appellanten stattzufinden pflegte, davon abgesehen aber in dieser Periode die Mehrzahl der reichsgerichtlichen Appellationsprozesse über dem bald aktiven, bald passiven Widerstand Preußens gleichsam von Amts wegen einschlief.[3])

Den Streitpunkten, welche im Verhältnis der königlichen Staaten zu den Reichsgerichten gleichermaßen bestanden, traten bei jedem der beiden Gerichte noch besondere hinzu; und verschieden waren auch die Mittel und Wege, die man wählte, um hier wie dort die Appellationen nach Möglichkeit unkräftig zu machen.

2. Das Verhältnis zum Reichshofrat.

„Die schurken haben nach Wien geklagt. F W."

Der König, 23. Juli 1721.
Spannagel S. 96.

Schon aus früheren Darlegungen ergibt sich, daß es verfehlt sein würde, anzunehmen[4]), daß Preußen seit dem Ausgang des

Rechten und Reichsconstitutionen gemäß solche Verfügung tun werdet, womit Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. Sich darob zu beschweren kein Ursach haben möge". — Mit diesem Schreiben schließen die Akten.

[1]) Z. B. St. A. Wetzlar A 248/590 (a. 1715), E 250/983 (a. 1721), Z 4/15 (a. 1728), H 1188/3846 (a. 1744), M 863/2340 (a. 1746).

[2]) Z. B. Bericht der Halberstädtischen Regierung an das Reichskammergericht vom 28. Febr. 1735 ebenda H 1188/3846.

[3]) Immerhin bezeichnet der Bericht des preußischen Prokurators Canngießer, Wetzlar 21. März 1716, die Interventionalschreiben als erfolgversprechendes Mittel. Geh. St. A. R. 1 n. 34 c 1. So führte z. B. in der Sache v. Alten gegen Liebfrauenstift zu Minden (St. A. Wetzlar A 248/590) der Bericht der Mindenschen Regierung vom 25. Sept. 1715 zur urteilsmäßigen Verwerfung der Appellation aus dem Grunde der Nichtappellabilität: Urteilsbuch von 1716 Bl. 89v; ebenso der Bericht der Cleveschen Regierung vom 23. November 1718 in der Sache v. Cloth gegen Graf Nesselrode (St. A. Wetzlar C 926/2080).

[4]) Stölzel II. 12 zitiert einen Erlaß Friedrichs I. vom 17. Jan. 1708 (Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 21): „An den Reichshofrat erhobene Appellationen

Digitized by Google

ersten Jahrzehnts des 18. Jahrhunderts Appellationen an den Reichshofrat nicht mehr geduldet habe.

Das Gegenteil ist der Fall. Die Zahl der Reichshofratsappellationen ist im 18. Jahrhundert weit größer als im vorhergehenden gewesen, und Preußens Bemühungen, sie zu beschränken, ist keineswegs allgemeiner uud durchgehender Erfolg zuteil geworden.

Die Differenzen mit dem Reichshofrat bezogen sich zum Teil nur auf die Formalien des Geschäftsverkehrs; hierher gehört z. B. „das Anmuten, daß Se. Königliche Majestät die in Proceßsachen einlaufenden Kaiserlichen Rescripta durch eigenhändig unterschriebene Briefe beantworten möchten", dem sich der König für den Fall, daß der Kaiser die fraglichen Reskripte selbst unterschrieben habe, nach einigem Zögern fügte (1721).[1])

Schwerer schon wog die Anklage Preußens, daß der Reichshofrat ohne vorhergehende, reichsgesetzmäßige[2]) Berichtseinforderung Prozesse erkenne[3]), daß er (in der Limburgischen Sache) „die gegenseitige Schrift nicht communiciret, Decisa geben, ohne Se. Königliche Majestät zu hören, auf Dero Schriften nicht resolviret, hingegen dem Gegenteil in allem Gehör gegeben"[4]), ja daß er sich eine Zuständigkeit in Sachen anmaße, die vom Reichs-

können in keiner Weise statt haben" und geht dann gleich zu einem anderen Punkte über. Dies kann irreführen: denn die fragliche „Resolutio" richtet sich allein an die Mindensche Regierung und bezieht sich außerdem nur auf einen Einzelfall, für welchen auf Bericht und Anfrage entschieden wird: „Was nun die von dem General-Major von Cornberg an den Reichs-Hof-Rath erhobene Appellation anbetrifft, selbige kann in keine Weise statt haben, und habt Ihr wohlgetan, daß Ihr ihm refutatorios erteilet."

[1]) Geh. St. A. R. 18 n. 31. Hier auch, sofern nichts anderes bemerkt, die im folgenden angeführten Schriftstücke.

[2]) J. R. A. § 123.

[3]) v. Graeve, Wien 11. Jan. 1716. — Eine alte Klage: Schon im Jahre 1653 (Okt. 2, Nov. 13.) hatte sich der kurfürstliche Reichstagsgesandte dieserhalb beschwerdeführend an den Kaiser gewandt mit der Bitte, daß „insküntftige keine Klagten directe sive per indirectum wider S. Churfürstl. Durchl. eingenommen und darüber erkannt werden, sie sei[en] denn vorhero Deroselben und an Dero Statt uns zugestellt und dabei in habenden Bericht vernommen". St. A. Wien, Judizial-Akten des Reichshofrats decis. 175.

[4]) Promemoria v. Plothos, 22. Jan. 1716.

Digitized by Google

kammergericht bereits entschieden seien oder dort noch in unentschiedenen Rechten schwebten, und selbst in solchen, welche — etwa als Polizei- oder Straffachen — dem Gegenstande nach der reichsgerichtlichen Kompetenz schlechthin entzogen seien.[1])

Geradezu als beleidigend mußte es der aufsteigende Staat empfinden, wenn der Reichshofrat in Sachen Berbisdorf gegen Külenkamp und Klosters Sti. Pancratii zu Hammersleben gegen Tennemann sich zu verwundern vorgab, „wie das Fürstentum Halberstadt zum Privilegio de non appellando kommen — da doch reichskündig, daß solches anno 1702 zugestanden, mithin unter der Expression »auf alle die jetzige Lande« ganz ohnstreitig mitverstanden sein muß".[1])

Unfreundlichkeiten anderer Art, wie die gänzliche Ausschließung von den einträglichen Kommissionen im Gebiete des obersächsischen, niedersächsischen und westfälischen Kreises[2]), taten das ihrige dazu, in der Mitte des zweiten Jahrzehnts Preußen in eine sehr gereizte Stimmung gegen den Reichshofrat zu versetzen.

Nicht ohne Grund hegte man am Berliner Hofe die Empfindung, der Reichshofrat sehe es darauf ab, daß er „Uns und Unsere Unterthanen bei allen Gelegenheiten gleichsam accabliret", daß er entgegen den „guten Absichten des Kaisers" „auf solche Art [sein] Mütlein an Uns kühlen wolle".[3]) „Von des Kaisers Person", so erklingt die bewegliche Klage[4]), „haben wir die erste Meinung, aber ob die Reichs-Hof-Räthe ihre Urteln und Decreta dem Recht und Actis gemäß einrichten" — das vermag er nicht zu übersehen. „Und dessen mißbrauchen sich nun die Reichs-Hof-Räthe, und wenn sie Uns oder andere Stände, wider welche sie einen Groll haben, in ihre Klauen bekommen, so wird mit demselben so böse und ungerecht umgesprungen wie es Uns tagtäglich widerfährt und, wenn man diesen ungerechten boshaften und wider alle göttliche und menschliche Rechte streitenden Verordnungen sich nicht sofort unter-

[1]) v. Graeve a. a. O.

[2]) „Es geschiehet Uns und Unsern Kreis-Ämbtern dadurch kein geringer tort." Weisung an Graf v. Metternich nach Wien, Berlin 9. Juni 1716.

[3]) Reskript an die Geheimen Räte zu Berlin, Stralsund 19. Dez. 1715.

[4]) In der Weisung an Metternich, Berlin 7. März 1716.

Digitized by Google

wirft, so heißt es: man verletze den Kaiserlichen Respect, man stoße alle gute Ordnung überm Haufen und wolle an keine Reichs-Gesetze mehr gebunden sein."[1])

Im stillen freilich verhehlte man sich in Berlin nicht, daß das eigene Vorgehen, so die versuchte Verhinderung der Appellationen in Lehnssachen[2]), so die Verhandlungen mit den Ständen über den Verzicht auf die Appellationsfreiheit[3]), trotz aller Versicherung reichstreuer Gesinnung[4]) nicht eben geeignet war, vorhandenes Mißtrauen zu zerstreuen.

---

[1]) Verwandtes bei R. Koser, Brandenburg-Preußen in dem Kampfe zwischen Imperialismus und reichsständischer Libertät, Historische Zeitschrift Bd. 96, 1906, S. 213f.

[2]) Promemoria v. Plothos vom 22. Jan. 1716: „den recursum hierin abzuschneiden scheinet sehr bedenklich und ein starkes argumentum in contrarium zu sein, daß ein zeitiger Kaiser Ober-Lehn-Herr ist, und nicht wohl zu begreifen, daß selbigem in Sachen der Subvasallen gar keine Cognition sollte zustehen". — Gutachtliche Berichte der Regierungen zu dieser Frage, Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1. — Auch nach 1750 wurden bei Appellationen in Lehnssachen auf Erfordern der Reichsgerichte die Vorakten seitens der preußischen Gerichte eingesandt, z. B. St. A. Wetzlar S 1538/5838 (a. 1796). Andererseits ist im Jahre 1745 eine in Halberstadt durch die Post bewirkte Appellationszitation von dort zurückgesandt worden, „weil die hiesige Regierung ein vor alle Mal befehliget, auf dergleichen in causis feudalibus ... an die Reichsgerichte interponirte remedia so wenig ein praesentatum als Verordnung zu geben" (das. M 863/2340). — Aus der Literatur v. Berg S. 363 und dort Angeführte; v. Schelhaß S. 255: „Es leidet keinen Zweifel, daß in Lehensachen ohngeachtet aller Appellationsprivilegien von den damit versehenen Gerichten, wenn sie einen Lehenshof vorstellen, an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden kann." — Danach ist die Bemerkung in Acta Borussica, Behördenorganisation I. 429 Anm. 2 einzuschränken.

[3]) Promemoria v. Plothos: „Es scheinet auch einige ombrage gegeben zu haben, daß in die Provinzien geschrieben und daran gearbeitet worden, die Stände zu Renunciation der appellationum an die hohen Reichsgerichte zu bewegen."

[4]) Weisung an den Wiener Gesandten Grafen v. Schwerin, Berlin 16. Apr. 1718: Benehmet auf alle Weise dem dortigen Hof die Opinion, „ob würden wir künftig aus Unsern Reichslanden gar keinen recursum an die höchste Reichs-Iudicia weiter gestatten wollen.... Es ist solches Unsere Intention keines Weges, sondern wir und Unsere Lande bleiben in dem vinculo, in welchem Wir gegen den Kaiser und das Reich stehen, werden Uns auch demselben nimmermehr entziehen. Allein der Reichs-Hof-Rath muß auch gegen Uns und Unsere Lande in den Schranken der Reichs-Constitutionen und der Unserem Hause verliehenen kaiserlichen Privilegien

Digitized by Google

Als man Beschwerde beim Kaiser erhob[1]), stellte der Reichshofrat, wie er mußte, jegliche Schikane, ja auch nur unfreundliches Verhalten in Abrede. Der Reichsvizekanzler versicherte den preußischen Gesandten in Wien ausdrücklich der vollkommenen Unparteilichkeit des Reichshofrats[2]); der kaiserliche Geschäftsträger in Berlin Graf v. Virmond und der Rat Voß wollten sich über Reichshofratsmandate und Verordnungen überhaupt „nicht in das Geringste einlassen, sondern präsupponirten, der Reichs-Hof-Rath sei in seinen Verordnungen so infallible wie der Pabst selbst".[3]) Alle Schuld an etwaigen Unstimmigkeiten falle dem König zur Last. „Man ginge diesseits", erklärte der Reichsvizekanzler[4]), „allezeit den gelindesten Weg; es wollten aber Euer Kön. May. nicht antworten, sondern man begehrete bald dieses, bald jenes, so in des Richters Mächten nicht stünde. Es sollten allezeit Communicationes geschehen, auch in Sachen, wo man wüßte, daß dieselben ob morae periculum oder sonsten denen Reichsgesetzen nach weder beschehen könnten noch dürften. Se. Kay. May. hätten nichts auf dem Herzen gegen Euer Königl. May., sondern trügen vorzüglich vor andern [wie andern][5]), wie seine Worte waren, zu Euer Kön. May. ein sonderbares großes Vertrauen, dann Sie wüßten, daß Euer Königl. May. ein patriotischer teutschgesinnter großer Fürst wären, auf den Sie Sich in Notfällen verlassen könnten. Euer Königl. May. möchten aber doch consideriren, daß Sie als Kayser Richter wären und ohne Ansehung der Person jedermann Recht widerfahren lassen müßten; daß aber Euer Königl. May. Un-

---

und deren wahren Verstande bleiben, und wann solches nur geschiehet, so werden alle Verdrießlichkeiten zwischen Uns und dem kaiserlichen Hofe bald cessiren."

[1]) Der Plan findet sich zuerst in dem Schreiben an die Geheimen Räte zu Berlin, Stralsund 19. Dez. 1715. Der preußische Gesandte in Wien, Graf v. Metternich, erklärte ihn für sehr geeignet, Wien 18. Jan. 1716. Unter dem 25. Febr. wurde ihm eine Zusammenstellung der Gravamina übersandt. Auch die Regierungen wurden aufgefordert, das Beschwerdematerial zu sammeln und mit gutachtlichem Bericht einzusenden: S. oben S. 66 und Weisung an die Magdeburgische Regierung, 6. März 1716.

[2]) Metternich, Wien 8. Febr. 1716.

[3]) Weisung an Metternich, Berlin 7. März 1716.

[4]) Metternich, Wien 7. März 1716.

[5]) Unterpungiert, also wohl als gestrichen zu erachten.

Digitized by Google

recht geschehen wäre, würde sich bei unparteiischer Untersuchung nicht finden."

Und der Reichshofrat Kirchner eröffnete nachmals dem Agenten v. Graeve vertraulich bei intimer Tafel[1]): die Mißklänge der neueren Zeit „müsse man zuschreiben in genere der veränderten Regierung und Ministerio, da insgemein neue Räte sich durch Umkehrung dessen, so ihre Vorfahren klüglich eingerichtet, in besondere Autorität zu setzen suchten; in specie 1) denen hier nur allzu wohl bekannten principiis ein und anderen hohen Ministri: man müsse suchen, die kaiserlichen Räte auf alle nur ersinnliche Weise hinters Licht zu führen, 2) daß bei mit Euer Königl. May. zu errichtenden Handlungen denen Etatssachen jederzeit Justiz-Händel eingeflochten werden wollen, 3) daß die gravamina derer Bedienten, absonderlich katholischen Parteien, nicht oder doch erst nach angewandter vieler Mühe und Erinnerungen abgetan würden. — Wollte man also das ehemalige gute Vertrauen wiederherstellen, so müßte zuvorderst ein aufrichtig Verlangen danach Sr. Kay. May. bezeuget und zu solchem Ende deroselben etwa eine Alliance offeriret werden.... Hiernach müßten die gravamina derer bedrängten Parteien denen kaiserlichen Verordnungen zur Folge jedesmal prompte abgetan und hernachmals bei Kay. May. besonderes meritum gemachet werden."

Zusprüche dieser Art, welche die mindestens vorhandene reichshofrätliche Mitschuld an den bestehenden Zwistigkeiten nur fadenscheinig verhüllten, hatten die preußische Regierung den praktischen Unwert der Beschwerde beim Kaiser sehr bald erkennen lassen. Neben und nächst ihr boten sich, wenn anders man den formellen Bruch vermeiden wollte[2]), wesentlich nur zwei andere Mittel der Einwirkung auf die Reichshofratspraxis dar.

[1]) v. Graeve, Wien 10. Febr. 1717.

[2]) Schon am 18. Jan. 1716 hatte Metternich gewarnt, den Bogen zu überspannen, da „der jetzige Kaiser von einem solchen Gemüte und Resolution sei, daß er das Äußerste dabei aufsetzen und, wann derselbe anders nicht das Werk vollführen kann, Euer Königl. May. das ganze Reich auf den Hals ziehen werde.... Was bei jetziger Situation des Kaiserl. Hofes für mesures zu nehmen, das wird wohl überhaupt zu sagen und, soviel ich nach meiner Einfalt begreife, darin bestehen, daß man den éclat vermeide, soviel immer mensch- und möglich ist."

Digitized by Google

Das eine war der recursus ad comitia. Ihn hatte man für den Fall ergebnisloser Beschwerde schon Ende 1715 in Aussicht genommen[1]); dort am Reichstage wollte man auf Grund der eben (1711) neu eingefügten Bestimmung des Artikels 16 der Wahlkapitulation im Verein mit gleichgesinnten Reichsständen die Verbesserung der Reichshofratsordnung und occasione derselben die Visitation dieses Gerichts beantragen, „mit dem Anfügen, daß allen Falls die iurisdictio eines so parteiischen iudicii nicht weiter könne erkannt werden".[2]) Wenn man von diesem Plan nachmals abstand, so war dafür die Zweifelhaftigkeit des durch die Mitwirkung der katholischen Mitstände bedingten Erfolges und der Wunsch, den Kaiser[3]) nicht zu verletzen, gleichermaßen bestimmend.[4])

Das Mittel, zu dem man griff und das seine Heilkraft schnell bewähren sollte, suchte umgekehrt seine Wirkung von innen heraus zu erzielen: es war die Bestechung der Mitglieder des Reichshofrats im weitesten Sinne. Der preußische Gesandte am Wiener Hofe hatte es schon Anfang 1716 empfohlen und zugleich die Therapie eingehend dargelegt.[5]) „Euer Königl. May. glauben allergnädigst, daß ich die Wahrheit daran gesaget und daß Euer Königl. May. nichts nachtheiligers ist in allen Ihren Dingen, sowohl in politicis als iustitiae, als der allgemeine wiewohl ungegründete Ruf, daß keine einige Belohnung vor Euer Königl. May. wohl Affectionirte zu hoffen, welches bis auf die geringste Subalternen zugehet, da man doch sonderlich dieser, wo man etwas, zumalen in tempore, inne werden will, nöthig hat. ... Es kommt doch alles darauf aus, daß die Reichshofräthe wollen gefeiert sein, daß man ihnen müsse die Cour machen,

[1]) Weisung an die Geheimen Räte, Stralsund 19. Dez. 1715.

[2]) Graf v. Metternich, Wien 18., 22. Januar 1716; Promemoria v. Plothos, 2. Febr. 1716; Weisung an Metternich, Berlin 25. Febr. 1716; Metternich, Wien 25. März 1716.

[3]) „Der die Verordnungen des Reichshofraths als sein eigenes Werk betrachtet wissen will." Beleg s. Anm. 4.

[4]) Weisung an die Geheimen Räte, Stralsund 19. Dez. 1715; Promemoria v. Plothos, 2. Febr. 1716; Weisung an Metternich, Berlin 25. Febr., 7. März 1716: „In Regensburg wagt kein Stand etwas vorzubringen, was den kaiserlichen Ministern nicht nach dem Munde ist ... mit der Stände Freiheit, Recht- und Gerechtigkeiten ist es jetzo gänzlich getan."

[5]) Wien 18. Jan., 22. Febr. 1716.

Digitized by Google

sie oft zu Gaste haben, damit man familiar mit ihnen werde, und in Promessen allemal, in der Tat aber auch zu seiner Zeit liberal sei."[1] . . . „Man müßte gleich bei Anfang eines jeden Rechtshandels mit Hülfe eines Confidenten aus dem Rath seine Partei formiren und ausrechnen, welche vota man gegen solche und solche gratificationes gewinnen könnte. Die gratificationes würden zwar nur conditionate, nämlich in casum victoriae versprochen; es müßten aber alsobald über die ganze, unter die Freunde auszuteilende Summe Bürgen gestellet werden, und das wären gemeiniglich Juden, welche dann auch die Repartition von der ihnen versprochenen Summe zu machen und einem jeden das Seine zuzustellen wüßten."

Freilich war dies Verfahren auf die zahlreichen schwebenden und bereits fortgeschrittenen Sachen nicht mehr anwendbar. Als erste Aufgabe erschien es jetzt, im allgemeinen „das schädliche praeiudicium, als hätten Wohlgesinnte keine Vergeltung zu hoffen"[2], zu beseitigen.

Drei Bestechungsformen erscheinen vorzugsweise geeignet: „Gastereien", Titel- und Ämterverleihungen und Geldzuwendungen.

Die Gastereien kommen dabei als direktes und zugleich als indirektes Mittel zum Zweck in Betracht. Als direktes insofern als sie geeignet waren, ein allgemeines Gefühl der Befriedigung zu erzeugen, „weil doch hierselbst [sc. in Wien] alles auf gutes Essen und Trinken angesehen ist"[3]; außerdem aber boten sie die beste Gelegenheit, zu einer „Familiarität" mit den Reichshofräten zu kommen, ihnen zu zeigen, „daß man égard für ihre Personen hätte, und daß man sie nicht für solche Leute halte,

[1]) Aus dem folgenden sei hervorgehoben: „Euer Königl. May. hiesiger [Reichshofrats-]Agent hat noch bishero keine Besoldung, und solches ist allen bekannt genug, von dem Größten bis zu dem Kleinsten; wie aber darüber von Reichshofräthen selbst glossiret, auch wohl an öffentlichen Tafeln, und in meiner Gegenwart, unter Schein eines familiaren Scherzes, gespöttelt worden, und wie die andere Agenten darüber ihn sozusagen anpfeifen oder mit Fingern auf ihn zeigen, auch was man daraus für conclusiones macht, das ist auch bekannt und darf ich es aus allerunterthänigsten Respect nicht mit mehrern Farben vorstellen."

[2]) Metternich, Wien 12. Februar 1716.

[3]) Canngießer, Wien 17. Juli 1720.

Digitized by Google

nach denen man nicht viel zu fragen hätte, oder die man könne laufen lassen"; vor allem konnte man in ihrem Verlauf am leichtesten „inne werden, wo der Harnisch nicht schließe".[1])

Solche Fugen ließen sich dann nicht selten durch Verleihungen von Ämtern und Titeln ausfüllen; freilich durften Auszeichnungen dieser Art, wenn anders kein Verdacht erweckt werden sollte, nicht dem Reichshofratsmitgliede selbst, sondern nur dessen Angehörigen und Freunden zugewendet werden.[2]) Der „überaus solide" Reichshofrat Berger z. B. hat einen Sohn, welcher seit längerem Doktor der Medizin ist, und „den er nunmehr gerne befordert sehen möchte". Nach kaum drei Monaten ist sein Wunsch erfüllt: der König von Preußen hat ihm, der seine Wissenschaft zwar nicht in den königlichen Landen, wohl aber in Holland, England, Frankreich und Italien „exkolirt" hat, den Charakter als Hofrat verliehen; dem dankbaren Vater aber läßt er versichern, er „würde eine reelle Erkenntlichkeit ihm ferner zu erweisen nicht ermangeln, wenn er in Dero Angelegenheiten mit gutem Effect behülflich zu sein sich bemühen würde".[3]) Ein anderes Beispiel: Der Reichshofrat Heuel, der „gleich neben dem Präsidenten sitzt, auctoritaet hat und oft was ins Ohr sagen kann"[4]), spricht dem preußischen Reichshofratsagenten v. Graeve zuerst Anfang März 1719, dann nochmals Mitte Mai den Wunsch aus, es möge dem Hofrat Böhmer zu Halle — also einem preußischen Beamten — der Titel eines Geheimen Rates verliehen werden; zu Gegendiensten sei er gern bereit: Ende Mai hat er das Patent für seinen Schützling in Händen.[5])

Doch das wichtigste Mittel, den Reichshofrat „auf den guten Weg zu bringen"[6]), bildet die Zuwendung baren Geldes. Sie

[1]) Metternich, Wien 12., 22. Febr. 1716.

[2]) So bemerkt Canngießer, Wien 10. Juli 1720: der Reichshofrat Bode trage Bedenken, sich mit dem ihm von E. M. verliehenen Ordenskreuz von der générosité hier zu exponieren. „Also glaubte ich, daß eine unvermerkte und weniger in das Auge fallende Gratification lieber sein würde."

[3]) Gesandter Graf v. Schwerin, Wien 6. März, 26. Mai 1717.

[4]) Es ist derselbe, von dem Schwerin unter dem 23. Jan. 1717 berichtet, er würde für E. M. Interesse „gar sehr portiret sein", wenn er für seinen Sohn eine Exspektanz auf eine katholische Präbende in E. M. Landen zu gewärtigen hätte.

[5]) v. Graeve, Wien 13. Mai 1719; Burchard, Wien 31. Mai 1719.

[6]) Weisung an Burchard, Berlin 10. Juni 1720.

Digitized by Google

erfährt eine bis ins einzelne gehende systematische Durchbildung: Es werden Listen der den „Präsenten" zugänglichen Amtsträger aufgestellt, und es wird in ihnen bemerkt, wozu der eine oder der andere am zweckmäßigsten gebraucht werden könne.[1]) Keiner soll ausgelassen, aber auch nicht der eine gleich dem andern, vielmehr jeder nach der Person und nach der Sache, die man „durchtreiben" will, behandelt werden. Vor allem gilt es, die Namen der Referenten und, was schwieriger ist, die der Korreferenten zu erfahren und diese dann in das preußische Interesse zu ziehen. Überhaupt ist im allgemeinen die Gelegenheit abzupassen und „in quavis causa [zu] subarrhiren; denn, wenn man gleich liberal genug gegen sie gewesen, so sei doch solches alles vergessen, wenn eine neue Sache käme". „Anfänglich muß man nicht zu viel geben. Die Dosis kann hernach, wann er Unser Interesse wirklich befodert, verdoppelt werden."[2])

Im einzelnen erstreckt sich die Bestechung auf alle beteiligten Kategorien von Reichsbeamten, von den Subalternen angefangen bis herauf zum Reichsvizekanzler.

Der Secretarii oder Schreiber bedurfte man, um sich die Kenntnis wichtiger Schriftstücke zu verschaffen und überhaupt „von ihnen zuweilen inne [zu] werden, was in ihrer Herren Häuser, Cabinetten und Schreibstuben passiret".[3]) Dazu „ist manchmal ein Dutzend Ducaten von guter Wirkung", denn „die Subalternen tun keinen Tritt und wenden kein Blatt um, viel weniger communiciren sie das Geringste ohne recompens".[4])

---

[1]) Der Bericht des Grafen v. Schwerin, Wien 23. Jan. 1717, nennt folgende sieben Reichshofratsmitglieder: Graf Stein, Heuel, Kirchner, Freiherr v. Keller, Hart, Berger, Steiniger und fügt dann hinzu: „Unter diesen sieben haben die erstere sechs am meisten im Reichs-Hof-Rath zu sprechen und können Euer Königl. May. Affairen gar vieles beitragen. Der siebende ist zwar einer von den jüngsten, allein er kann darzu gebrauchet werden, daß man von ihm die arcana dieses iudicii erfahre."

[2]) Metternich, Wien 12. Februar 1716; Weisung an Schwerin, Berlin 4. Mai 1717; Schwerin, Wien 12. Mai 1717; Weisung an Canngießer, Berlin 29. Juni 1720.

[3]) Metternich, Wien 22. Febr. 1716; Schwerin, Wien 23. Jan. 1717; Weisungen an Canngießer, Berlin 7. Sept., 26. Nov. 1720.

[4]) Metternich, Wien 12. Febr. 1716; Weisung an Burchard, Berlin 8. April 1719.

Digitized by Google

Über die an die Mitglieder des Gerichts selbst[1]) gezahlten Beträge geben die Rechnungen der Gesandtschaft hinreichenden Aufschluß, so z. B. die dem Bericht des Grafen v. Schwerin vom 6. Oktober 1717 beigefügte

„Designatio expensarum von den ohnlängst empfangenen 3/m fl.

Achthundert fl. dem Reichs-Hof-Rath Keller.
Vierhundert fünf und vierzig fl. dem Reichs-Hof-Rath Heuel
Vierhundert fl. dem Reichs-Hof-Rath Berger.
. . . . . .
G. von Schwerin."

Im Jahre 1719 erhielt der Reichshofrat Bode, in vielen wichtigen Sachen Ratgeber des Kaisers, achthundert Reichsthaler „als eine Probe dero ständigen königlichen Affection" und versprach dafür, daß er „bei allen Vorfallenheiten sich würde angelegen sein lassen, Euer Königl. May. Bestes hier soweit beförderen zu helfen als nur immer mit gutem Gewissen [!] geschehen könnte".[2])

Bezeichnend ist auch das Verfahren, das man im Jahre 1716 dem einflußreichen Reichshofrat v. Kirchner gegenüber beobachtete: es waren ihm auf seine Andeutungen hin für früher geleistete Dienste eintausend Reichsthaler überwiesen worden, als bekannt wurde, er solle nach Regensburg versetzt werden; darauf erging alsbald die Verfügung: „Wenn gedachter Kirchner machen will, daß Unsere Prozesse, in welchen er bisher Referent gewesen, in eines wohlintentionirten Mannes Hände wieder kommen, so wollen Wir wohl geschehen lassen, daß, um es dahin zu bringen und den glücklichen Succes solcher Processe zu beförderen", sofort tausend weitere Reichsthaler an ihn gezahlt werden.[3]) Nach erfolgter Zahlung hielt man es aber für geraten, den Empfänger noch einmal daran erinnern zu lassen,

---

[1]) „Wenn gleich einige von diesen, die verheiratet sind, es nicht selber nehmen, so können sie es doch gar wohl leiden, wann es ihren Frauen offeriret wird." Schwerin, Wien 23. Jan. 1717.

[2]) Canngießer, Wien 17. Juli, 31. Aug. 1720.

[3]) Weisungen an Schwerin, Berlin 26. Sept., 29. Okt. 1716. — Kirchner machte darauf die günstigsten Zusicherungen, versprach insbesondere auch, daß vier vorzüglich wichtige Prozesse noch vor seiner Abreise erledigt werden sollten. v. Graeve, Wien 10. Febr. 1717.

Digitized by Google

daß er es dahin bringe, daß die bisher von ihm dirigierten Sachen „anderen redlichen und ohnpräoccupirten Referenten wieder in Handen gestellet werden".[1])

Auch vor den obersten Reichsbeamten machte die neue preußische Politik nicht Halt. Um die Annahme von Nullitätsklagen für die Zukunft auszuschließen, verfügte der König Ende März 1719[2])

„Ern Ilgen
2000 Du an Schönborn[3]) an Glandorff[4])
600 Duca
F W."

Die preußische Regierung hatte gelernt, die Zeichen der Zeit zu deuten, und das Mittel erkannt, ohne welches in Wien erfolgreiche Prozeßpolitik kaum zu treiben war. Auch das hatte sie eingesehen, „daß man mit wenigem nicht kommen darf"[5]), und schon Ende 1716 beschlossen, für diese Zwecke jährlich bis zu 15000 Thalern aufzuwenden[6]) — selbst auf die Gefahr hin, für den Fall der Überstimmung des „Re- und Correferenten" etwas zu „hazardiren".[7])

So war ein modus vivendi geschaffen — mit allen den Mängeln, welche einem solchen eigen sind. Auch in der Zukunft[8]) hatte Preußen, wenn die Wege seiner Politik sich mit denen der habsburgischen kreuzten, unter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit zu leiden.[9]) „Der Reichshofrat", so faßt der Freiherr v. Fürst seine Wiener Beobachtungen 1755 zusammen[10]), „sollte das Heiligtum der Themis sein: aber ganz Deutschland weiß,

---

[1]) Weisung an Schwerin, Berlin 20. Febr. 1717.
[2]) Eigenhändig. Geh. St. A. R. 18 n. 34 c 1.
[3]) Graf v. Schönborn, Reichsvizekanzler.
[4]) v. Glandorff, Geheimer Reichssekretär.
[5]) Metternich, Wien 12. Febr. 1716.
[6]) Weisung an Schwerin, Berlin 4. Dez. 1716; vgl. auch Weisung vom 6. April 1717.
[7]) Schwerin, Wien 17. Febr. 1717.
[8]) Vgl. z. B. Acta Borussica, Behördenorganisation IV. 1 S. 502.
[9]) Freilich nicht in dem Maße, das man nach der hochgemuten Sprache des Reichshofrats erwarten sollte. Koser S. 217.
[10]) Ranke, Maria Theresia, Historisch-politische Zeitschrift Bd. 2, Berlin 1833—1836, S. 680 = Sämmtliche Werke Bd. 30, Leipzig 1875, S. 13.

Digitized by Google

wie wenig man sich bei diesem Gerichtshof auf die Gerechtigkeit seiner Sache verlassen darf, wenn man nicht durch Begünstigungen unterstützt wird. Mit wenigen Ausnahmen herrschen hier Leidenschaft, Unkunde und Interesse; die Hinneigung des Kaisers ist das höchste Gesetz."

3. Das Verhältnis zum Reichskammergericht.

Steht die preußische Prozeßpolitik in Wien unter dem Zeichen der Rücksichtnahme und des Entgegenkommens, sucht sie hier den Bruch um jeden Preis zu vermeiden, so bewegt sie sich dem Reichskammergericht gegenüber in den Bahnen der Gleichgültigkeit und der bis zur offenen Gewalt gesteigerten Rücksichtslosigkeit.[1])

Daß Preußen die befohlene Einsendung der Vorakten und der Entscheidungsgründe nach Wetzlar gegen die Mitte des Jahrhunderts hin immer häufiger von der selbstherrlichen Prüfung der Appellabilität abhängig macht, ist bereits erwähnt worden[2]); eine Exekution von dorther war nicht zu fürchten[3]), und Drohungen wie die, „daß an Kaiserliche Majestät wie auch gesamte Stände des Reichs wegen eines der kaiserlichen und des Reichs Jurisdiction höchst präjudicirlichen Vorfalls umständlicher Bericht abgestattet werden solle"[4]), machten geringen Eindruck. Darum blieb man, wenn es nicht gerade galt, bestimmte Wünsche, namentlich in erstinstanzlichen Sachen, bei dem dann „hochpreislichen" oder selbst „höchstpreislichen" Kaiserlichen Kammergericht durchzusetzen, selbst geschärften Mandaten und Kompulsorialien — arctiores vel ulteriores compulsoriales — gegenüber kalt und taub[5]); ordnete auch allen Einsprüchen zum Trotz die Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckungen an[6]), ohne daß das Reichskammergericht anders als durch papierene Nichtigkeits-

[1]) Daß man den Reichshofrat mehr fürchtete als das Reichskammergericht, zeigt auch deutlich der Erlaß an die Clevesche Kammer vom 8. März 1726: Acta Borussica, Behördenorganisation, IV. 1 S. 19 f.

[2]) Oben S. 77 f.

[3]) Smend S. 489.

[4]) Moser I. 570.

[5]) Z. B. St. A. Wetzlar B 911/3440 (a. 1734), H 1188/3846 (a. 1734), B 538/2472 (a. 1739).

[6]) Z. B. das. E 250/983 (a. 1721), H 1188/3846 (a. 1734), W 662/2041 (a. 1744).

Digitized by Google

erklärungen — mandata attentatorum revocatoria et inhibitoria sine clausula — oder unvollstreckt bleibende Straferkenntnisse dagegen eingeschritten wäre.[1]) Wohl einmal nur in dieser Periode, am 17. Juli 1726, entschloß sich das Reichskammergericht, „wider Herrn Friedrich Wilhelm, König in Preußen, als Herzog zu Cleve, ein mandatum de exequendo cum declaratione in poenam obermeltem mandato attentatorum revocatorio insertam", und zwar auf Clemens August, Erzbischof zu Cöln, und Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein, zu erkennen; diese, „des Westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten", richteten darauf ein Erinnerungsschreiben an die Clevesche Regierung und forderten, als keine Antwort erfolgte, den König von Preußen selbst zur Vollziehung des Exekutionsmandats auf. Von Berlin aber wurde erklärt: „Wir gestehen dem Kaiserlichen Kammergerichte propter notoriam incompetentiam et attentatam Privilegii Electoralis de non appellando contraventionem" keine Jurisdiktion zu, „es mag dasselbe auch darin weiter verordnen und erkennen, was es will". Praktische Folgen hat das reichskammergerichtliche Einschreiten, soviel ersichtlich, nicht gehabt.[2])

Daneben mehrten sich seit dem Ausgang des vierten Jahrzehnts die bis dahin völlig vereinzelten Fälle, in denen selbst eine Zustellung der Wetzlarer Schriftstücke unmöglich gemacht wurde. Bald wird dem insinuierenden Kammerboten das Original der Zitation mit der Begründung, es müsse nach Berlin an den König geschickt werden, vorenthalten[3]); bald wird er überhaupt an der Übergabe verhindert, sei es unter dem Vorgeben der Nichtappellabilität[4]), sei es mit der Erklärung, direkte Insinuationen würden nicht angenommen.[5]) Nur selten gelang es dann dem pflichteifrigen Kammerboten, dennoch seines Amtes zu walten, wie jenem Johannes Fischer, der, wie er berichtet, am 5. März 1748 zu Tecklenburg dem Landrichter v. Weferling unter Überreichung des Originals und einer gleichlautenden Abschrift der Citatio, Inhibitio et Compulsoriales sowie der dazu gehörigen

[1]) Z. B. St. A. Wetzlar W 662/2041 (a. 1744), H 1188/3846 (a. 1745).
[2]) Das. D 637/1728.
[3]) Z. B. das. H 1188/3846 (a. 1735).
[4]) Z. B. das. W 662/2041 (a. 1744), M 863/2340 (a. 1745).
[5]) Z. B. das. M 863/2340 (a. 1746).

Digitized by Google

Supplikationen den kaiserlichen Appellationsprozeß verkündete — „wor auf er es durchgeleßen hat, gab er mihr das original mit der Copey und Supplicationen wieder und gab mihr zur Antwort: die Sache könde er nicht an nehmen, die wer schon lange auß gemacht, die könte ich hinlegen wo ich wolte, die nehm er nicht an, so gab ich ihm zur Antwort wan er die Sache nicht wolte an nehmen so wolte ich hir mein ambt verrichten, und meine insinuation tuhn, und hab es bey seiner stube, in der stählle auf eine Kiste gelecht und bin fort gangen und hab es ligen laße".[1])

Häufiger wurde der Kammerbote mit Drohung oder Gewalt an der Zustellung gehindert, und gerade Vorgänge dieser Art sind geeignet, das Verhältnis des preußischen Staates zum Reichskammergericht in helles Licht zu setzen:

Am 8. Oktober 1746 wollte der Kammerbote Conrad Neidhart ein „Schreiben um Bericht" vom 22. August 1746 an Präsident und Räte des Oberappellationsgerichts zu Berlin dort insinuieren. Er begab sich nach der Wohnung des Präsidenten v. Arnim, übergab dem öffnenden Diener das Schreiben und harrte der Antwort. „Kurz darauf", so berichtet er, „kam ermelter Diener und gab mir das verschlossene Schreiben umb Bericht wieder und sagte: Sein H[err] hätte gesagt: Sie nähmen nichts vom Kayſ. Cammergericht an, ich sollte mich nur fortpacken, sonst wollte er mich lassen in die Wacht schmeißen. Sagte ich zu dem Diener, ich hätte allen Respekt vor dem H. Präsidenten, daß Sie aber keinen Respekt vor das Kayſ. Cammergericht hätten, das wäre schlimm genug. Da wollte ich es in der Dienerstube hinlegen; sagten die Diener: das sollte ich mich nicht unterstehen. . . . Wie ich nun aus dem brandenburg. Land heraus war, so habe ich das verschlossene Schreiben in Zerbst

[1]) St. A. Wetzlar G 750/2546. Es war dies eine nicht ungewöhnliche, auch dem geltenden Reichsrecht (ZPO. § 186) bekannte Form der Notzustellung, wie sie z. B. auch in der Sache Eingesessene zu Werden gegen P. Kuhlmann und Gen. — daſ. W 662/2041 — beobachtet wurde; der Bote berichtet: Die Cleviſche Regierung hat am 5. Mai 1744 die Annahme der Zustellung verweigert, „so legte ich von Original eine gleichlautende Copey nebst zwei Supplicationen in das Haus [des Registrators] auf einen Fensterrahmen alles nieder, ginge fort, sie ruften aber aus vollem Hals, ich schaute um, so legte die Magd die Schriften auf ein Holz so auf der Straßen lag".

Digitized by Google

auf den Postwagen geben, die Frau Posthalterin hat es eingeschrieben."[1])

Besonders empfindlich war man gegenüber Insinuationen an das ravensbergische Appellationsgericht. Die eigentümliche, durch den rechtsungültigen Rezeß von 1653 bewirkte Gestaltung der Appellationsverhältnisse der Grafschaft[2]) erklärt es unschwer, daß das Unternehmen der Insinuation an das für sie errichtete Höchstgericht jedesmal gleichsam nervöse Unruhe auslöste. Das war schon im siebzehnten Jahrhundert der Fall gewesen, als am 17. Mai 1663 ein Kammerbote auf der Geheimenratsstube im kurfürstlichen Schlosse zu Cölln an der Spree erschien und dem Geheimen Kanzleisekretär die zu insinuierenden Wetzlarer Schriftstücke übergab. „Darauf", vermeldet er, „ware ich alsobald zu Ihro Churfürst. Durchl. seinem Herrn Statthalter namens Otto Freiherr von Schwerin geheißen, der ließe mir sagen, die Sach gehe ihn nicht an, gehör zur Cantzley. Von dannen war ich zur Cammergerichts Rath Stub gewiesen, dar wurde mir gesagt, es gehöre nicht des Orts. Von dannen wurde ich wiederum zu voriger Cantzley, sagte mir obgemelter Herr Secretarius: so müßt die Sach zus ravensburger Wesen gehören, sagt ich Ja. Ware zu selbigem Secretarius gewiesen namens Herr Görg Kissenwitter, fragt mich, was mein Begehr wäre. Sagt ich, wie oben gemelt, daß ich Kayserliche Appellations-Proces hab Churfürst. Brandenburg. Appellations der Grafschaft Ravensburg Directoren und Herrn Räthen hab zu insinuiren, gab mir zur Antwort, das wären hohe Sachen, er nehme es nicht an. Ware von dannen zu Ihro [?] Namens H. von Ratte[3]) Vice Cantzler und Directoren in sein Haus geheißen, kame eben in sein Haus gegangen, gabe ihme zu vernehmen, wie daß ich kayserliche Proces hab zu insinuieren, darauf mir kein Antwort ist von ihm gegeben worden. Des andern Tags ich schuldiger Pflichten halben fleißig aufgewardt, mir gesagt, daß unterschiedliche Herren Räth dessentwegen bei einander wären. Nachgehends kam zu mir obgemelter Herr Secretarius Kissenwitter, gab mir zur Antwort, daß er befelcht wäre mir zu sagen, sie nemen weder inhibition noch Appellation nicht an, auch daß

[1]) St. A. Wetzlar P 349/1151.

[2]) Oben S. 12 f., 33 f.

[3]) Lucius v. Rahden, Vizekanzler seit 1658. Stölzel I. 374 f.

Digitized by Google

sie dessen nicht von Ihro Churfürst. Durchl. beordert wären, anjetzo in Preißen. Sagt ich ihme, daß ich es auch nicht darf schuldiger Pflicht halben zurücknehmen; habe ihm unterschiedliche Mal das Kayserliche Original unter Augen gezeigt, auch hat er selbiges gelesen. Hernach habe ich alsobald eine gleichlautende Copey vom Original mit von mir aufgeschriebener insinuation ... hin vor die obgemelte Cantzley Rath Stub auf eine Kiste hingelegt und Audentz bei erstobgedachtem Herrn Statthalter gebeten, auch bekommen. Wurde von ihm gefragt, ich würde ja Antwort von den Herren Räthen bekommen haben; mich beklagt, daß sie die Sache nicht haben angenommen; bitte deswegen umb Verzeihung, ich dürfe es nicht wiederumb zurückbringen, auch wäre ich dessen verpflicht, mein Amt zu verrichten. Darauf gab mir oftgedachter Herr Statthalter zur Antwort, das möchte ich tun, so auch wie oben gemelt geschehen."[1])

Damals also hatte der Kammerbote dank seiner zähen Beharrlichkeit die Zustellung zu bewirken vermocht; man hatte sich gescheut, ihn durch physische Gewalt daran zu hindern und sich in der Folge damit begnügt, die Insinuation unbeachtet zu lassen.

Wie anders trat man auf, als sieben Jahrzehnte später noch einmal der Versuch gemacht wurde, in einer ravensbergischen Sache reichskammergerichtliche Appellationsprozesse zu insinuieren.[2]) Als der Kammerbote Matthias Joachim Andree am 22. November 1736 bei dem Gerichtspräsidenten — Samuel v. Cocceji — erschien, fuhr ihn der sogleich an: „Packet Euch sofort, die Treppe hinunter, denn das wisset Ihr ja wohl, daß im königlichen Lande nichts angenommen wird" und schnitt den Hinweis des Boten auf seine reichsgesetzmäßige Amtsausübung mit der Erklärung ab: „Ich sage Euch ein vor alle Mal: packt Euch herunter und machet Euch von hier weg und lasset mir hier nichts liegen oder ich lasse Euch bei Kopf nehmen und Euch was anderes weisen.... Das sollten die Herrn zu Wetzlar ja wohl wissen, daß wenn sie was hätten, sie allemal Ihro Königl. Maj. dazu requiriren müßten, der würde es ihnen dann schon insinuiren." Dann brachte Cocceji den Boten persönlich

[1]) St. A. Wetzlar L 642/2268.
[2]) Das. O 55/324.

Digitized by Google

bis vor das Haus und machte dergestalt eine Niederlegung der Schriftstücke unmöglich. — Zu offener Gewalt aber kam es, als Andree es unternahm, dem Appellationsbeklagten Major v. Schartewitz die Prozesse zu insinuieren. Denn ungeachtet aller Proteste ließ ihn der Major als Arrestanten auf die Friedrichstädter Hauptwache abführen; und von hier wurde er am nächsten Tage durch einen Landreiter über die Grenze nach Sachsen geschafft — ein Transport, den er obendrein noch mit 2 Thalern 8 Groschen bezahlen mußte.[1])

Seit dem fünften Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts werden direkte Insinuationen von den preußischen Behörden allgemein zurückgewiesen, und nicht bloß soweit sie durch Kammerboten, sondern auch, soweit sie durch kaiserliche Notarien versucht werden; diese sind ziemlich schnell dem Druck des mächtigen Reichsstandes erlegen. Im Jahre 1745 lehnten in der Sache v. Merrettig gegen Officium der fürstlichen Regierung zu Halberstadt zwei Nordhäuser kaiserliche Notare es von vornherein ab, bei der Halberstädtischen Regierung eine Insinuation zu bewirken. Erst der dritte — J. C. Sieckel — erklärte sich dazu bereit, aber schnell kamen auch ihm die Bedenken. „Ew. Hochedelgeb.", schrieb er, „habe zwar gestern zu der mir committirten Requisition Hoffnung gemacht; weil mir aber diese Nacht beigefallen, daß die Kaiserl. Notarii in denen Preuß. Landen nichts gelten, folgl. deren Instrumenta nicht vor glaubwürdig angenommen werden, ohnedem aber bey dieser Sache sich eine Bedenklichkeit ereignet, indem die Preuß. Iudicia nicht zugeben wollen, daß an auswärtige höhere Iudicia appellirt wird ... so werde deshalb genöthiget, die mir aufgetragene Commission bey besserer Einsicht hierdurch zu recusiren ... inmaßen ich mich bei besserer Überlegung nicht gern einem besorglichen Verdrusse exponiren mag. Ew. Hochedelgeb. können ja ohnmaßgeblich die Insinuation durch die hiesige Post verrichten ..."[2])

Ein schlechter Rat. Denn auch die direkte Zustellung durch die Post war in dieser Zeit für unzulässig erklärt worden, und

[1]) Die Quittung des Landreiters, Berlin 23. Nov. 1736, und der an ihn adressierte, von den Ministern v. Borck, v. Podewils, v. Thulemeyer gezeichnete Ausweisungsbefehl, Berlin 22. Nov. 1736, sind dem Botenbericht angefügt.

[2]) St. A. Wetzlar M 863/2340. Der Brief datiert vom 30. März 1745.

Digitized by Google

die auf diesem Wege eingegangenen Schriften wurden, eröffnet oder uneröffnet, an den Kammerrichter zurückgeschickt.[1])

Als ordnungsmäßige und deshalb beachtliche Zustellung wurde nur diejenige anerkannt, welche auf diplomatischem Wege, sei es an das Auswärtige Departement, sei es durch Vermittlung des königlichen Prokurators in Wetzlar erfolgte — ein jeder gesetzlichen Grundlage entbehrendes Verlangen, dem das Reichskammergericht sich dennoch, knirschend freilich, beugte: die letzte Zustellung, die in einer preußischen Appellationssache erfolgt sein dürfte[2]), die Citatio, Inhibitio et Compulsoriales cum mandato attentatorum revocatorio, cassatorio, inhibitorio, restitutorio nec non de relaxando arresto personali, ut et abstinendo a comminata poena mille Imperialium et ulteriori ac arrestatione ipsa sine clausula, erging am 24. April 1749 an den preußischen Prokurator zu Wetzlar, Lt. Ziegler „namens der Cleveschen Regierung" und „namens Königlich preußischen und Churfürstlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin".

Die Haltung, welche Preußen seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. in Wien und Wetzlar beobachtete, das mangelnde Vertrauen in die Unabhängigkeit des einen und in die Arbeitsfähigkeit des anderen Reichsgerichts, dem gegenüber die prompte und zuverlässige Rechtsprechung des Berliner Oberappellationsgerichts, dazu die jetzt mächtig eintretende innere und äußere Konsolidierung des Staates bewirkte einen ständigen Rückgang, ja nahezu ein Verschwinden der Appellationen an die Reichsgerichte. Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte die Frage der Appellationsfreiheit für das preußische Justizwesen nur noch geringe praktische Bedeutung; ihr Schwergewicht lag jetzt auf dem Felde der allgemeinen preußischen Reichspolitik.

[1]) Z. B. in dem oben S. 96 f. erwähnten Fall: In Sangerhausen, der ersten sächsischen Poststation, angelangt, gab Andree seine Insinuation an den Präsidenten v. Cocceji auf. Cocceji aber sandte sie umgehend nach Wetzlar zurück. — Weitere Beispiele St. A. Wetzlar H 1188/3846 (a. 1745), P 349/1151 (es bildet den Schluß des oben S. 94 f. mitgeteilten Falles).

[2]) Nämlich in dem wiederholt erwähnten Prozeß v. Penning gegen v. Elberfeld, St. A. Wetzlar P 349/1151.

Digitized by Google

2. Abschnitt. Die Vollendung.

I. Das allgemeine unbeschränkte Appellationsprivileg vom 31. Mai 1746.

1. Einleitung.

Mehr als einmal im Verlaufe des Jahrhunderts hatte Preußen beim Kaiser die Erteilung eines unbeschränkten Appellationsprivilegs auch für die nicht zur Kur gehörigen Lande formell beantragt.

Schon in dem Promemoria zu der mündlichen Vorstellung beim Reichsvizekanzler vom 23. Januar 1703 hatte der preußische Gesandte die erweiterte militärische Hilfeleistung gegen Bayern[1]) unter anderm von der Bedingung abhängig gemacht, „daß das Privilegium de plane non appellando vor alle Ihrer Königlichen Majestät Reichsprovinzien anstatt des Privilegii de penitus non appellando in possessorio et de non appellando in petitorio infra summam der 2500 Goldgulden dermalen ausgefertiget werde". Allein der Kaiser hatte auf das Gutachten der Geheimen Konferenz deklariert: „man solle dem preußischen Gesandten antworten, wie in voto eingeraten". In voto aber hieß es: „Es ist zwar nicht ohn, daß diese m/3 Mann Ew. Kais. Maj. gegen Bayern sehr nützlich, vielleicht auch wohl nöthig sein dürften; es wird aber durch selbige allein die Sache nicht ausgemacht werden, und ist das Privilegium illimitatum de non appellando von solcher Consequenz und dessen Concession mit der Kaiserlichen Autorität und der Reichsunterthanen Nachteil dergestalt verknüpft, daß die gehorsamste Deputation schier einraten wollte, lieber so viel 1000 Mann mit barem Geld zu kaufen, als sothanes Privilegium solchergestalt hinzugeben".[2])

In den Verhandlungen, welche dreiundzwanzig Jahre später dem Vertrage von Wusterhausen vorhergingen, erklärte der König dem kaiserlichen Gesandten Grafen v. Seckendorf schon in der ersten Unterredung (28. Juni 1726): Würde ihm der Kaiser auch noch das Privilegium de non appellando erteilen, „so begehrte er im Reiche keine größere Autorität, als die anderen Churfürsten

[1]) Stellung weiterer 3000 Mann Hilfstruppen.

[2]) St. A. Wien, 27 und 28, Brandenburgica, 1700—1703.

Digitized by Google

hätten, wollte sich auch sicherlich gehorsamer und freundlicher gegen den Kaiser aufführen als viele andere, wenn man ihn nur einigermaßen besser menagieren ... wollte." So schrieb er auch auf Ilgens Traktatsentwurf: „Das ius de non appellando muß ich auch haben wie andere Churfürsten." Demgemäß lautete das dem Grafen v. Seckendorf übergebene Projekt in Art. 5: „Ferner wollen Ihre Kais. Maj. wegen der Appellationen, die aus Seiner Königl. Maj. neben der Chur im Reich besitzenden Landen an die Reichs-Iudicia bisher ergangen, Se. Königl. Maj. in Preußen denen übrigen Churfürsten des Reichs gleichmachen, dergestalt, daß aus den Landen und Provinzen, die des Königs von Preußen Majestät außer der Chur im Reich besitzen, eben so wenig als aus Dero Churlande selbst an ermeldete Reichs-Iudicia gar nicht mehr appellirt werden soll."

Diese Proposition ist Entwurf geblieben.[1]) Fest hielt der Kaiser an dem Grundsatz, zu dem er sich fünf Jahre zuvor bekannt hatte: „Die supremam potestatem iudicandi halten Wir für das edelste Kleinod Unserer Kaiserlichen Krone und damit dergestalt unzertrennlich verbunden, daß Wir Uns daraus, von wem es immer wolle, so lange Wir den kaiserlichen Thron besteigen, auf keine Weise verdringen, noch weniger diese hohe Iura werden unnütz und unbrauchbar machen lassen."[2])

Am 20. Oktober 1740 ist Karl VI. gestorben. Kaum drei Monate später erbat der König von Preußen durch seinen Gesandten Freiherrn v. Danckelman die Meinung des Kurfürsten-

---

[1]) Das Vorstehende nach F. Foerster, Friedrich Wilhelm I., Bd. 2, Potsdam 1835, S. 264, 65 f.; Urkundenbuch Bd. 1, das. 1834, S. 98, Bd. 2, das. 1835, S. 85—134. In der Instruktion für Graf Seckendorf vom 27. Juli 1726 hieß es: „ad Art. 5, dieses ist einer von den schwersten Puncten, und ist vorgängig selbst wissend, daß kein Churfürst im Reich selbst das Privilegium de non appellando, außer nur in seinen eigenen Churlanden, habe. Dieses hat der König von Preußen auch, und wann selbiges auf alle übrige Lande, so er nicht als Churfürst besitzt, extendirt werden sollte, würde eine Sache, welche stracks wider Unsere Wahl-Capitulation und andere des Reichs Gesetze liefe, gegen welche folglich das gesamte Römische Reich sich auflehnen und in der Tat den Fuß zu einer solchen Independenz legen würde, die, absonderlich zu diesen Zeiten, eine völlige Auseinandersetzung totius compagis imperii nach sich ziehen würde."

[2]) Mitgeteilt in: [D. F. Haas,] Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht ... zu verbessern sei, Teil 2, [Wetzlar] 1786, S. 626.

Digitized by Google

Erzkanzlers darüber: „1. wie die künftige Wahl-Capitulation einzurichten, damit die starken abusus, welche absonderlich unter der letzten kaiserlichen Regierung eingeschlichen, abgestellet und dem Mißbrauch der Autorität des Reichs-Hof-Raths ein Riegel vorgeschoben werde? ... 7. ob nicht das den Churfürsten des Reichs wegen ihrer Churlande zustehende Privilegium de non appellando auf alle ihre übrigen Provinzien und Lande zu extendiren?“[1])

2. Die Zusage Karls VII.

Im Vertrage vom 4. November 1741 verpflichtete sich Karl Albert, Kurfürst von Bayern, für den Fall seiner Wahl zum Reichsoberhaupt, dem König von Preußen das unbeschränkte Appellationsprivileg für alle seine Lande zu erteilen, welche die Berufungsbefreiung noch nicht genossen.[2])

Die Instruktion für den Residenten am Kaiserlichen Hofe Johann Friedrich Edlen v. Graeve bestimmte in Ziffer 10[3]):

„weil Uns insonderheit daran gelegen ist, daß das Uns zu erteilen zugesagte Privilegium de non appellando alle und jede Unsrer, außer den Chur-Landen, im Teutschen Reich besitzende und dazu gehörigen Provinzien und Lande auf eben den Fuß wie die Fürstlich sächsische Häuser, Ernestinischer Linie, imgleichen die Cron Schweden wegen Vor-Pommern und auch Unsres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majt. dergleichen über das Herzogtum Stettin von des letzt verstorbenen Kayfers Majt. accordiret worden, sobald es sich füglich und ohne gar zu viel Aufsehen im Reich zu erwecken tun läßt, ausgefertiget und aufs bündigste und deutlichste gefasset werde: So wird der von Graeve dieserhalb die Sache mit denjenigen Kayserlichen ministris, in deren Departement dieselbe einschlägt, vorläufig, wie es am besten anzufangen und zu welcher

[1]) „Puncte, über welche der Königlich Preußische ministre plénipotentiaire sich Ihro Churfürstlichen Gnaden Meinung gehorsamst ausbittet“. St. A. Wien, Mainzer Wahl- und Krönungsakten 40, 1740—1742.

[2]) Gedruckt bei Joh. Chr. Frhr. v. Aretin, Beyträge zur Geschichte und Literatur, Bd. 6, München 1806, S. 68 f.

[3]) Nach dem Entwurf Weinreichs vom 5. Mai 1742. Geh. St. A. R. 11 n. 33 Bayern Conv. 20, 1742—1745, 1742, Acta betreffend des Geheimen Legations-Raths von Graeve Schickung an den Römischen Kaiser.

Digitized by Google

Zeit am bequemsten damit fürzugehen seyn möchte, zu überlegen, demnächst aber ein Project solches Privilegii zu begehren oder allenfalls selbst zu entwerfen und zu übergeben, vorhero aber dasselbe zu unserer Einsicht und Approbation einzusenden, doch überhaupt das Werk mit solcher Behutsamkeit zu tractiren haben, damit es nicht vor der Zeit eclatire und schweren Hindernissen unterworfen werden möge."

Am 13. Juni übergab Graeve seinen Entwurf, der am 14. Juli vom Kabinettsministerium genehmigt wurde.[1])

Die eigentlichen Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe begannen erst Anfang 1743.[2]) In ihnen machte der Reichsvizekanzler Graf v. Königsfeld gegenüber dem preußischen Unterhändler namentlich zwei Bedenken geltend, nämlich „(a) ob nicht die Landstände ihre etwan habende Reversales dagegen vorschützen möchten und (b) die Kay. Wahl-Capitulation nicht entgegenstehe". Graeve erwiderte darauf: „Reversales würden sich wohl fast in allen Teutschen Provinzen finden, könnten aber den Landesherrn nicht hindern, zum selbstigen Besten derer Unterthanen Kay. Privilegia zu erwerben. Anno 1702 sey ebenfalls dem Chur-Hause Brandenburg ein Privilegium de non appellando extensum auf alle dessen Teutsche Reichslande erteilet. Die Unterthanen hätten sich dabey wohl befunden, ja sogar schon vorher eine ganze Provinz allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte freywillig abgesaget und ihnen dagegen ein eigenes Appellationsgericht ausgebeten.... Die Wahl-Capitulation Art. 18 aber binde Kay. Maytt. die Hände solchergestalt nicht; sondern dieselbe sollen und wollen nur die Nothdurft darunter väterlich beobachten. Denn billig sey ... ein Unterscheid zu machen zwischen mächtigen und schwächern Reichs-Ständen. Diese hätten selten, jene insgemein starke wohlbesetzte Justiz-Collegia, Ober-Appellations-Gerichte und Oberaufsicht. Mutwillige Provocanten erweckten nichts als Mißhelligkeiten zwischen dem Reichs-Ober-Haupt und denen mächtigern Ständen".[3])

Wenn auch die kaiserlichen Bedenken schwanden und die Gewährung des Privilegs schon jetzt in sichere Aussicht gestellt

[1]) v. Hymmen, Beiträge VI. 241.
[2]) Geh. St. A. R. 11 n. 33 Bayern Conv. 20.
[3]) v. Klinggraeff, v. Graeve, Frankfurt 9. März 1743.

Digitized by Google

wurde, erhielt Graeve doch erst Ende November die nachstehende „punctirte schriftliche Resolution“:

„Ihro Kay. May. haben nach der Sr. Königlichen Mayestät in Preußen zutragenden besonderen Freundschaft und Affection auf Dero desideria zu resolviren und zu accordiren allergnädigst geruht:

1mo das Privilegium de non appellando illimitatum vor alle Dero Teutsche Reichs-Lande, wie sie solches ratione der Chur-Marck Brandenburg uud der Stadt Stettin, samt zugehörigen District bereits besitzen.

2do . . . . .

Frankfurt den 23. November 1743.

Johann Georg Grf. zu Königsfeld
K. V. Canzler
m. p.“[1])

Die Fassung des Privilegs bot keine Schwierigkeiten, nachdem die Frage, ob es allgemein auf die noch nicht unbeschränkt privilegierten Reichslande oder unter spezialisierter Aufführung derselben auszustellen sei, alsbald in letzterem Sinne entschieden worden war. Zugleich entschloß sich auch die preußische Regierung, zur Vermeidung künftiger „Dispute und Irrungen“ Ravensberg wiederum mit aufzunehmen, obwohl sich hierdurch die Taxe erhöhte; wußte sie doch gut genug, auf wie schwankendem Boden[2]) die bloß rezeßmäßige Befreiung der Grafschaft vom Jahre 1653 stand.[3])

Wenn dennoch die Ausfertigung des Privilegs erst nach mehr als einem Jahrfünft erfolgte, so lag dies zunächst an den langwierigen „üblichen Handlungen“[4]) über die Taxe und sonstigen Kosten; dieser Taxhandel aber dauerte wiederum in eine Zeit

[1]) Eigenhändig; beigefügt dem Bericht v. Graeves, Frankfurt 26. November 1743.

[2]) S. oben S. 12 f., 33 f.

[3]) v. Graeve, Wien 7. Dez. 1743. Weisungen an ihn, Berlin 20., 31. Dez. 1743. Geh. St. A. R. 1 n. 148; hier auch die im folgenden angeführten Schriftstücke, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bemerkt ist. — Auch die Grafschaften Hohenstein und Reinstein fanden, „um darüber alle Contradiction mit dem Churhause Braunschweig und Lüneburg und andere zu evitiren“, besondere Aufnahme durch die Fassung „Halberstadt samt darzu incorporirten Grafschaften und Landen“.

[4]) v. Graeve, Wien 23. April 1746.

Digitized by Google

hinein, die das Unternehmen politisch gefährdete; und als diese Gefahr glücklich überwunden war, brachten die vorgetäuschten finanziellen Schwierigkeiten des Staates neue Verzögerung.

Die Reichskanzlei forderte an Stelle der von den Taxamtsoffizianten einwandfrei berechneten 42663 Gulden 30 Kreuzer „aus besonderer Hochachtung" für den König von Preußen „bei jetzigen Conjuncturen" nur 32014 Gulden 30 Kreuzer, nämlich 32000 Gulden pro taxa, iuribus subscriptionis et cancellariae, den Rest pro libello et capsula. Das Kabinettsministerium empfahl dem König unter Hinweis auf die Bedeutung eines unbeschränkten Appellationsprivilegs und die günstige politische Situation, die so nicht leicht wiederkehre, die Bewilligung; der König aber hörte nur den beiläufigen Hinweis auf die, trotz geringer Aussichten, beabsichtigten Bemühungen, noch etwas „abzudingen" und resolvierte: „Es ist sehr gut, daß sie was abdingen wollen, denn ich habe jetzo kein Geld."[1])

So instruierte das Kabinettsministerium die Gesandtschaft in Frankfurt, eine Moderation des Tax-Quanti zu suchen, ließ dann alle Berichte unbeantwortet und hatte auch nach einem halben Jahre nur die Antwort, daß man sich „noch zur Zeit nicht determiniret habe" — so daß der Reichserzkanzler schließlich erklärte: „weiter zu gehen wäre wohl nicht ratsam, indem der Cantzeley solches von gar zu großer Consequenz sein würde, und möchte die Expedition lieber liegen bleiben".[2])

Als Kaiser Karl VII. starb, war das Privileg noch nicht ausgefertigt; und der Plan, während des Interregnums die Expedition unter der Stampiglie des verstorbenen Kaisers und dem Siegel des Reichserzkanzleramtes zu bewirken, scheiterte an dem Widerspruch der Reichsvikare.[3])

---

[1]) v. Klinggraeff, v. Graeve, Frankfurt a. M. 29. Febr., 10. März 1744; Taxzettel des Kais. Geh. Reichs-Hof-Kanzlei-Tax-Amts, Frankfurt a. M. 10. März 1744; Graf H. v. Podewils, C. W. v. Borcke an den König, Berlin 13. März 1744, mit der mündl. allergdst. Resolution, Berlin 31. März 1744.

[2]) Berlin 4. Apr. 1744; v. Klinggraeff, v. Graeve, Frankfurt 18., 28. April 1744; v. Graeve, Frankfurt 20. Okt. 1744; Weisung an ihn, Berlin 30. Okt. 1744; v. Graeve, Frankfurt 16. Dez. 1744.

[3]) Die Verhandlungen im Geh. St. A. R. 1 n. 143, einige Stücke auch in R. 1 n. 148; im St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Branden-

Digitized by Google

3. Die Erteilung des Privilegs durch Franz I.

Im Dresdener Frieden vom 25. Dezember 1745, Art. 7, verpflichtete sich Maria Theresia, „ihr möglichstes zu tun, damit des Kaisers Majestät alle Avantagen, welche weiland Kaiser Karl VII. als Römischer Kaiser, Ihro Königlichen Majestät in Preußen bewilliget, mittelst einer deshalb zu treffenden besonderen Convention Deroselben zustehen mögen".

Schon am 16. April 1746 konnte der preußische Gesandte in Wien, v. Graeve, melden, daß er mit dem neuen Reichsvizekanzler, Grafen v. Colloredo, über die Erteilung des Privilegium de non appellando verhandelt und dieser ihm keine „Difficultät" gemacht habe; es bedürfe aber eines besonderen Bewilligungsgesuches.[1]) Dieses reichte Graeve am 17. Mai in folgender Fassung ein[2]):

„Es haben Wey. Ihro Kay. May. H. Carl der VII. Glorwürdigster Gedächtnuß Ihro Königl. May. in Preußen vor alle Dero besitzende Teutsche Reichs-Provinzien ein Privilegium de non appellando illimitatum verliehen, so, wie die Churlande, die Stadt Stettin und zugehöriger District sich dessen vermöge der Guldenen Bulle und resp. des Westphäl. Friedensschlusses zu erfreuen haben.

Wann aber dessen Expedition durch Hochged. Ihro Kay. May. erfolgten seel. Hintritt unterbrochen worden, und der in derley Fällen ehedem gewöhnlich gewesene Gebrauch der Stampiglia wegen bekannter Hindernuß vor dieses Mal unterblieben, inzwischen jene Kay. allerhöchste Bewilligung nicht nur ihre gute Richtigkeit hat und bey dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt sich vorgemerket befindet, sondern auch die Expedition selbst zur Kay. Unterschrift und Signirung annoch gefertigter vorhanden, weniger nicht wegen der Tax sowohl unmittelbar mit dem Chur-Mayntzi. Hof als mit einem hochlöb. Kay. Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Ambt die Verabhandlung getroffen worden, wie davon durchgehends nöthigen Falles ganz unverwerfliche Beglaubigung beigebracht werden kann.[3])

---

burg, Churfürsten, befindet sich das Konzept des Privilegs, d. d. Frankfurt a. M. 23. Nov. 1743, und auf ihm der Vermerk: „gehört zur Stampilie und ist nicht extradiret worden".

[1]) Geh. St. A. R. 1 n. 85. v. Graeve, Wien 18. Mai 1746.

[2]) Abschriftliche Anlage zu dem vorerwähnten Bericht.

[3]) Gemeint ist das „Atteſtat", welches der bisherige Reichsvizekanzler Graf v. Königsfeld gemeinschaftlich mit dem bisherigen Reichsreferendar v. Schneid im April 1746 unter dem Datum des 10. Juli 1745 ausgestellt

Digitized by Google

Als gelanget an Euerer dermalen Glorwürdigst regierende Röm. Kay. Mayt. mein allerunterthänigstes Bitten: Dieselbe wollten allerhuldreicheſt geruhen: mehr höchstged. Kay. Privilegium de non appellando illimitatum nach dem von letzt abgelebter Jhro Kay. May. ruhmvoller Gedächtnuß beliebten Inhalt, Meyn- und Begreifungen, quoad substantialia, per modum Confirmationis Caes. und mit Einverleibung der seit dem Sr. König. May. in Preußen, Churfürsten zu Brandenburg, in Kraft Kay. mit derer damaliger hoher Herrn Mit-Churfürsten des Reichs Genehmung begleiteter Exspectanz angefallenen ganzen Grafschaft Ostfriesland nunmehro ausfertigen zu lassen. Es gereichet diese Kay. gerechteste Willfahrung und Gewährung Sr. König. May. zu einer ganz ausnehmenden hohen Verbindlichkeit, und ich beharre in tiefester Erniedrigung ..."

Schon am 31. Mai stellte der Reichsvizekanzler dem Gesandten die nachstehende kaiserliche Resolution zu[1]):

„Gleichwie Jhro Röm. Kayserl. May. zu ausnehmenden Vergnügen gereichet, abermalen ein Merckmal Dero Sr. Königl. May. in Preußen zutragender besonderen Freundschaft und Hochachtung an Tag legen zu können:

Eben also versprechen Sie sich annoch von der Gemüths-Billigkeit Sr. Königl. May. die nachdrucksambste und werckthätige Anwendung dessen, was dem H. v. Graeve in Dero allerhöchsten Namen unter dem 16.ten dieses Monats bereits zu erkennen gegeben worden. Jhro Röm. Kaiserl. May. tragen daher ebenfalls nicht den geringsten Anstand, dem Sr. Königl. May. in Preußen zu erkennen gegebenen Verlangen in puncto Privilegii de non appellando illimitati pro Provinciis Brandenburgicis ad Romanum Imperium extra Electoratum et ad Stettinense Territorium pertinentibus, so, wie es unter letzterer Kayserl. Regierung angesuchet worden, sich aus eigenem Antrieb, willfährig und geneigt zu bezeigen. Glauben anmit und seynd der Meinung, die anverlangende Extension auf die Grafschaft Ostfriesland separirter zu lassen. Wormit in Verfolg dieser allerhöchsten Willfahrung dem H. v. Graeve die

---

hatte. Der König von Preußen hatte dafür in Aussicht gestellt und versuchte, den Genannten die Taxemolumente für die unter Karl VII. bearbeiteten, aber erst später ausgefertigten Bewilligungen in Justiz- und Gnadensachen zu verschaffen — allerdings ohne Erfolg.

[1]) v. Graeve, Wien 1. Juni 1746.

Digitized by Google

Expedition des Privilegii von der Reichs-Cantzley ohngesaumbt, gewöhnlicher maßen behändiget werden kann.

Wien, den 31.ten Mai 1746.

Frantz

Vt. C. L. Graf Colloredo

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium

[L. S.] Andreas Mohr."

Und der Geheime Reichsreferendar teilte Graeve mit, „daß er die Expedition nach dem vorigen wörtlichen Inhalt (die angeführte merita gegen das Haus Bayern ausgenommen) ohnverzüglich entwerfen wolle".

Die Erteilung des Privilegs hat sich aber noch um nahezu volle vier Jahre verzögert, weil der König die im Juni 1746 endgültig auf 30000 Gulden (20000 Rtlr.) festgestellte Taxe[1]) nicht anwies, durch deren Erlegung die Ausfertigung und Aushändigung des Privilegs bedingt war. Immer wieder — vom 11. Juni 1746 angefangen[2]) — wurde die Überweisung des „Tax-Quanti" nach Wien in baldige Aussicht gestellt, immer wieder die Erfüllung der Zusage verschoben. Die Geringschätzung aller die Reichsverfassung betreffenden Fragen[3]), dann auch die Spannung der politischen Situation gegen den Ausgang dieses

[1]) Graf O. v. Podewils, v. Graeve, Wien 15. Juni 1746. — Außerdem sollte der Reichsvizekanzler, um zugleich „zu denen andern noch abzutuenden wichtigen hohen Angelegenheiten willig und geneigt" gemacht zu werden, einen Ring im Werte von 1000 Dukaten, der expedierende Geheime Reichsreferendar, der doch auch „zu künftigen Vorfallenheiten zu menagiren ist", 150 Dukaten erhalten. Dazu kamen noch weitere „Diskretionen" für die Reichshofkanzlei im Gesamtbetrage von 177 Rtlr. 12 Gr., so daß im ganzen neben der Taxe 3350 Rtlr. „extraordinarie auszukehren" waren. Podewils, Graeve, Wien 2., 27. Juli 1746. Die entsprechende Anfrage der Kabinettsminister Graf H. v. Podewils und v. Borcke, Berlin 4. September 1746, bejahte der König, freilich nur in bedingter Form, wie das Antwortschreiben Eichels, Potsdam 7. Sept. 1746, ergibt: „Seine Königliche Majest. wegen einliegender Anfrage, nachdem Sie solche gelesen, nichts weiter gesaget, als nur daß Sie erst sehen müßten, was die Leute dann vor Deroselben würklich tun würden." — Podewils, Graeve, Wien 8. Juli 1747.

[2]) Weisung an Graeve, Berlin 11. Juni 1746.

[3]) Koser (Historische Zeitschrift Bd. 96) insbes. S. 238 und die Nachweise in Anm. 1 das.; Smend S. 496f.

Digitized by Google

Jahrzehnts führten den König immer von neuem zu der Erklärung, daß er „kein Geld habe".

Das war die Antwort auf alle, auch die dringendsten Vorstellungen der Kabinettsminister. Schon der erste Immediatbericht dieser Art, von den Ministern Graf H. v. Podewils und v. Mardefeld am 25. Juli 1747 erstattet, in dem es hieß: „Nous croirions manquer à notre devoir et au serment qui nous oblige de veiller aux intérêts de Votre Majesté, si nous ne prennions la liberté, de Lui représenter que la chose presse et qu'un plus long délai et d'autres conjonctures pourroient changer la situation favorable, où cette affaire se trouve actuellement" wurde mit der königlichen Resolution „Ich habe kein Geld" abgetan.[1]) Als dann dieselben Minister am 26. Dezember melden, daß das Diplom expediert und gegen die Erlegung der Taxe unmittelbar zu erhalten sei, ergeht die Resolution: „Sie können alles expediren lassen. Die Reichs-Canzeley aber noch etwas zur Geduld verweisen, bei den neuen Etat im künftigen Monat Iunio werde sehen deshalb zu disponiren." Aber auch die auf den dritten Immediatbericht ergangene Entschließung vom 21. Mai 1748 brachte die Angelegenheit nicht einen Schritt weiter: „Sie müssen Geduld haben, jetzo ist es mir nicht möglich."

Diese Haltung des Königs brachte die Kabinettsminister und die Wiener Gesandten in eine peinliche Lage; jene, weil sie die Sache weiter betreiben mußten, ohne doch in den Instruktionen über eine Variation des Satzes hinauszugelangen: „Übrigens werden Wir wegen der vor das Privilegium de non appellando illimitatum erforderlichen Tax Euch mit nächstem weiteres bescheiden lassen"[2]); diese, weil sie in Erwartung des in Aussicht

[1]) Die Ausf. im Geh. St. A. R. 96 n. 75 G.

[2]) Geh. St. A. R. 1 n. 144: Weisung nach Wien, Berlin 14. Aug. 1747; R. 1 n. 148: Weisungen nach Wien, Berlin 5. Jan. 1748, 24. Aug. 1748: „So könnet Ihr selbigen [den Churmainzischen Residenten und Taxator Freiherrn von Gudenus] bey Unserm Königlichen Wort fest versichern, daß die Gelder ohnfehlbar so bald als möglich übermachet werden und ihnen ein kleiner Aufschub auf keine Weise präjudizirlich werden solle. . . . Ihr müsset also gedachte Reichskanzlei nur annoch ein wenig zur Geduld verweisen und sie bey gutem Willen auf möglichste Weise zu erhalten suchen." — Berlin 21. Juni 1749: „Ihr könnet auf das zuverlässigste und bey Unserm Königlichen höchsten Worte die Versicherung erteilen, daß die verglichenen

Digitized by Google

gestellten Bescheides der Reichskanzlei Zusagen machten, welche sie, von Berlin im Stich gelassen, nicht einlösen konnten, und weil sie — nach Erschöpfung aller möglichen Ausflüchte[1]) — darüber in Gefahr gerieten, nicht bloß für die eine Angelegenheit „allen Credit zu verlieren".[2])

Nachdem der König noch einmal im Oktober 1749 erklärt hatte, daß er die rückständigen Reichskanzlei-Iura, wo nicht mit nächstem, so doch „ohnfehlbar zwischen jetzo und künftigen Monat Dezember" auszahlen lassen würde[3]), und im November die Erfüllung dieser Zusage auf den kommenden Februar verschoben hatte[4]), ist dann schließlich Mitte Januar 1750 die Zahlungsanweisung an den Geheimen Rat Köppen[5]) und am 10. März die Absendung nach Wien erfolgt.[6])

Am 4. und 9. April sind beim Reichstaxamt je 13500 Gulden „in Wechselbrief" erlegt worden; die restlichen 3000

Gelder binnen dem Lauf des gegenwärtigen Jahres ohnfehlbar erfolgen und dorten ausgezahlet werden sollen."

[1]) Z. B.: „vermutlich wäre die bisherige Unpäßlichkeit ein und andern Euerer Königl. Majestät Geheimen Etats- und Conferenz-Ministern Ursache des Verzugs": Podewils, Graeve, Wien 14. Aug. 1748.

[2]) Podewils, Graeve, Wien 9. Dezember 1747, 19. Juni 1748, 7. Juni 1749. Besonders grell wird die Situation durch den Bericht der Gesandten vom 11. März 1750, dem auf die wirkliche Absendung der Gelder folgenden Tage, beleuchtet, in dem es heißt: „Endlich sind nicht im Stand, das Geringste beim Reichsvizekanzler ... zu verrichten, bevor nicht die Tax vor das Priv. de non app. illimit. und übrige Expeditiones erleget sein wird. Wir würden auch vollends allen Credit verlieren, wenn nach Maßgebung des allergnäd. Rescripti vom 28. vorigen Monats äußern sollten, daß die Gelder bei einer derer Berlin. Cassen längst parat seyn und selbiger zur Last stünden, welche aber ohne den geringsten Anstand übermachet werden sollten, sobald auch das ostfriesische Privilegium bewilliget und ausgefertiget seyn würde. Denn wir hatten neulich versichert, die Gelder lägen bereits in Breslau, um von dort überwechselt zu werden.... Allein, weil nach so vielfältigen Vertröstungen nicht Wort halten können, so sind, wie vorgedacht, beschämt, uns nur sehen zu lassen, geschweige das geringste, was es auch sey, zu regen, ohne die Versicherung: die Gelder sind würcklich hier."

[3]) Eichel an Graf H. v. Podewils, Potsdam 7. Okt. 1749.

[4]) Der König an Graf H. v. Podewils, Potsdam 25. Nov. 1749.

[5]) Köppen an Graf H. v. Podewils, Berlin 15. Januar 1750.

[6]) Minister v. Boden an das Auswärtige Departement, Berlin 10. März 1750.

Digitized by Google

Gulden, „item pro libello, capsula et sigillo 14,30 fl." wurden am 13. April bezahlt.[1]) Die Reichstaxamtsquittung lautet:

„Pro Privilegio de non Appellando Illimitato für Se. König. Maj. in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg auf alle Dero außer denen Chur-Landen und dem Stettinischen District besitzende Teutsche Reichs-Provinzien, mit Ausnahme der Grafschaft Ostfriesland, ist verglichener maßen und unter Approbation Sr. Churfürst. Gnaden zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, pro Taxa et Iuribus Cancellariae, cum libello, capsula et sigillatione die Summa pr. dreißig Tausend-Vierzehn Gulden und 30 Kreutzer bezahlet worden. Signatum Wien den 13ten Aprilis 1750.

[L. S.] Pr. Kay. Reichs Hof-Cantzley Taxamt
m. p."

Am 28. April wurde dem Residenten v. Graeve die Ausfertigung des Privilegs behändigt.[2]) Die Urkunde trug das Datum des 31. Mai 1746, war also — worauf zu hoffen man in Berlin nicht gewagt hatte[3]) — auf den Tag zurückdatiert worden, an welchem einst der Kaiser die Bewilligung des Privilegs resolviert hatte.[4])

Fast gleichzeitig mit der Anzeige der Wiener Gesandtschaft vom Empfang des Privilegs[5]) ging beim Kabinettsministerium folgende Anfrage ein[6]): „Da des Königs Majest. bey Gelegen-

[1]) St. A. Wien, Reichstaxbuch 1750 Bl. 26.

[2]) Ebenda Bl. 27 v.

[3]) Weisung nach Wien, Berlin 20. Januar 1750.

[4]) K. Perels a. a. O. (oben S. 21) S. 852 f. — Durchgehends ist das Auseinanderfallen von Datum und Actum unbeachtet geblieben; schon im Jahre 1755 spricht der Großkanzler v. Jariges von dem „im Jahre 1746 erteilten Privilegium de non appellando" (s. oben S. 23); so auch die Literatur: Seyfart S. 560; Moser I. 203 f.; v. Hymmen VI. 241; Leist S. 507; Schmid S. 308; v. Ohneforge S. 335. Das gewonnene Ergebnis macht eine Revision der bisherigen Beurteilung der Coccejischen Justizreform [vgl. etwa Bornhak, Geschichte II. 199; F. Förster-M. E. Eccius, Preußisches Privatrecht I⁷, Berlin 1896, S. 4; H. Gehlsdorf, Preußische und österreichische Reichspolitik im Jahrzehnt vor dem siebenjährigen Kriege, I. Teil (von 1746—1750), Beilage zum Jahresbericht des Realprogymnasiums zu Nauen, Nauen 1905, S. 14] notwendig; sie konnte sich mit nichten auf dem festen Untergrund des allgemeinen Appellationsprivilegs aufbauen.

[5]) Podewils, Graeve, Wien 29. April 1750.

[6]) Eichel an Graf H. v. Podewils, Potsdam 9. Mai 1750.

Digitized by Google

heit der hierbey kommenden Unterschrifts-Sachen Sich erinnert haben, wie Sie in geraumer Zeit gar nicht weiter wegen derer Expeditionen aus der Reichs-Cantzeley, wovor Dieselbe die Gelder längstens übermachen lassen, gesehen noch vernommen hätten: So haben Höchstdieselbe mir befohlen, Ew. Excellentz davon zu benachrichtigen mit dem Beyfügen, wie Sie von Ew. Excell. zu wissen verlangeten, in was vor Umständen sich diese Sache vorjetzt befände und, wann die Auslösung der Expeditionen noch nicht geschehen, woran sich solches accrochire, auch wann ehe die originalia davon zu Berlin seyn würden. Welches dann hierdurch gehorsamst ausrichten sollen." — Podewils konnte melden[1]), daß das allgemeine Appellationsprivileg sich bereits in den Händen des Wiener Residenten befinde.

Ende Mai[2]) wurde das Instrument von Wien über Neurode (Grafschaft Glatz) nach Breslau und von dort im Juni nach Berlin gesandt, wo es wohl nicht vor Anfang Juli eintraf. Denn erst am 3. Juli beschloß das Kabinettsministerium die Drucklegung und meldete sodann dem König, daß das Privileg eingegangen sei und die Publikation bevorstehe.[3])

Sie erfolgte am 8. August 1750, dem Tage, an welchem das Kabinettsministerium unter Übersendung von Druckexemplaren dem Generaldirektorium, dem Justizdepartement und sämtlichen reichsländischen Regierungen notifizierte: „Es haben des Römischen Kayſers Mayestät Uns unter dem 31. Maji 1746 ein Privilegium illimitatum auf alle Unſere außer der Chur im Reiche beſitzende Lande verliehen."[4])

---

[1]) Berlin 10. Mai 1750.

[2]) Podewils, Graeve, Wien 27. Mai 1750.

[3]) Registratur des v. Oette, Berlin 3. Juli 1750; Graf H. v. Podewils, Graf v. Finckenstein an den König, Berlin 6. Juli 1750; Mündliche Allergnädigste Resolution d. d. Potsdam 7. Juli 1750 — gedruckt in: Politische Korrespondenz VIII (1882) S. 5 —: „Es ist mir recht lieb, daß die specificirte Stücken angekommen seynd."

[4]) Damit verband sich der Befehl an die Regierungen, das Privileg nachdrucken und, „damit es zu Unserer Vasallen und Unterthanen Wissenschaft gelangen möge", im Amtsbezirk „affigiren" zu lassen.

Digitized by Google

II. Das unbeschränkte Appellationsprivileg für Ostfriesland vom 15. Februar 1750.

„Wir können wohl mit Wahrheit sagen, daß uns gedachtes ostfriesisches Privilegium recht viel zu schaffen gemachet, sowohl um solches zu erlangen als nachher die Taxe zu vergleichen und zuletzt wegen dessen Retrodatirung, da es bald so, bald anders war."

Graf O. v. Podewils, v. Graeve, Wien 17. Oktober 1750.

Sehr bald nach der Besetzung Ostfrieslands[1]), Anfang 1745, war in Berlin das Verlangen rege geworden, auch diese Provinz dem während des Interregnums auszufertigenden allgemeinen Appellationsprivileg einverleibt zu sehen; der Wunsch, eine besondere Taxleistung zu ersparen, ist hierbei sicher mitbestimmend gewesen.[2])

Eine namentliche Aufführung Ostfrieslands in dem allgemeinen Privileg war freilich ausgeschlossen, da die kaiserliche Resolution[3]) vom 23. November 1743, „zu welcher Zeit der ostfriesische Successionsanfall noch nicht eröffnet worden war", datierte.[4]) Aber man glaubte, das Ziel dadurch erreichen zu können, daß man das Privileg nicht, wie vorgesehen, auf die einzelnen Provinzen, sondern zunächst „auf alle außer den Churlanden und dem Stettinischen Distrikt besitzenden Teutschen Reichslande" ausfertigte, und daß dann — zwischen der Stampillierung

[1]) In Ostfriesland war nach der (1594 vom Kaiser bestätigten) Hofgerichtsordnung von 1590 tit. 44, dem Emdenschen Landtagsschluß von 1618 Art. 17 und dem Finalrezeß von 1663 Art. 23 die Appellation an die Reichsgerichte wahlweise neben der Supplikation oder Revision an den Landesherrn zugelassen, „welchen letzten Falles allem ferneren recursui eidlich abgesaget werden mußte". Berichte Homfelds, Aurich 1. Dez. 1746, des Grafen O. v. Podewils und des v. Graeve, Wien 1. Febr. 1747, Memorial v. Graeves an den Kaiser, abschriftliche Anlage zum Bericht d. d. Wien 24. Sept. 1749.

[2]) Weisung an die Gesandten v. Klinggraeff in München und v. Graeve in Frankfurt a. M., Berlin 5. März 1745. Geh. St. A. R. 1 n. 143. — Graf H. v. Podewils, v. Borcke an den König, Berlin 29. Mai 1745, mit der königlichen Resolution: „bon Fr". Geh. St. A. R. 1 n. 148.

[3]) S. oben S. 103.

[4]) v. Graeve, Frankfurt 16. März 1745; v. Klinggraeff, München 23. März 1745.

Digitized by Google

in München und der Besiegelung in Frankfurt — der Konzipist und Mundant gegen eine Diskretion von 100 Dukaten einen Bogen umschriebe und hierbei hinter dem Wort „besitzenden" die Klausel „und künftig anfallenden" einfügte.[1]) Doch wurde der schon fertige Plan infolge der Warnungen des Münchener Gesandten und des Reichsvizekanzlers schließlich aufgegeben, weil man „durch die nothwendig vorzunehmende Correction des kaiserlichen Originals das ganze Privilegium in Gefahr und vielen Ansprüchen bloßstellen" könnte und „allezeit dabei risquirte, indem man sich der Discretion der Reichskanzlei, deren Gesinnung nur gar zu wohl bekannt, anvertrauen müßte".[2])

Damit aber war zugleich die Aussicht, während des Interregnums die Appellationsfreiheit für Ostfriesland zu erlangen, beseitigt.

Dann hatte der preußische Gesandte in dem am 17. Mai 1746 dem Kaiser überreichten Memorial die Mitaufnahme Ostfrieslands in das von Karl VII. bereits bewilligte allgemeine Appellationsprivileg nachgesucht.[3]) Doch hatte der Kaiser sich dahin entschieden, die Extension auf Ostfriesland „separirter zu lassen"[4]), d. h. ihre Bewilligung von besonderen Verhandlungen abhängig zu machen.

Zu solchen Verhandlungen war die preußische Regierung anfänglich nur unter der Bedingung bereit, daß dadurch eine Erhöhung der für das allgemeine Appellationsprivileg festgestellten Taxe nicht eintrete.[5]) Sie gab aber schließlich den Vorstellungen aus Wien, daß eine besondere Taxleistung nicht zu umgehen sei, nach.[6])

Nach Eröffnung der Verhandlungen trat deren schnellem Fortgang zunächst der kurbraunschweigische Widerspruch gegen

[1]) v. Klinggraeff, München 23. März 1745; Weisung an Klinggraeff, Berlin 1. April 1745; v. Klinggraeff, 4. Mai 1745; v. Graeve, Frankfurt 4. Juni 1745; Weisung an Graeve, Berlin 11. Juni 1745.

[2]) v. Klinggraeff, München 5., 15. Juni 1745.

[3]) Oben S. 106. — Er hoffte dadurch zugleich den kurbraunschweigischen „Anspruchsgedanken [auf Ostfriesland] abzuhelfen". Geh. St. A. R. 1 n. 85: 18. Mai 1746.

[4]) Oben S. 106.

[5]) Weisungen an Graeve, Berlin 26. Mai, 11. Juni 1746. Geh. St. A. R. 1 n. 85 bzw. n. 148.

[6]) Podewils, Graeve, Wien 15. Juni 1746.

Digitized by Google

die preußische Sukzession hindernd in den Weg; doch wurde dieses Hindernis beseitigt durch die Vereinbarung, daß eine besondere Befreiungsurkunde für Ostfriesland, mit einem ungefährlichen Vorbehalt zugunsten dritter, ausgefertigt werden sollte.[1])

Sodann aber führte in der Mitte des Jahres 1748 die Zurückhaltung der für das allgemeine Appellationsprivileg zu zahlenden Taxe zu einem völligen Stillstand der Angelegenheit: „Wegen des Ostfriesischen besonderen Privilegii de non appellando illimitati", berichten die Wiener Gesandten unter dem 19. Juni 1748[2]), „getrauen uns nicht etwas weiter zu rühren, nachdem die forderſamste Auslösung des schon vor fünf Jahren bewilligten General-Privilegii von Zeit zu Zeit vergebens zugesichert worden. Denn da jene noch immer unausgelöset bleiben, scheinet es eben nicht, daß man sich pressiren wolle, sondern lässet es ebenfalls auf sich beruhen."

Wahrscheinlich sind es nächst den Plänen, welche sich auf die Reorganisation des Verwaltungs- und Gerichtswesens[3]) bezogen, vor allem die sich mehrenden ostfriesischen Appellationen an die Reichsgerichte gewesen, die nach Jahresfrist zu der Anweisung an die Wiener Gesandten führten, „dermalen dieses negotium wieder in Gang zu bringen".[4]) Die wiederaufgenommenen Verhandlungen[5]) — bei denen man über den Wider-

[1]) Daneben mochte noch der Wunsch des Kaisers, die ostfriesische Befreiung im Gegensatz zu der allgemeinen als Ergebnis seines freien und eigenen Willensentschlusses hervortreten zu lassen, vielleicht auch die Hoffnung auf eine erhöhte Taxe maßgebend sein. Podewils, Graeve, Wien 5. Nov. 1746, 18. Febr., 8. Juli 1747; Graf H. v. Podewils, v. Mardefeld an den König, Berlin 25. Juli 1747; Podewils, Graeve, Wien 3. Apr. 1748; v. Cocceji an das Auswärtige Departement, Berlin 7. Okt. 1749; Podewils, Graeve, Wien 14. Febr., 29. April 1750.

[2]) Ähnlich der Bericht derselben vom 14. August 1748.

[3]) Vgl. etwa: Politische Korrespondenz VIII. 113; Acta Borussica, Behördenorganisation VIII. 342 f., 477 f. insbesondere 480, IX. 140 f.

[4]) v. Cocceji an das Auswärtige Departement, Berlin 25. Januar 1748; Antwort, Berlin 2. Febr. 1748; v. Cocceji, v. Mardefeld an den König, Berlin 18. Mai 1748; Weisung nach Wien, Berlin 21. Juni 1749; Podewils, Graeve, Wien 24. Sept. 1749.

[5]) Ausführliches Memorial v. Graeves an den Kaiser, abschriftliche Anlage zu dem Bericht d. d. Wien 24. Sept. 1749.

Digitized by Google

spruch der Stände[1]) hinwegschritt — nahmen schnellen Fortgang, besonders seitdem der König die Absendung der Taxgelder nach Wien veranlaßt hatte.[2]) Im Mai 1750 stand die Fassung des ostfriesischen Privilegs endgültig fest. Aber die Reichskanzlei hatte ihre ursprüngliche Taxforderung über dem Stillstand der Sache von 2000 auf 5000 Gulden gesteigert.[3]) Dem wollte der König nicht nachgeben und resolvierte auf den Immediatbericht des Grafen H. v. Podewils vom 10. Mai 1750: „Recht gut, aber man muß der Wienerschen Cantzley soviel nicht weiß machen, die froh seyn solle, daß sie soviel bekommen, denn wann Ich ihr nichts gegeben hätte, würde deshalb doch alles das geschehen seyn, was nun geschiehet. Was sie einmal gefordert hat, ist genug."[4]) Das Taxamt aber erklärte, unter die Summe von 2864 Gulden und 30 Kreuzern nicht heruntergehen zu können.[5]) Da spielte der Gesandte v. Graeve, von Berlin in beinahe schroffer Form zu schneller Erledigung gedrängt[6]), den letzten Trumpf aus: er drohte einen auf Grund der Wahlkapitulation Art. 17 § 17 beim Reichstage zu stellenden Antrag Brandenburgs auf Revision und Rektifikation der Taxordnung an, „deren manche rubrique gewaltige moderationes leiden dürfte"[7]),

---

[1]) Acta Borussica, Behördenorganisation VIII. 556, 609f.; F. D. Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. 8, Aurich 1798, S. 319f.

[2]) Oben S. 109.

[3]) Podewils, Graeve, Wien 5. Nov. 1746; Weisung nach Wien, Berlin 16. Dez. 1746; Podewils, Graeve, Wien 1., 18. Febr. 1747; Weisung nach Wien, Berlin 25. Juni 1747; Graf H. v. Podewils, v. Mardefeld an den König, Berlin 25. Juli, 26. Dez. 1747; Graf H. v. Podewils an den König, Berlin 13. März 1750; Podewils, Graeve, Wien 29. April 1750; Weisung nach Wien, Berlin 9. Mai 1750.

[4]) Mündliche Allergnädigste Resolution von Eichels Hand, Potsdam 11. Mai 1750.

[5]) Podewils, Graeve, Wien 27. Mai 1750.

[6]) Mündliche Allergnädigste Resolution, Potsdam 7. Juli 1750 — Politische Korrespondenz VIII. 5 —: „... weil eines deren Haubtstücken, nehml. das Privilegium de non appellando vor Ostfriesland noch fehlet; So muß das Departement eine große attention darauf haben und nicht ruhen, biß daß es die Expedition dieses privilegii auch würcklich in Händen hat, welches Ich demselben zur besonderen Sorgfalt sehr recommendire." Weisung nach Wien, Berlin 11. Juli 1750.

[7]) Podewils, Graeve, Wien 25. Juli 1750.

Digitized by Google

und erzielte damit einen sofortigen Erfolg. Nach wenigen Tagen war er im Besitz der Reichstaxamtsquittung[1]), welche lautete:

„Ratione Privilegii Illimitati de non appellando auf die Reichs-Grafschaft Ostfriesland für Se. König. May. in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, seynd pro Taxa et Iuribus Cancellariae, cum libello, capsula et sigillatione in Summa zweytausend vierzehn Gulden und dreißig Kreutzer bezahlet worden. Signatum Wien den 28ten July 1750.

[L.S.] Pr. Kay. Reichs-Hof-Cantzley-Taxamt
m. p."

Doch mußte Preußen das Drücken der Taxe schwer büßen: Seinen Bestrebungen, auch bei dem ostfriesischen Privileg eine Zurückdatierung auf das Jahr 1747, in dem die Titulaturdifferenz — Anerkennung des Titels „Fürst von Ostfriesland" — beigelegt worden war[2]), oder doch auf das Jahr 1748 durchzusetzen, blieb nunmehr der Erfolg versagt. 1748 hatte sich der Reichsvizekanzler diesem dringenden Wunsch der preußischen Regierung[3]) geneigt gezeigt, wenigstens für den Fall schneller Erlegung der Taxgelder[4]), auch noch im Oktober 1749[5]) sowie im Februar 1750 eine entsprechende Zusicherung erteilt, so daß die preußischen Residenten in Wien der frohen Hoffnung lebten: „Also wäre auch dieses negoce bis auf die Zahlung der Taxe nunmehr glücklich geendet."[6]) Jetzt aber, fast unmittelbar nach der Zahlung der Taxe, trat ein Umschwung der Stimmung am kaiserlichen Hofe ein: In dem mundierten und unterzeichneten Privileg wurde, da eine Einigung noch nicht erzielt war,

---

[1]) Podewils, Wien 1. August 1750.

[2]) Kaiserliches Reskript vom 15. Juli 1747 an den Reichserzkanzler: Dem Titel des Königs in Preußen ist der fürstliche Titel von Ostfriesland einzuverleiben. Empfangsbestätigung d. d. Aschaffenburg 14. Aug. 1747, St. A. Wien, Moguntina 14b, 1747; vgl. auch Politische Korrespondenz V. 417.

[3]) Das an die Wiener Gesandtschaft gerichtete Reskript der Grafen H. v. Podewils und v. Finckenstein, Berlin 20. Januar 1750, betont, daß „Uns zum höchsten daran gelegen, daß wir dieses erhalten mögen." S. ferner Weisungen nach Wien, Berlin 7. Februar, 4. April, 9. Mai 1750. Vgl. auch oben S. 20f.

[4]) Podewils, Graeve, Wien 3. April 1748; v. Cocceji, v. Mardefeld an den König, Berlin 18. Mai 1748.

[5]) Podewils, Graeve, Wien 12. November 1749.

[6]) Dieselben, Wien 25. Februar, 27. Mai 1750.

Digitized by Google

das Datum zunächst offen gelassen.[1]) Dann aber wurde das Verlangen der Zurückdatierung formell beanstandet. „Der Anstand", berichten die Residenten an dem entscheidenden Tage, dem 17. Oktober, „bestehet darinnen: daß bei dessen Accordirung ein Referat, wie gewöhnlich, an Ihro Kayser. Majt. erstattet wäre.[2]) Ich, v. Graeve, habe dagegen zu erkennen gegeben: dieses Referat sei bloß als ein consecutivum des ersten anno 1746 ratione beider Privilegiorum nach Hof abgegebenen anzusehen. Darauf hätten Kayser. Majt. in der Tat auch das auf Ostfriesland sogleich bewilliget, nur aber gut gefunden, selbiges separirter zu lassen. . . . Da man sich nun diesseits dem Kay. Willen darunter bequemet, so sei gleichwohl testantibus actis in der weitern schriftlichen Instanz, wie allemal, darauf fest bestanden worden, daß das ostfriesische Privileg so wie das generale datirt werden möchte."

Man erkennt die fast dramatische Spannung der Situation, wenn man weiter vernimmt: „Diese Umstände sind auch heute wieder in Discussion und man lässet mir, v. Graeve, soeben wissen: es würde hoffentlich alles gut gehen, wovon in ein paar Stunden das Weitere zu vermelden sein würde: alsdann können das Privilegium noch heute haben" — und dann das Postskriptum liest: „Sendet mir, v. Graeve, der Geheime Referend. von Mohr, loco fernerer guten Nachricht, jemanden aus der Reichs-Cantzley mit dem Privilegio de non appellando illimitato auf Ostfriesland, so mense Februarii curr. datiret ist, und vermelden, daß es sich nicht wohl anders tun lassen wolle, und er verhoffe, ich würde dabei kein weiteres Bedenken tragen. Ich habe ihm . . . zurück wissen lassen: das Privilegium sei in guten Handen, und könne mich nicht bemächtigen ohne vorherigen allerunterthänigsten Bericht . . . etwas vor mich zu tun. Seiner vernünftigen Überlegung stellete anheim, wie Ew. Königl. Majt. dies veränderliche Verfahren in einer an sich indifferenten Sache ansehen, und ob solches ein gutes Vertrauen unterhalten oder stiften möchte. . . . Doch wollte mit solchem Bericht noch bis künftigen Posttag anstehen, in Hoffnung, daß man die Sache

[1]) Dieselben, Wien 1., 19. August 1750.

[2]) Auch in der Folge erklärte die Reichsregierung, daß „man sich nach dem dato des abgegebenen Referat absolute richten müsse". Dieselben, Wien 31. Oktober 1750.

Digitized by Google

in nähere Erwägung zu ziehen sich gefallen lassen werde.... Wir wissen übrigens von guter Hand, daß das Concept des Privileg. quaest. siebenzehnmal geändert worden, bevor es zur wirklichen Expedition gediehen."

Das Kabinettsministerium stand vor der Frage, ob es das Privilegium, so wie es war, annehmen oder es zurückweisen und die Verhandlungen über die Antedatierung fortsetzen solle. Den Ausschlag gab neben dem Drängen des Königs auf Abschluß der Sache[1]) die praktische Erwägung, daß man damit sein Inkrafttreten und mit diesem die ersehnte gerichtsverfassungsmäßige Einheit des Staates wie auch die vollständige Durchführung der ostfriesischen Justizreform in ungemessene Weiten verschieben würde.[2])

So behielt es bei der Datierung auf den 15. Februar 1750[3]) sein Bewenden.

Die Aushändigung des Diploms an die preußische Gesandtschaft fand am 7. November statt.[4]) Die Meldung hiervon und von der bewirkten Absendung[5]) war kaum beim Auswärtigen Departement eingetroffen, als den Ministern folgende Ordre des Königs zuging[6]): „Da auch nunmehro wiederum eine ziem-

---

[1]) Au Ministre d'Etat Comte de Podewils à Berlin, Potsdam, 19. Octobre 1750: ... Au reste, comme je n'ai plus eu des nouvelles de l'expédition du privilège de non appellando relativement à ma principauté d'Ostfrise, quoique j'en aie déjà fait payer depuis assez de temps les taxes à la chancellerie de l'Empire, ma volonté est, que vous deviez presser extrêmement là-dessus mes ministres à Vienne, afin que l'original du privilège soit envoyé à Berlin ..." Politische Korrespondenz VIII. 113; Graf H. v. Podewils, Graf v. Finckenstein an den König, Berlin 22. Okt. 1750: Die Verzögerung liegt weder an uns noch an der Gesandtschaft in Wien, sondern daran, „qu'on y avoit à faire à des gens qui ne se laissoient pas forcer et dont on ne pouvoit pas disposer comme on le voudroit bien".

[2]) Graf H. v. Podewils, Graf v. Finckenstein, Anfrage in diesem Sinne an Cocceji, Berlin 24. Oktober 1750; Coccejis zustimmende Antwort, Berlin 26. Oktober 1750; entsprechende Weisung an die Gesandten in Wien, Berlin 30. Oktober 1750.

[3]) Unrichtig nennt als Datum den 17. Februar 1751: C. F. Koch S. 80.

[4]) St. A. Wien, Reichstagbuch 1750 Bl. 61.

[5]) Podewils, Graeve, Wien 11. November 1750.

[6]) „An die Etats-Ministres Grafen von Podewils und von Finckenstein".

Digitized by Google

liche Zeit verflossen, binnen welcher das Euch bekannte Privilegium de non appellando wegen Ostfriesland, nach der von Euch Mir dazu gemachten Hoffnung noch nicht angekommen ist, Euch aber die Ursachen mehr als zu bekannt seynd, warum ich diese Sache gerne einmal geendiget sehen und gedachtes Privilegium zu Berlin haben möchte; So habe ich nicht anstehen können, Euch desfalls nochmalen zu erinnern, damit Ihr die völlige Regulirung dieser Sache äußerst pressiret und Meine zu Wien subsistirende Ministres anhaltet, in einer Mir so angelegentlichen Sache, die bereits vor geraumer Zeit berichtiget seyn könnte, mehrere attention und vigilance zu bezeugen. Potsdam den 21. November 1750. Fch."

Unmittelbar, nachdem die Minister berichtet hatten, daß das Instrument am 12. November von Wien abgegangen sei[1]), traf es in Berlin ein. Bereits am 27. wurde die Drucklegung beschlossen[2]) und zehn Tage später fand — durch Notifikation an das Generaldirektorium, das Justizdepartement, die ostfriesische Regierung und das ostfriesische Hofgericht — die Publikation statt.[3])

An praktischer Bedeutung überragte das Appellationsprivileg für Ostfriesland das Generalprivileg bei weitem, da beim Reichshofrat sieben, beim Reichskammergericht zweiundvierzig ostfriesische Appellationssachen schwebten.[4])

[1]) Berlin 23. Nov. 1750.

[2]) Registratur des v. Vette.

[3]) Berlin 7. Dez. 1750; dem Schreiben an die ostfriesische Regierung wurde hinzugefügt: „Ihr habet auch den fernern Abdruck und Publication dieses Privilegii, wie es dorten in dergleichen Fällen üblich und Herkommens ist, zu besorgen."

[4]) Bericht der ostfriesischen Regierung, Aurich 11. Nov. 1751. Geh. St. A. R. 68 n. 24 C. — Die traurigen Verhältnisse in Wetzlar veranlaßten Cocceji 1752 (Febr. 18) zu folgender Verfügung an die ostfriesische Regierung: „Wenn Wir nun wegen Negligenz des Reichs-Kammer-Gerichts Unsere Unterthanen nicht hülflos lassen können, als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, die, in der Euerem unterthänigsten P. S. vom 11. Nov. p. beigefügten Specification benannte sämtl. Interessenten die Güte dahin zu disponiren, daß sie sothane Sachen an Unser hiesiges Tribunal zur Entscheidung gelangen lassen möchten, in Entstehung der Güte aber die Appellanten anzuhalten, binnen Jahr und Tag die Endschaft derselben bei dem Reichs-Kammer-Gericht zu befordern oder zu gewärtigen, daß selbige ex officio an Unser mehrbemeldtes Tribunal gebracht werden sollten."

Digitized by Google

III. Die reichsgerichtliche Insinuation.

Die kaiserliche Insinuation der Privilegien bei den Reichsgerichten wurde mittels zweier Notifikationsdekrete an den Reichshofrat vom 17. Oktober 1750[1]) und zweier Notifikationsreskripte an das Reichskammergericht vom gleichen Tage[2]) bewirkt. Sie fand beim Reichshofrat am 9.[3]), beim Reichskammergericht am 17. November statt.[4]) Zum Zweck der königlichen Insinuation der Privilegien beim Reichskammergericht[5]) wurden die Diplome durch den Sekretarius Zachariae von der Halberstädtischen Regierung zugleich mit je einem besonderen „Recommendationsschreiben" an den preußischen Agenten Hofrat Lt. Ziegler sowie an den preußischen Präsentaten Assessor Summermann[6]) nach Wetzlar gebracht. Die Erledigung der Sache beim Reichskammergericht nahm dank der hervorragenden Tüchtigkeit Zachariaes[7]) und des besonderen Entgegenkommens des Kammerrichters einen außerordentlich schnellen Verlauf[8]): Am 15. November übergab Zachariae die mitgebrachten Schriftstücke an Ziegler, am 16. um 9 Uhr morgens suchte er persönlich den Kammerrichter Fürsten zu Hohenlohe und später den Präsidenten Grafen von Wied und einige Assessoren auf. Um dieselbe Zeit übergab Ziegler extraiudicialiter seine Supplikation mit den beiden Diplomen, worauf der Kammerrichter sofort ein Plenum anordnete; in diesem wurde auf Zieglers Supplik dekretiert: „Iudicialiter", so daß er bereits nachmittags 2 Uhr die Dokumente in der Audienz übergeben konnte. Am folgenden Tage beraumte der Kammerrichter auf den 18. Dezember einen außer-

[1]) St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Brandenburg, Kurfürsten.

[2]) St. A. Wetzlar, Miscellanea IV. 4.

[3]) Podewils, Graeve, Wien 11. November 1750, mit beigefügtem Protokollauszug.

[4]) Joh. Wilh. Summermann, Wetzlar 17. November 1750.

[5]) Insinuationsakten St. A. Wetzlar B 263/1641.

[6]) Berlin 28. November 1750.

[7]) Dessen Verdienste jedenfalls mit der „kleinen douceur" von 7 Rtlr. 1 Gr. 9 Pf. (Weisung an die Halberstädtische Regierung, Berlin 30. Jan. 1751) nicht zu reichlich belohnt waren.

[8]) Berichte Summermanns und Zieglers, Wetzlar 19. Dezember 1750, Zachariaes, Halberstadt 29. Dezember 1750.

Digitized by Google

ordentlichen[1]) Termin zur Publikation des Bescheides an. „Am 18ten eiusdem ist die acceptatio Privilegiorum per sententiam erfolgt, also daß der ganze Actus (bis auf die Cantzeley-Expedition) in weniger als 3 Tagen verrichtet worden" — „wie dann auch Jedermann versicherte, daß fast noch niemals eine solche geschwinde Expedition in irgend einer Sache geschehen wäre als in dieser".

Bereits am 20. Dezember — die Kanzlei hatte für ihre Schreibarbeiten angeblich die Nacht zu Hilfe genommen[2]) — hatte Zachariae die Originalprivilegien nebst documentum insinuationis in Händen. Am 18. Januar 1751 konnte das Kabinettsministerium dem Könige melden, daß die Angelegenheit zum Abschluß gekommen sei, was der König mit einem „Recht gut"[3]) beantwortete.

Und „recht gut" war in der Tat das Ergebnis, zu dem man, alle inneren und äußeren Widerstände siegreich überwindend, jetzt gelangt war: Der lebenskräftigste aller Staaten seiner Zeit hatte auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Trennung von dem siechen Körper des Alten Reiches vollzogen und, indem er die volle Geschlossenheit und Abgeschlossenheit der nationalen Rechtspflege gewann, den Unterbau seiner politischen Konsolidation wesentlich befestigt.

---

[1]) Nächster ordentlicher Urteilspublikationstermin war der 23. Dezember.

[2]) Wenigstens liquidierte der Kammergerichtsingrossist „vor Extra-Bemühung bey nächtlicher Weile eine Discretion von einem Louis d'or in 5 Canzley-Personen zu teilen".

[3]) Mündliche Allergnädigste Resolution, Berlin 23. Januar 1751, von Eichels Hand.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

Das altvorpommersche Appellationsprivileg von 1734 (1733).

Durch den Westfälischen Frieden hatte Schweden das Herzogtum Stettin nebst den Inseln Usedom und Wollin und zugleich für diese Reichslande ein unbeschränktes Appellationsprivileg erworben.[1])

In der Zeit der Sequestration dieser Gebiete durch Preußen erhob die königliche Verordnung vom 17. Oktober 1715 für sie an Stelle des Hohen Tribunals zu Wismar das Berliner Tribunal zur obersten Appellationsinstanz.[2]) Das Reskript an das Oberappellationsgericht vom 7. Oktober 1719[3]) bestimmte im einzelnen: „Nachdem Uns nunmehro das Herzogtum Stettin nebst den Insulen Wollin und Usedom von der Kron Schweden auf eben den Fuß, als sie solches vorhin durch den Westfälischen Frieden erhalten, erb- und eigentümlich cediret worden, so wird nötig sein, daß unter andern durch sothane Cession an Uns gediehenen Iuribus und Gerechtsamen auch das Privilegium de non appellando, welches die Kron Schweden auch respectu der Stadt Stettin und des dazu gehörenden Districts, auch gedachter

[1]) I. P. O. Art. X § 12.

[2]) v. Hymmen, Beiträge VI. 241; Sonnenschmidt S. 24. — Inhaltlich reproduziert in dem Reskript an die Hinterpommersche Regierung, Berlin 21. März 1716. Geh. St. A. R. 30 B n. 25 a.

[3]) Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 49. Die Datumsangabe bei Mylius gibt Anlaß zu Zweifel, weil der Friede zu Stockholm erst am 21. Januar 1721 geschlossen und am 27. Februar von seiten Schwedens ratifiziert wurde. Es ist aber andererseits zu beachten, daß schon am 18/29. August 1719 der Präliminarvertrag zwischen Schweden und England zustande gekommen war, in dem sich Schweden zur Abtretung der fraglichen Distrikte verpflichtet hatte, und diesem Vertrage war Preußen alsbald beigetreten. Geh. St. A., Staatsverträge mit Schweden Nr. 63, 65.

Digitized by Google

beider Inſulen hiebevor gehabt, genau beobachtet und dawider keine Eingriffe verſtattet werden. Derowegen wir dann auch hiermit Euch den gnädigſten Befehl erteilet haben wollen, gedachtes Privilegium de non appellando in accurater und beſtändiger Obſervanz zu halten und niemanden etwas nachzugeben oder einzuräumen, ſo demſelben in einigem Stück präjudicirlich oder zuwider ſein könnte."

Die preußiſche Regierung betrachtet alſo das ſchwediſche Appellationsprivileg als mit dem Lande verbunden, als privilegium reale.[1] „Der von Schweden an Uns cedirte vorpommeriſche Diſtrict", ſchreibt der König im Jahre 1721 an den Wiener Geſandten, „muß ſein unter ſchwediſcher Regirung gehabtes Privilegium, daß von dar nicht nach Wien und Wetzlar appelliret werden kann, notwendig auch vors künftige unter Unſerer Botmäßigkeit behalten."[2]

Als die kaiſerliche Regierung die Richtigkeit der Rechtsauffaſſung, daß Preußen ohne weiteres auch in das ſchwediſche Appellationsprivileg eingetreten ſei, in Zweifel zog, beantragte Preußen die Aufnahme einer beſonderen, die Appellationsfreiheit anerkennenden Klauſel in den auszufertigenden Stettiniſchen Reichslehnbrief[3] und ſicherte ſich, als die Verhandlungen infolge des Bruches mit Öſterreich Ende September 1721 ins Stocken gerieten, den praktiſchen Erfolg der geforderten Anerkennung zunächſt durch eine neue landesherrliche Verordnung, nämlich das Reſkript an die pommerſche Regierung zu Stargard vom 2. November 1721, in welchem es hieß[4]: „. . . hat es bei dem ratione der vorpommerſchen Lande in dem Instrumento Pacis Westphalicae vormals feſte geſetzten Appellationis Privilegio . . . ſchlechterdings ſein Bewenden, wie denn auch Ihr ſo wohl als auch Unſer dortiges Hof-Gerichte jedesmal pflichtmäßig dahin ſehen müſſet, daß, da bishero keine Appellationes aus Vorpommern an die Reichs-Gerichte zugelaſſen worden, ſelbige auch künftig keineswegs admittiret werden mögen".

[1] S. auch das Memorial Graeves oben S. 105.

[2] Weiſung an Canngießer, Berlin 22. April 1721. Geh. St. A. R. 30 B n. 23 c.

[3] Berichte Canngießers, Wien 9., 26. April, 28. Mai, 20. Aug. 1721; Weiſungen an ihn, Berlin 19. April, 17. Mai 1721. Geh. St. A. ebenda.

[4] Geh. St. A. R. 30 B n. 25 a.; Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 54.

Digitized by Google

Erst am 6. Oktober 1732 ist die kaiserliche Resolution erfolgt[1]), auf Grund deren der König am 21. Januar 1733 bei der Stettinischen Reichsinvestitur in specie auch mit „denen Privilegiis de non appellando (und electionis fori) auf den Fuß, wie es Sr. Liebden als Churfürsten in Dero Churlanden zukommet"[2]), belehnt wurde. Doch beantragte die Regierung, ihr neben der Ausfertigung des Reichslehnbriefes eine besondere Ausfertigung des Appellationsprivilegs (und des Privilegii electionis fori) zu erteilen.[3]) Der Reichshofrat erstattete am 3. Juni ein befürwortendes Gutachten[4]) und am 25. Juni erging die entsprechende kaiserliche Resolution.[5]) Die Aushändigung des auf diesen Tag datierten[6]) Instruments erfolgte jedoch erst nach Zahlung eines besonderen Gratials von 200 Dukaten[7]) am 14. Januar 1734.[8]) Unter dem 10. April 1734 wurde es der Pommerschen Regierung zu Stettin[9]) mit dem Publikationsbefehl zugefertigt und gleichzeitig dem Oberappella-

[1]) St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Brandenburg, Kurfürsten. Die kaiserliche Resolution ist gedruckt bei Moser I. 203.

[2]) Nach dem gleichzeitigen Entwurf des Reichslehnbriefs, Anlage zum Bericht v. Gotters und v. Graeves, Wien 28. Januar 1733. Geh. St. A. R. 30 B n. 23 c. In der (erst im Dezember erteilten) Ausfertigung wird der König belehnt mit Vorpommern nebst den „Pertinentien, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien, Freyheiten und Prärogativen, auch denen Privilegiis de non appellando et electionis fori auf den Fuß, gestalten in beiden besonders ausgefertigten Privilegiis des mehrern enthalten ist". Geh. St. A., Staatsverträge mit Österreich 55. Die Änderung erklärt sich unschwer aus dem im Text Folgenden.

[3]) Memorial Graeves, Wien 19. Febr. 1733. St. A. Wien a. a. O.

[4]) St. A. Wien ebenda.

[5]) v. Gotter, v. Graeve nach Berlin, Wien 6., 27. Juni 1733. Geh. St. A. R. 30 B n. 23 c.

[6]) Juli statt Juni sagt Bornhak S. 185.

[7]) für die besondere Ausfertigung 1) dieses Privilegs, 2) des Privilegium electionis fori, 3) eines kaiserlichen Dekrets, daß bei künftigen kurbrandenburgischen Reichsbelehnungen das Stettinische Reichslehen dem Reichshauptlehnbrief zur Ersparung der Kosten einverleibt werden solle. Immediatbericht der Minister v. Borcke, v. Podewils, v. Thulemeyer vom 3. Okt. 1733 mit der königlichen Resolution „Gut Fr W". Geh. St. A. ebenda.

[8]) St. A. Wien, Reichstaxbuch 1733; 1734.

[9]) Wohin der Amtssitz inzwischen von Stargard verlegt worden war. Hintze a. a. O. VI. 1 S. 382 f.

Digitized by Google

tionsgericht nachrichtlich bekannt gegeben.[1]) Juristisch betrachtet hatten aber diese Vorgänge nur die Bedeutung, daß sie die von Preußen behauptete Rechtslage sicherstellten. Die Klausel des Lehnbriefs und das in Ausführung derselben, nicht selbständig, erteilte Privileg wirkten nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Die Fassung des Reichslehnbriefs spricht ebenso entschieden dafür wie die Tatsache, daß das altvorpommersche Appellationsprivileg weder dem Reichshofrat noch dem Reichskammergericht notifiziert und insinuiert worden ist.[2])

Unbestritten nahm jetzt[3]) Vorpommern hinsichtlich des Rechtsmittelzuges dem Reiche gegenüber dieselbe Stellung wie die Kurlande, im Verhältnis zu der Zentralstaatsgewalt dagegen diejenige der anderen Reichslande ein: Oberste Appellationsinstanz war das Tribunal zu Berlin.[4])

---

[1]) Geh. St. A. a. a. O. — Es ist gedruckt bei Mylius, C. C. M. II. 4, 2. Anhang Nr. 15. Die Ausfertigung im Geh. St. A., Staatsverträge mit Österreich 56.

[2]) S. ferner unten Anm. 4.

[3]) Eine Appellation aus Vorpommern dürfte aber auch in der Zwischenzeit bei den Reichsgerichten nicht eingelegt worden sein.

[4]) Als 1739 (Juli 3) die pommersche Regierung in Berlin anfragte, ob nach dem Privileg von 1733 die Appellation gegen ihre Urteile an das Oberappellationsgericht nicht unzulässig sei, da sie nach dem Wortlaut des Privilegs dieselbe Stellung einnehme wie das Kammergericht in der Kurmark — Geh. St. A. R. 30 n. 187 —, wurde sie derb zurechtgewiesen: Wir können Euch nicht verhalten, „daß, wenn Ihr das Instrumentum pacis Osnabr. Art. X § 12 nachgesehen hättet, Ihr die Decision gar bald würdet haben finden können"; denn Wir haben das Privileg auf gleiche Art, wie damals Schweden, erhalten, und aus der Verpflichtung, ein höchstes Appellationsgericht oder Tribunal in Deutschland zu errichten, ergibt sich von selbst, daß die Appellation, wie vorher nach Wismar, so jetzt an Unser Tribunal geht. Daß dieses die letzte Instanz für die vorpommerschen Prozesse ist, folgt auch daraus, daß das Privilegium von 1733 keine neue Konzession, sondern eine Bestätigung ist. „Die darin befindlichen Worte aber »auf den Fuß, wie Uns solches in Unseren Chur-Landen zustehet« nur deswegen mit eingeflossen, um dasselbe von dem Uns ... 1702 erteilten ... Privilegio de non appellando zu unterscheiden", das viel begrenzter ist: denn aus den Churlanden und Pommern gehen gar keine Appellationen an die Reichsgerichte. Berlin 23. März 1741. Geh. St. A. R. 30 B n. 43 e.

Digitized by Google

Beilagen.

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen.

Diplomatisch genauer Abdruck nach den im Königlichen Haus-Archiv zu Charlottenburg befindlichen Ausfertigungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Privilegium de non appellando vom 24. Juli 1586.

Wir Rudolff der Ander, von Gottes Genaden, erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kerndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wierttemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Hailigen Römischen Reichs zu Burgau, zu Märherrn, Ober- und Nider-Lausnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc., Landtgrave in Elsaß, Herr auff der Windischen March, zu Porttenau und zu Salins ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff und thuen khundt allermenigclich, daß uns der Hochgeborn Johans Georg, Marggrave zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürmberg und Fürst zu Rügen, des Hailigen Römischen Reichs Ertz-Camerer, unser lieber Ohaim, und Churfürst, fürbracht: Obwol Seiner Lieb Meinung und Gemüets nicht sey, sich aus unserm und unser Nachkomen, Römischen Keiser, und des Hailigen Reichs gepürlichem Gehorsam zu entziehen oder unserm Kaiserlichen Camergericht an seiner Hochait, Praeminentz und gebürlichem Gerichts-Zwang etwas abzubrechen, sonder Sein Lieb vilmehr genaigt weren, uns und unsern Nachkomen am Reich underthenigisten treuen Gehorsam zu laisten, auch die gemeinen des Hailigen Reichs Ordnung,

Digitized by Google

Pollicey und Justitien erhalten und neben anderen Stenden befürdern helffen, wie dann Seiner Lieb Vorfahren, auch Sein Lieb selbst in Sachen, so one Mittel in erster Instantz an unser Kaiserlich Cammergericht, Inhalts unser und des Hailigen Reichs Ordnung, gehörig, und Sein Lieb als Part belangeten, unser und des Reichs Cammergerichts Jurisdiction niemals geflohen, sondern darinnen Recht geben und genomen hette, auch noch zu geben und zu nemen erpiettig were, sich auch sonst als ain gehorsamer Churfürst des Reichs zu halten und des Hailigen Reichs Ordnung und Satzung treulich nachtzukomen schuldig erkente. So were es gleichwol doch bey Seiner Lieb Vorfahren, den Churfürsten zu Brandenburg, als des Hailigen Römischen Reichs Ertz-Cammerern (die dann nach Ausweisung der gemeinen Rechte und gulden Bulla des Nicht-Appellierens halben fürnemblich privilegiert und begnadet), über hundert und mehr Jahren und also weitt über Menschen Gedenckhen eingefüert, hergebracht, geprauchte und gehalten worden, daß niemandt von derselben Churfürsten zu Brandenburg Urthailen, Decreten, Erkhendtnussen und Abschiden, so durch sie und in irem Namen in der Partheyen Sachen, so an und für irem Hof anhengig, gesprochen oder ausgangen, an unserer Vorfahren, unser und des Reichs Cammergericht zu appelliern Macht gehabt, sondern es weren ihrer Lieb Underthanen, Landtsteende und Lehenleuthe, auch die Frembden, so für irer Lieb Hof zu thuen gehabt, schuldig gewest und noch, es bey derselben Urthailn, Decreten, Erkhentnussen und Abschiden, so in derselben Namen gesprochen oder ausgangen, one weittere Berueffung, Appellation, Supplication oder Reduction an unsere Vorfahren, Romische Kaiser und Konige, oder unser Kaiserlich Cammergericht oder jemandts anders bleiben zu lassen. Es schwüren auch alle Seiner Lieb Prelaten, Herrn und von der Ritterschafft, die von Seiner Lieb Lehengüetter hetten, in iren Lehenspflichten, daß sie ire Lehen niergendts anderstwo verrechten wolten, dann vor Seiner Lieb und derselben Mannen. Zudeme hetten vor vil langen Jahren und über Menschen Gedenckhen Sein Lieb und deren Vorfahren, die Churfürsten zu Brandenburg, vil underschidliche Gericht in iren Landen geordnet und gehalten, die auch Sein Lieb nochmals also hielten und dergestalt angestelt würden, Daß erstlich vor die vom Adel an underschidlichen Orttern des

Digitized by Google

Landts, als in der Altenmarckh, Uckhermarckh, Prignitz, Lande zu Stolp und Ruppin, sonderliche Landt-, Hof- und Quartal-Gerichte gehalten würden, ∞ So hette auch ain jegliche Statt ir sonderlich Gericht, vor welchem die Sachen erstlich durch die Partheyen angefangen und claghafft gemacht werden, und wann alsdann von denselben Richtern ain Urthail gesprochen würde, dem, so sich des Urthails beschwert findet, nachgelassen, an Sein Lieb Cammergericht, das Sein Lieb für und für in irem wesentlichen Hoflager zu Coln an der Sprew mit ansehenlichen tapfferen Räthen vom Adel und Rechts-Gelerten und gewürdigten Personen besetzt hielten, zu appellieren. ∞ Und da ain oder das ander Thail vermeint, daß durch die Cammergerichts-Räthe in irem Appellation-Urthail den Sachen auch zu vil oder zu wenig gethan, stiende denselben frey zum Dritten an Sein des Churfürsten zu Brandenburg Lieb selbst zu suppliciern, ∞ Da dann in derselben dritten Supplication-Instantz Sein Lieb durch die Juristen-Facultet in Seiner Lieb Universitet zu Franckhfurt an der Oder oder andere auslendische Juristen-Faculteten entlich in irem Namen, was pillich und recht, erkhennen ließen, daß also crafft diser Verordnung die dritte und weittere Provocation, auch nach Vorsehung gemeiner beschribenen Recht, nicht zuleßlich sein köndte. ∞ Do sich auch gleich je zu Zeitten zutrüege, daß der Partheyen Sachen erstlich in prima instantia und also immediate vor Seiner Lieb Cammergericht anhengig und in Seiner Lieb Cammergerichts-Räthe Namen ein Urthail darauff eröffnet würde, so hette doch abermals die Parthey, so solch Urthail anfechten wolte, genugsamb und überflüssige remedia dartzu, ∞ Nemlich, daß sie gleichergestalt innerhalb gepürlicher Frist, nemblichen Zehentag nach Eröffnung desselben, an Sein Lieb suppliciern und in der Justification solcher Supplication die Ursachen, warumb sie sich dessen beschweret, antzeigen mögen, darauff würde alsdann auff die vorigen Acten und, was ain jegliche Parthey zu irer Notturfft in solcher Supplication-Instantz ferner einbracht, widerumb mit gehabtem Rath der Franckhfurtischen oder Frembder Rechtsgelerten und Erfarnen in Seiner Lieb Namen gesprochen und je zuweilen, wann die Part noch nicht ruhig sein wöllen, auch wol ain Revision aller Acten und darauff ergangener Urthail angeordnet, daß also durch dise Mittel des Übereilens sich ainige Parthey nit zu

Digitized by Google

beschweren oder zu beclagen, daß sie mit irer Notturfft nit gehört würden. Hiergegen aber, wann der Parthey, so die Sachen durch sovil gleichformige Urthail verlohren und dieselb zu irem Vorthail lang auffziehen wolte, über dises alles solte nachgelassen werden, an uns oder unser und des Reichs Cammergericht zu appellieren, würden die Rechtfertigungen dardurch unsterblich gemacht und müeßten entlich die Armen, so gleich ain guete gerechte Sach hetten, von wegen ires Unvermögens rechtlos bleiben. Es were auch in der Gülden Bullen austrückhlich versehen, daß die Churfürsten ingemain sonderlich domit begnadet, daß niemandt ire Underthanen vor andere Gericht ziehen und laden solte, welches auch auff die Appellationen, daß dieselben niemandts von iren Gerichten an andere Örtter fürnemen solte, jedertzeit verstanden worden. Solche Seiner Lieb als aines Churfürsten zu Brandenburg Gerechtigkaitt des Nicht-Appellierens hetten auch sein Lieb und derselben Vorfahrn auff vilen gehaltenen Reichstägen, wann von Verpesserung der Cammergerichts-Ordnung gehandlet, in Gegenwart der Churfürsten und Stende des Reichs, offentlich vorbringen lassen, und were dieselbe von unsern Vorfahrn oder uns und den Stenden des Reichs niemals gefochten, sondern obertzelter und villeicht mehr anderer Stende halben, so es dergestalt herbracht, in jüngster zu Augspurg des fünffundfünfftzigisten Jahrs der Minder-Zal verneuerten und verpesserten Cammergerichts-Ordnung unter dem Titul „Von welchem Richter und was Ursachen möchte appellirt werden" dise Clausel inseriert und gesetzt worden „doch ainem jeden seine Privilegia und Freyhaitten vorbehalten". S. L. und derselben löbliche Voreltern weren auch bey solcher irer Churfürstlichen Befreyung bisanhero geruhigclich gelassen worden. Und auff solches alles hat uns gedachter unser Ohaim und Churfürst Marggrave Johans George weitter fürbringen lassen, daß bey disen letzten bösen Zeitten und Leufften, da die Leuth je lenger je mehr sich allerlay Ungehorsams Muettwillens und untzimblicher und ungerechter Hendel understienden und sich fast niemandts mer an gleich und Recht wolte genüegen lassen, sondern sich allain dahin zum höchsten befleißigten, wie ainer dem andern unter dem Schein des Rechten Unrecht thuen und seinem Widerthail auch in gerechten Sachen so lang vorgehn und inen dermaßen auff-

Digitized by Google

halten möchte, daß er des Handels müede werden oder Armuet und Unvermögens halben seine guette Sach gar müeßte steckhen und ligen lassen, wol unruhige Leuthe möchten befunden werden, denen mit Recht und Pillichait in iren ungegründten Sachen nicht Beyfall köndte geben werden, die auch keiner Notturfft, sondern nur freventlich von Seiner Liebe rechtmessigen gesprochenen Urthailen, darinnen nach fleißiger vilfaltiger Bewegung und manigfaltiger Revision der Acten das jenige, so die Recht und Billichait geben, erkhandt werden, allain zu gefehrlichem Vertzug, Verlengerung und Ausflucht der Rechten und Justitien, auch Hinterung der Execution an unser Kaiserlich Cammergericht zu appelliren sich undernemen dürfften. Und obwol Sein Lieb solchen Muettwillen in Dero Landen bisanhero nicht gestattet, auch dasselbe ferner nicht nachtzulassen Fueg und Macht hette, damit aber gleichwol Sein Lieb desto mehr Ursach hetten, solch ungepürlich Vornemen abtzuwenden und vortzukomen und nicht auf aines jeden muettwilligen Fürnemen solche wolhergebrachte Gerechtigkait des Churfürstlichen Haus zu Brandenburg erst an obgemeltem unserm Cammergericht weittleuffig fürbringen, auch mit großem Nachthail der armen Partheyen mit der Execution still halten oder beschwerliche Mandata und Proceß des Cammergerichts gewerttig sein dörfften, als hetten S. Lieb solches uns nach der Lenge antzaigen wöllen und dem allem nach uns underthenigist angerueffen und gepetten, daß wir solche der Churfürsten zu Brandenburg heergebrachte Gerechtigkaitt des Nicht-Appellierens von iren Urthailen, Decreten und Erkhendtnussen, dessen Sie wie obgemelt one des befuegt und bisanhero unverrückht erhalten, inen und iren Underthanen zum besten, zu Befürderung und Vortsetzung der Justitien in S. Lieb Landen durch unser sonderbar Privilegium zu bewilligen, zu verneuern, zu sterckhen, zu becrefftigen und zu bestettigen gnedigclichen geruhen wolten. Das haben wir angesehen solche Seiner Lieb gethane zimbliche Bitte, auch die vilfaltigen, getreuen, angenemen, nützlichen Dienste, die Sein Lieb und derselben Vorfahren, die Churfürsten zu Brandenburg, uns und unsern Vorfahren an dem Hailigen Reiche in vil Wege gethan und Sein Lieb hinfüro auch wol thuen mag und soll, und demnach mit guetter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Mueth und rechtem Wissen gedachtem unserm Ohaim und Churfürsten Marggraven Johansen Georgen

Digitized by Google

und Seiner Lieb Nachkomen an der Chur zu Brandenburg solche ire Gerechtigkaitt des Nicht-Appellierens von iren Urthailn, Decreten, Erkentnussen und Abschiden, zumaßen sie dieselbige hergebracht, bewilligt, erneuert, gesterckht, becrefftigt, confirmirt und bestettigt haben. Wir bewilligen, erneuern, bestettigen, becrefftigen, confirmieren Seiner Lieb auch dieselbigen von Römischer Kaiserlicher Machtvolkomenhait hiemit wissentlich in Crafft dis Brieffs, also, daß von kainen Bey- oder Endt-Urthailen, Erkhendtnussen, Decreten, Abschiden, so in des Churfürsten zu Brandenburg Namen an deren Hof gesprochen und eröffnet worden, in allen Sachen durch niemandts, in was Wirden, Standt oder Wesen der sey, weder an uns, unsere Nachkommen am Reich oder unser Kaiserlich Cammergericht oder jemandts anders appelliert, supplicirt noch reduziert werden solle noch mag, in keiner Weise, sondern Seiner Lieb und deren Nachkommen Erkhandtnüs, Urthail, Decreten und Abschidt sollen gantz crefftig und mechtig sein, stett bleiben und volstreckht werden. Mainen, setzen, ordnen und wollen auch, daß solche der Churfürsten zu Brandenburg hergebrachte Gerechtigkaitt und dis unser gegeben Privilegium des Nicht-Appellierens crefftig und bestendig sein und die Churfürsten zu Brandenburg, ire Erben und Nachkomen sich derselben erfreuen, genießen und würckhlich gebrauchen mögen, von uns, unsern Nachkommen am Reich, Romischen Kaisern und Königen, und sonst menigclich daran ungeirrt und ungehindert. Wir wöllen auch allen beschriebenen Rechten und Reichs Ordnungen, so solcher des Churfürsten zu Brandenburg Freyhait und disem unserm Privilegio zuwider sein möchte, sovil die Churfürsten zu Brandenburg in disem Fall anlanget, derogiert haben, derogieren derselben allen, setzen und ercleren aus rechtem Wissen und Romischer Kaiserlicher Macht und Volkomenhait, daß solches alles wider der Churfürsten zu Brandenburg Gerechtigkaitt und unserm darüber gegebnen Privilegio kein Crafft noch Würckhung haben und demselben zu kainem Abbruch und Nachthail gereichen soll. Do auch hierüber durch jemandts von der Churfürsten zu Brandenburg Erkentnüs, Urthailen, Decret oder Abschiden Appellation, Supplication, Reduction oder Berueffung geschehe, so sollen ire Lieb denen zu deferiern nicht schuldig sein, auch von unsern Nachkomen am Reich und dem Cammergericht nit

Digitized by Google

angenomen noch darüber inhibirt werden, und da derselben ain oder mehr villeicht aus Unwissenhait oder Vergessenhait angenomen würden, So setzen, ordnen und wöllen wir doch, daß solches der obgemelten der Churfürsten zu Brandenburg hergebrachter Gerechtigkaitt und unserm darüber gegebenen Privilegio unnachthailig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Supplicierung und, was darauff gehandlet und fürgenommen würde, gantz crafftlos, undüchtig und nichtig sein soll, daß wir auch alles und jedes aus obbestimbter unser Kayserlichen Machtvolkomenhait und rechtem Wissen jetzt als dann und dann als jetzt undüchtig erkennen, ercleren, cassiern, annulliern und verhintern, in der pesten Form, als wir das thuen mögen. Und gepieten darauff allen und iegclichen Churfürsten, Fürsten, gaistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landtvogten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schuldthaißen, Bürgermaistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemainden und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Wirden, Standts oder Wesens die sein, und sonderlich jetzigen und khünfftigen unseren Cammer-Richtern und Beysitzern unsers Kaiserlichen Cammergerichts im Hailigen Reich ernstlich und vestigclich mit disem Brieff, und wöllen, daß sie bemelten unsern Ohaim, den Churfürsten zu Brandenburg, und Seiner Lieb Erben und Nachkommen an der Chur zu Brandenburg an solchem irem Prauch und Gerechtigkait des Nit-Appellierens, inmaßen ire Lieb dieselbe herbracht, und disem unserm Privilegio nicht irren noch verhintern, sondern sie darbey geruhigclich bleiben und derselben gebrauchen und genießen lassen, als lieb ir jedem sey, unsere und des Reichs schwere Ungnadt und dartzu ain Peen, nemlich Hundert Marckh löttigs Goldts, zu vermeiden, die ain jeder, so offt er freventlich darwider thuet oder handlet, halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Thail dem Churfürsten zu Brandenburg verfallen sein solle zu betzalen. Mit Urkhundt dis Brieffs, Besigelt mit unserer Kaiserlichen anhangenden gülden Bulla, Geben auff unserm Künigclichen Schloß zu Prag, den vierundzwaintzigisten Tag des Monats July, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gepurt Fünfftzehenhundert und im Sechsundachtzigisten, unserer Reiche des Römischen im ailfften, des

Digitized by Google

Hungeriſchen im viertzehenden und des Behaimiſchen auch im ailfften Jahren.

Rudolff.

Vice ac noie. Rmi Dni. D. Wolfgangi Archiepi Archicancellarii & Electoris Moguntini

Ad mandatum sacrae Caesae Mis ppm.

t
V. S Vieheuser D.

A. Erstenberger.

Privilegium de non appellando für den Churfürſten zu Brandenburg. Coll.

Rta B. Picht.

[Goldbulle in hölzerner Kapſel an verblaßter Schnur.]

Digitized by Google

2. Privilegium generale de non appellando limitatum vom 16. Dezember 1702.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Herzog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steyer, zu Karnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraff in Elsas, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kaiser und Könige, offentlich mit diesem Brieff und thuen kund allermanniglich, daß Uns der Durchleuchtigst-Großmächtige Fürst, Herr Friderich, zu Preußen König, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, Oheimb und Bruder, umbständlich fürgebracht und zu erkennen gegeben: Obwohlen Ihre Lden stracks nach Antritt dero Regierung bis auff diese gegenwertige Stund ihro gantz eiferig angelegen seyn lassen, daß einem jeden so wohl in ihrer Lden sonderbahren Regierungs-Canzeleyen als in dero Land-Hoff- und Uppellation-Gerichten und ins gemein in allen dero iudiciis die heylsambe Gerechtigkeit unpartheyisch und schleunig wiederfahren und sich niemand mit einigen Fugen zu beschwehren haben möchte, wie solches deroselben bishero gepflogene Handlungen reichs- und landkündig bezeugen theten, welcher gestalt Sie nicht nur in

Digitized by Google

dero Chur- sondern auch anderen ihren Fürstenthumben und Landen ihre Gerichts- und Raths-Collegia öffters und fleißig visitiren, mit Ordnungen und Gesetzen verbesseren, mit ansehentlichen tapfferen Räthen vom Adel, Rechts-Gelehrten und gewürdigten Personen bestellen, versorgen, erneueren und an ihren zur Handhab- und Beforderung Rechtens und Gerechtigkeit allezeit geneigtem und begierigem Gemüth vorsetzlich nichts ermangeln, sich auch von solchem nutzlichen Werck weder Unkosten noch Mühe abhalten lassen und noch ferner darin möglichen Fleißes fortzufahren entschlossen weren und, wan sichs zutrüge, daß jemand vermeinte, durch die in Ihrer Lden Chur-Fürstenthum, Landen und Gebieth befindliche erste instantias gravirt zu seyn, demselben auff alle Fälle, so weit er befuegt, in deroselben weiter habenden Gericht-Stellen geholffen werden könte, also daß ein jeder an dero Regierungs-Cantzleyen, Landt- Hof- und Appellation-Gerichten sich schleunigen unpartheylichen Rechtens erhohlen möchte: Ob auch wohl das remedium appellationis denjenigen, so etwa übereylet und durch Unwissenheit oder Partheylichkeit des Richters beschwehret worden, zu Trost und Frommen heilsamlich zugelassen und verordnet seye: So gebe es doch die tägliche Erfahrung, daß viel freventliche, unbegründete, muthwillige appellationes, so allein zu Verlängerung und Auffzug der Sachen, auch zu mercklichem Schaden und Gefährde des obgesigten Recht habenden Theils angesehen, von unruhigen, haderhafften Leuthen, zuweilen auch wohl in gahr geringschätzigen Sachen vorgenommen und neben Stopf- und Hemmung der lieben Justiz unnöthige schwähre Unkosten zu vieler Leuthe eußerstem Verderben angewendet und profundirt würden. Deme dan in etwas zu begegnen und solchem Unweesen zeitlich zu remediren und abzuhelffen, Uns vorgenantes Königs zu Preußen uud Churfürstens zu Brandenburg Lden inständigst ersucht, daß gleichwie Sie in dero Churfürstenthumb und denen darzu incorporirten Landen mit dem privilegio de non appellando plene & illimitate versehen, also Wir auch dasselbe auff die übrige Fürstenthumb und Lande, welche Sie der Zeit innhaben und besitzen, als nehmblich die Herzogthumer Magdeburg, Cleve und Pommern, sodan die Fürstenthumer Halberstatt, Minden und Camin, sambt den Grafffschafften Marckh und Ravensberg, und andere Ihrer Lden angehörige im Römischen Reich belegene Lande auf

Digitized by Google

gewiſſe Maaß zu extendiren und in denenſelben nicht allein in petitorio die summam appellabilem bis auff zwey tauſent fünff hundert Gold-Gulden zu erhöhen, ſondern ſie auch dahin zu befreyen geruhen wolten, daß in Conformitet des den Cleviſch- und Gülichiſchen Landen von Unſerm Vorfahren am Reich, Kaiſer Maximiliano Secundo glorwürdigſten Andenckens ertheilten privilegii in denen iudiciis poſſeſſoriis, wann durch Sr Lden oder deroſelben Räthe und Hoffgericht, von welchen an Uns oder Unſer Kaiſerliches Cammergericht immediate zu appelliren, definitive pronuncirt und dem verlierenden Theil das petitorium ausdrucklich vorgeſetzet oder vorbehalten wirdt, von ſolchen definitiven an Uns oder Unſer Kaiſerlich Cammergericht gantz und gahr nicht appellirt, ſondern das gefällete Urthel gleich darauf exequirt werden möge.

Wan Wir dan hierauf angeſehen, wahrgenommen und betrachtet obangeregte Umbſtänd und andere fürgebrachte erhebliche Motiven: Als haben Wir deme allem nach mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen obhochgedacht Sr Lden Erben und Nachkommen, regierenden Churfürſten und Marggraffen zu Brandenburg, dieſe beſondere Verwilligung gethan und ihnen in obberürten Fürſtenthumben und Landen nicht allein in petitorio die summa des Haubtſtuhls oder Capitals, wovon nicht appellirt werden ſoll, auf zwey tauſent fünff hundert Gold-Gulden erſtrecket und erhöhet, ſondern auch oberwehntes in den Cleviſchen bereits habendes privilegium in poſſeſſorio auff alle andere ihro jetzt zugehörige Lande extendirt und ſelbe dahin befreyet, daß in Fällen, darin von Sr Lden oder deroſelben Räthen und Hoffgerichten, wie obgedacht, definitive pronunciirt und dem verlierenden Theil das petitorium vorbehalten wirdt, von ſolchen definitiven an Uns oder an Unſer Kaiſerlich Cammergericht gantz und gahr nicht, es treffe gleich die Sach weniger oder mehr als zwey tauſent fünff hundert Gold-Gulden an, appellirt, ſondern die gefällete Urthel gleich ohne fernere Appellation exequirt werden ſolle und möge. Thuen das, erſtrecken und erhöhen, wie obgedacht, die summa des Wehrts der anfänglichen Haubtſach de non appellando, extendiren auch obgedachtes Cleviſches privilegium ſambt denen darin befindlichen Straffen wider die Contravenienten und

Digitized by Google

allen fernern Inhalt auf alle übrige S[r] L[den] zugehörige Länder und befreyen selbige der Appellation halber in iudiciis possessoriis, wie obstehet, alles von Römischer Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich, Römische Kaiser und Könige, hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs. Und mainen, ordnen, setzen und wollen von derselben Unser Kaiserlichen Macht, daß nun hinführo zu ewigen Tagen von gedachtes Königs und Churfürstens L[den] und dero Nachkommen in der Regierung jezig- oder künfftigen Regierungs-Canzeleyen, Landt- Hof- oder Appellations-Gerichten gantz niemand ausgenommen, wer der auch immer seyn und an denselben Gerichten zu schaffen haben möchte, der sey gleich heimisch oder frembd, hohen oder nidern Standts, Landtsaß, Diener, Underthan oder nicht, in petitorio von keinem Bey- oder End-Urthel, Erkantnus oder Decret, so vor S[r] L[den] oder dero Hoff- und anderen Gerichten ausgesprochen und eröffnet wirdt, in Sachen, da die anfängliche Klag und Haubtsach nicht über zwey tausend fünff hundert Gold-Gulden, sondern dieselbe summa oder darunter wehrt were, imgleichen von S[r] L[den] oder deroselben Haubt- und Hof-Gerichter [so!] End-Urtheilen in Sachen, da, wie obstehet, allein in possessorio erkennet und der verlierenden Parthey das petitorium vorgesetzet würde, ob gleich die Sache mehr dan zwey tausend fünff hundert Gold-Gulden belangte, weder an Uns, Unser und Unserer Nachkommen am Reich Kaiser- oder Königlich Hof- oder Cammergericht oder wohin das sonsten immer seyn möchte, nicht appelliren, suppliciren, noch reduciren oder sonst sich beruffen sollen noch mögen, gantz in keine Weiß oder Weege, sondern dieselbe Urthel, Erkantnus und Decret kräfftig und mächtig seyn, steet und vest bleiben und darauff an hochgenantes Königs und Churfürstens und S[r] L[den] Nachkommen an der Chur zu Brandenburg und übrigen Fürstenthumben und Landen Regierungs-Cantzleyen, auch Land- Hof- und Appellation-Gerichten vollführt und exequirt werden, wie es sich nach Ordnung solcher Gerichte gebühret. Und ob darüber in petitorio von einem oder mehr, von einiger Urthel, die nicht über zwey tausent fünff hundert, sondern nur zwey tausent fünff hundert Gold-Gulden oder darunter betrifft, oder auch von den Urtheln in possessoriis, ob gleich die Sache mehr als jetztgemelte summa berürte, appellirt, supplicirt oder reducirt

Digitized by Google

oder provociret würde, welcher Gestalt oder von wehm das beschehe, und derselben Appellation, Supplication oder Reduction oder anderwerte* Beruffung von Unsern oder Unserer Nachkommen am Reich Kaiser- oder Königlichen Hof- oder Cammergerichten aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würden: So setzen, ordnen und wollen Wir jetzt alsdan und dan als jetzt, daß doch solches gegenwertiger Unserer Verwilligung und Freyheit unnachtheilig und unabbrüchig und dieselbe Appellation, Reduction und Supplication oder Provocation und, was darauf gehandelt oder vorgenommen würde, gantz krafftlos, untauglich und nichtig seyn solle, wie Wir dan alle und jede Proceß, so wider dies Unser privilegium von einigem Unserm oder Unserer Nachkommen am Reich Kaiser- oder Königlichem Gericht ausgiengen, von obbestimbter Unserer Kaiserlichen Macht-Vollkommenheit, auch aus rechtem Wissen jetzt als dan und dan als jetzt für untauglich erkennen, erklären, auffheben, cassiren und vernichten, in der allerbesten Form und Maaß, als Wir das thuen können und mögen. Und sollen auch obhochgenantes Königs und Churfürstens zu Brandenburg Lden, deroselben Erben und Nachkommen Macht und Gewaldt haben, sich berürter Unserer Freyheit und Verwilligung zu gebrauchen und solche Urthel, die also berürte summa der zwey tausend fünff hundert Gold-Gulden in petitorio nicht übertrifft oder das possessorium allein, wie obgedacht, angehet, ohne fernern Nachsehen zu vollnziehen und zur Execution zu bringen, auch ferner, wie sich rechtlicher und ihrer Lden Regierungs-Cantzleyen, Landt- Hof- und Appellations-Gerichts-Ordnungen, auch Landts Gebrauch nach gebühret, zu handlen und zu vollnführen, von allermänniglich ungehindert.

Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landtvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuthen, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonderlich allen und jeden Hoffrichtern, Landtrichtern, Freygraffen, Stuhlherrn, Frey-Schöpffen, Centrichtern, Westphalischen und andern Richtern, Urthelsprechern und sonst allen anderen Unsern und des Reichs

* Schreibfehler. Lies: anderweite.

Digitized by Google

Underthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seint, insonderheit aber Unserm Kaiserlichen und Unserer Nachkommen Präsidenten und Assessorn am Reich- Hoff- nnd Cammergericht ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie mehrgedachten König und Churfürsten zu Brandenburg und Sr L^den Erben und Nachkommen an dieser Unser Kaiserlichen Verwilligung und Freyheit, Extension und Erhöhung, darmit Wir Sie, wie vorstehet, begabt und versehen haben, nicht hinderen noch irren, sondern sie gäntzlich dabey bleiben und deren geruhiglich gebrauchen und genießen lassen und hierwider nicht thuen noch das jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weege, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff und darzu ein Poen, nehmblich hundert Marck löttiges Golts, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thete, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil offternantes Königs und Churfürstens zu Brandenburg L^den, deroselben Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkundt dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unserer Statt Wien den sechzehenden Monathstag Decembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im siebenzehnhundert und anderten, Unserer Reiche des Römischen im fünff und vierzigsten, des Hungarischen im acht und vierzigsten und des Böheimischen im sieben und vierzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac^ae Cæs^ae Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

Collat. und registr.
Johann Fridrich Wening
Registrator

[Wachssiegel in Holzkapsel an schwarzgelber Schnur.

Digitized by Google

3. Privilegium generale de non appellando illimitatum vom 31. Mai 1746.

Wir Franz, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jeruſalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toſcana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schleſien zu Teſchen, Fürſt zu Charleville, Marggraff zu Pont à Mouſſon und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein

Bekennen für Uns und Unſere Nachkommen am heil^{n} Röm^{n} Reich offentlich mit dieſem Brief und thun kund allermänniglich: Wiewohl Wir, aus Römiſch-Kayſerlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach ſeinem göttlichen Rath und Willen geſetzet hat, auch aus angeſtammter Güte und Mildigkeit allen und jeden Unſeren und des Reichs Churfürſten, Fürſten, Ständen und Mitgliederen, auch Unterthanen und Getreuen Unſere Gnad mitzutheilen geneigt; ſo iſt doch Unſer Gemüth mehr und begierlicher bewogen, diejenigen, welche Uns und dem heiligen Reich als vorderſte anſehnliche Chur-Fürſten, Stände und Mit-Glieder die Würde und Sorgfältigkeit deſſelben mit getreuen Rath und erſprießlichen Dienſten helffen tragen, vor anderen mit Unſeren Kayſerlichen beſonderen Freyheiten zu verſehen.

Wann Uns nun der Durchleuchtigſte Großmächtige Fürſt, Herr Friedrich, zu Preußen König, Marggraf zu Brandenburg, ſouverainer Hertzog von Schleſien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt-Frießland und Meurs, Printz von Oranien und Neufchatel, ſouverainer Graf von Glatz, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, des

Digitized by Google

heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cammerer und Churfürſt, Unſer beſonders lieber Freund, Vetter und Bruder, zu vernehmen gegeben, wie zwar Unſers Vorfahrers an der Kayſerlichen Regierung, weyland Herrn Leopoldi Majeſtät und Liebden chriſtmildeſten Andenckens, im Jahr Siebenzehenhundert und Zwey, den Sechszehenden Decembris, dem Königlichen- und Chur-Hauſe Brandenburg auf alle deſſen außer der Chur beſitzende Reichs-Lande ein auf Einhundert Marck löthigen Goldes ſcharff verpöntes Privilegium de non appellando extenſum dahin verliehen, daß von Ihren Land- Hof- und Appellations-Gerichten an Unſere und des Reichs höchſte Gerichte in cauſis poſſeſſorii, wo das petitorium vorbehalten iſt, ſchlechterdings nicht, in cauſis petitorii aber anders nicht, als wann die anfängliche Klage und Haupt-Stuhl die Summa von Zwey Tauſend Fünf Hundert Gold-Gulden überſteiget, appelliret noch ſich ſonſt beruffen werden ſolle, gäntzlich in keine Weiſe noch Weege; ſo haben ſich dennoch von Zeit zu Zeit noch immer zanck- und gewinnſüchtige Freveler und deren Helffere gefunden, die jenem und dem jüngern Reichs-Abſchiede zuwieder bald unter dem erdichteten Vorwand oder Nahmen von ſo betitulten unheilbaren Nullitäten, bald unter dem Vorgeben, daß es umb Iura zu thun, die keine Äſtimation litten, ſolch theur erworbenes Kayſerliches Privilegium zu eludiren geſuchet, ja ſie haben ſo gar die, allein zum Beſten des Königlichen- und Chur-Hauſes Brandenburg, auf die anfängliche Klage und Haupt-Stuhl (damit nehmlich keine zufällige Puncten mit in computum kommen ſollen) in cauſis petitorii reſtringirte Summa von Zwey Tauſend Fünfhundert Gold-Gulden wieder daſſelbe und hingegen zu ihrem vermeintlichen Vortheil verwegentlich allegiren wollen, wann etwa die anfängliche Klage zwar Summam Privilegii übertroffen, die Summa des angeblichen Gravaminis hingegen nur etwan Fünf Hundert Thaler betragen, mithin das mehrere des Haupt-Stuhls ihnen würcklich zuerkannt worden: Und wegen des wahren Werths eines Reichs-Gold-Guldens nach heutiger Müntz ſey gleichfalls öffters Zweifel entſtanden, wodurch dann die Würckung des Kayſerlichen Privilegii mercklich erſchwehret, zwiſchen einem jezeitigen höchſten Reichs-Ober-Haupt ſelbſt und Seiner Königlich-Preußiſchen Majeſtät als Churfürſtens zu Brandenburg Liebden Regierungs-Vorfahren zeithero mannich-

Digitized by Google

faltige beschwehrliche Irrungen erreget, die Gott gefällige Justiz gehemmet und die Partheyen in vergebliche schwehre Unkosten gesetzet worden. Es wäre ferner Seiner des Königs in Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg Lbd^{n} die Handhabung schleuniger gleich durchgehender guter Justiz, als die vörderste Stütze einer wohlgefaßten Landes-Regierung, in allen Dero von Gott in- und außer des heiligen Römischen Reichs anvertrauten Königreich und Provinzien sorgfältigst von Selbst angelegen: Zu dem Ende nicht nur Dero Landes-Regierungen, Hof-Gerichte und Cammer-Collegia mit tapfferen gelehrten Männern, adelichen und bürgerlichen Stands, gnugsam besetzet und daneben, wie reichskündig, verschiedene stattliche Juristen-Fakultäten und Schöpffen-Stühle vorhanden, sondern auch zur Bequemlichkeit und Besten derer, die sich durch Urtheile je graviret zu seyn vermeinen möchten, nach Erheischung des Recessus Imperii novissimi, loco Revisionis, noch ein eigenes Ober-Appellations-Gericht in Dero Residenz angeordnet, sodann über alle diese Dicasteria eine besondere strenge allgemeine Ober-Aufsicht dergestalt verfüget, daß daran nicht leicht etwas auszusetzen weder hinzu zu thun seyn möge. Und Uns dahero gedachte des Königs in Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg Liebden geziemend ersuchet, Ihro und Dero sammentlichen Nachkommen an der Regierung, als Churfürsten zu Brandenburg, ein generales Privilegium de non appellando illimitatum auf alle Dero außer der Chur besitzende Reichs-Lande und nahmentlich auf die Hertzogthümer Magdeburg, Cleve und Hinter-Pommern, auf die Fürstenthümer Halberstadt, samt darzu incorporirten Grafschafften und Landen, dann Minden, Camin und Meurs, wie auch die Grafschafften Marck, Ravensberg und Tecklenburg nach dem Tenor des bereits habenden Stettinischen, und mit Inserirung dieser Provinz, zu ertheilen.

Gleichwie Wir nun angesehen solche Seiner Königlichen Majestät in Preußen als Churfürstens zu Brandenburg Liebden ziemliche Bitte, anbey die besondere Freundschafft und Hochachtung, so Wir gegen Seine Königliche Majestät tragen, an Tag zu legen gemeynet seynd, auch erwogen haben die nützliche Dienste, so dieselbe Uns und dem heiligen Römischen Reich in viele Wege wohl thun mögen und wollen:

Digitized by Google

Alſo haben Wir mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Muth und rechtem Wiſſen, als jetzo regierender Römiſcher Kayſer, ermelter des Königs in Preußen Majeſtät als Churfürſten zu Brandenburg Liebden, Dero Leibes- Lehens-Erben und ſämtlichen regierenden Nachfolgeren an denen außer der Chur innhabenden, vom heiligen Römiſchen Reich lehenrührig- oder ſonſten den[i]ſelben zugethanen Reichs-Landen, und nahmentlich die Hertzogthümer Magdeburg, Cleve, Hinter-Pommern, mit eingeſchloſſen die Stadt Stettin ſamt zugehörigem Diſtrict, die Fürſtenthümer Halberſtadt (ſamt darzu incorporirten Grafſchafften und Landen), Minden, Camin, Meurs, ingleichen die Grafſchafften Marck, Ravensberg und Tecklenburg, ſolch Privilegium des Nicht-Appellirens von Ihren Urtheilen, Decreten, Erkanntnüſſen und Abſchieden, ſo Sie bey Dero Landes-Regierungen, Hof-Gerichten, Cammer-Collegiis und Ober-Appellations-Gericht ſprechen, ertheilen und publiciren laſſen, auf den Fuß, wie Ihro als Churfürſten in Dero Chur-Landen und als Hertzogen zu Stettin in Dero Stettiniſchen Landen ſolch Privilegium de non appellando zukommet, ertheilet und bewilliget.

Wir ertheilen, bewilligen und erſtrecken auch Seiner Königlichen Majeſtät in Preußen als Churfürſten zu Brandenburg Liebden ſolches Privilegium illimitatum auf offtgemelte Dero außer der Chur beſitzende Reichs-Lande von Römiſch-Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit hiermit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefs alſo, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkanntnüſſen, Decreten und Abſchieden, ſo im Nahmen Seiner Majeſtät des Königs in Preußen als Churfürſtens zu Brandenburg Liebden oder Dero männlichen Leibes- Lehens-Erben und Nachkommen in gedachten Dero geſamten außer der Chur im Römiſchen Reich belegenen Landen von Dero Dicaſteriis geſprochen und eröffnet worden, in allen Sachen durch niemands, in was Würden, Stand oder Weeſen der ſey, weder an Uns, Unſere Nachkommen am Reich oder Unſer Kayſerliches Cammer-Gericht noch jemand anders appelliret, ſuppliciret, queruliret noch reduciret werden ſolle oder möge, in keine Weiſe, ſondern Seiner Königlichen Majeſtät in Preußen als Churfürſten zu Brandenburg Liebden und Dero Nachkommen Erkanntnüſſe, Urtheile, Decreten und Abſchiede ſollen gantz kräfftig und mächtig ſeyn, ſtets bleiben und vollſtrecket werden.

Digitized by Google

Meynen, ſetzen, ordnen und wollen auch, daß ſolches des Königs in Preußen Majeſtät als Churfürſten zu Brandenburg Liebden und Dero Nachkommen gegebenes Privilegium des Nicht-Appellirens kräfftig und beſtändig ſeyn, und Dero männliche Leibes- Lehens-Erben und ſämtliche Nachkommen an der Regierung in mehrerwehnten Dero Römiſchen Reichs-Landen ſich deſſelben erfreuen, genießen und würcklich gebrauchen mögen, von Uns, Unſeren Nachkommen am Reich, Römiſchen Kayſeren und Königen, und ſonſten männiglich daran ungeirret und ungehindert.

Wir wollen auch allen beſchriebenen Rechten und Reichs-Ordnungen, ſo dieſem Unſerm Kayſerlichen Privilegio zuwieder ſeyn möchten, ſo viel des Königs in Preußen Majeſtät als Churfürſten zu Brandenburg Liebden und Dero Nachkommen in mehrgedachten außer der Chur beſitzenden Reichs-Landen betrifft, derogiret haben. Derogiren denenſelben allen, ſetzen und erklären aus rechtem Wiſſen und Römiſch-Kayſerlicher Macht und Vollkommenheit, daß ſolches alles wieder dieſes Privilegium keine Krafft noch Würckung haben und demſelben zu keinem Abbruch und Nachtheil gereichen ſolle.

Da auch hierüber durch jemand von Seiner Königlichen Majeſtät in Preußen als Churfürſten zu Brandenburg Liebden und Dero Nachkommen Erkanntnüſſen, Urtheilen, Decreten oder Abſchieden Appellation, Supplication, Reduction, Querel oder ſonſt einige Beruffung, wie die Nahmen haben möchte, beſchehen; ſo ſollen Sie denen zu deferiren nicht ſchuldig ſeyn, auch von Uns, Unſeren Nachkommen am Reich und denen höchſten Reichs-Gerichten nicht angenommen noch darüber inhibiret werden: Und da derſelben ein oder mehr vielleicht aus Unwiſſenheit oder Vergeſſenheit angenommen würden; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir doch, daß ſolches dieſem Kayſerlichen Privilegio unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieſelbige Appellation, Reduction, Querel, Supplicirung, Beruffung und, was darauf gehandlet und fürgenommen, ipſo facto gantz krafftlos, untüchtig und nichtig ſeyn ſolle, daß Wir auch alles und jedes aus obbeſtimbter Unſerer Kayſerlichen Macht-Vollkommenheit

Digitized by Google

und rechtem Wissen jetzt als dann und dann als jetzt untüchtig erkennen, erklären, cassiren, annulliren und verhinderen in der besten Form, als Wir das thun mögen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheißen, Burger-Meisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen überhaupt und allen denen, die an Seine Königliche Majestät in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg Liebden in Dero Reichs-Landen verordneten Dicasterien zu schaffen haben, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, vornehmlich aber jetzigen und künfftigen Unseren Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Cammer-Richteren, Räthen und Beysitzeren derer beyden höchsten Gerichte im heiligen Römischen Reich ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie bemeltes Königs in Preußen Majestät als Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Dero männliche Leibes- Lehens-Erben und übrige Nachkommen in offterwehnten Dero außer der Chur im heiligen Römischen Reich besitzenden Landen an solchem Ihrem Gebrauch dieses Unsers Kayserlichen Privilegii de non appellando illimitati nicht irren noch verhinderen, sondern Sie dabey ruhiglich bleiben und desselben gebrauchen und genießen lassen, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwehre Ungnade und dazu eine Pöen, nehmlich Einhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich darwieder thäte oder handlete, halb in Unsere und des Reichs Cammer und den andern halben Theil Seiner Königlichen Majestät in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg Liebden oder Dero Erben und Nachkommen, so hierwieder beleydiget würden, ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den Ein und Dreyßigsten Tag Monaths Maji, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im

Digitized by Google

Siebenzehenhundert Sechs und Viertzigsten, Unsers Reichs im ersten Jahre.

Frantz.

Vt. C. L. Graff Colloredo m. p.

Ad Mandatum Sacae Cæsae Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Collat. und regist.
J. H. v. Alpmanshoven m. p.

[Wachssiegel in Holzkapsel an schwarzgelber Schnur.]

Digitized by Google

4. Privilegium de non appellando illimitatum für Ostfriesland vom 15. Februar 1750.

Wir Franz, von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reich offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Wiewohl Wir aus Römisch-Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darein der allmächtige Gott Uns nach seinem göttlichen Willen gesetzet hat, auch angebohrner Güte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, allen und jeglichen Unseren und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, Ständen und Mitgliederen, auch Unterthanen und Getreuen Unsere Kayserliche Gnaden mitzutheilen; so ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig begierlicher gewogen [so!], an Ort und Enden, wo Wir die Gott geheiligte Justiz vor anderen aufrecht zu bestehen wahrnehmen und wo Wir zugleich vermercken, daß zu fernerer derselben Aufrecht-Erhaltung alles angewendet werde, vor anderen mit Unseren Kayserlichen Begnadigungen zu erscheinen und allda besondere Freyheiten zu ertheilen.

Wann Uns nun der Durchleuchtigste Großmächtige Fürst, Herr Friederich, zu Preußen König, Marggraf zu Brandenburg, souverainer Hertzog von Schlesien, zu Magdeburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch zu Mecklenburg Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frießland

Digitized by Google

und Meurs, Printz von Oranien und Neufchatel, souverainer Graf von Glatz, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, des heil^{n} Röm^{n} Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, Vetter und Bruder, geziemend vorgestellet, was maßen die Regierungs-Cantzley, Hof-Gericht, Revisions-, Appellations- und übrige Instanzien der Grafschafft Ost-Frießland durchgehends mit solchen gelehrten, tapferen, emsigen und gewissenhafften Männeren besetzet seyen, daß sowohl die Ost-Friesen als Auswärtige nöthigen Falls sich allda ohnpartheyischer, schleuniger Rechts-Pflege zuverlässig zu erfreuen hätten, und dahero Uns ersuchet, Wir als jetzt regierender Röm^{r} Kayser aus solch- und mehr anderen trifftigen Ursachen ein besonderes Privilegium de non appellando illimitatum auf die Grafschafft Ost-Frießland cum Annexis und samtl^{r} darinnen befindliche Rechts- oder Gerichts-Stellen zu ertheilen allergnädigst geruhen wolten:

So haben Wir demnach in mildestem Betracht dieser und mehr anderer Uns bekannter Beweg-Gründen sothanes Privilegium de non appellando illimitatum zu verleihen und zu ertheilen gnädigst entschlossen; thun das, theilen mit und verleihen dasselbe also aus Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit nach Ziel und Maaß der goldenen Bull hiemit wissentlich in Krafft dieses Briefs; und meynen, setzen und wollen, daß nun hinfüro zu ewigen Zeiten von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkanntnus, Decret oder Abschied der Regierungs-Cantzley, Hof-Gericht, Revisions- Appellations- und übrigen Instanzien der Grafschafft Ost-Frießland von niemanden, was Würden, Stands oder Weesens der seye, an Uns und Unserer Nachkommen am Reich, Römischer Kayseren und Königen, Hof- und Cammer-Gericht oder jemand andern, respectu erwehnter samtlicher Rechts- und Gerichts-Stellen der Grafschafft Ost-Frießland, eine Appellation, Provocation, Querel oder Reduction statt haben solle, unangesehen aller Constitutionen, Gesetz und Ordnungen, die hierwider gemacht seynd oder künfftig gemacht werden möchten; dann Wir denenselben allen und jeden aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit und rechtem Wissen hiemit abkürtzen und widersprechen und alles, was darwider gehandlet würde, zernichten und gäntzlich abthun.

Digitized by Google

Da auch darüber durch jemand von denen Ost-Friesischen Rechts- und Gerichts-Stellen oder Ober-Appellations-Gericht (in welches Wir wegen genauer Justiz-Beförderung in Zukunfft alle Zuversicht setzen) Erkanntnus, Urthel, Decret oder Abschied Appellation, Supplication, Querel, Reduction oder Beruffung beschehete; so sollen samtliche Rechts- und Gerichts-Stellen der Grafschafft Ost-Frießland denen nachzuleben nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unseren Nachkommen am Reich, Römischen Kayseren und Königen, und denen Kayserlichen Reichs- Hof- und Cammer-Gerichten nicht angenommen noch darüber gebott- und verbotten werden.

Da auch derselben eine oder mehrere aus Versehen angenommen würden, so setzen, ordnen und wollen Wir krafft dieses, daß solches der obgemelten Freyheit de non appellando und, was von derselben herrührig ist, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction, Querel und Supplicirung und, was darauf gehandlet und fürgenommen würde, gantz krafftlos, untüchtig und nichtig seyn solle: Das Wir alles und jedes aus obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht-Vollkommenheit und rechtem Wissen jetzt als dann und dann als jetzt als untüchtig erklären, zernichten, aufheben und verbieten, in der besten Form und Maaß als Wir das thun mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegeren, Verweeseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheißen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen überhaubt, sodann allen, die in denen Ost-Frießländischen Dicasterien, Rechts- und Gerichts-Stellen zu schaffen haben, was Würden, Stands oder Weesens die seynd, vornehmlich aber jetzigen und künfftigen Unseren Reichs-Hof-Raths-Präsidenten, Cammer-Richteren und Beysitzeren deren beyden höchsten Gerichten im heiligen Römischen Reich ernst- und vestiglich und wollen, daß sie obberührte Unsere Kayserliche Freyheit und Gnaden-Ertheilung des Nicht-Appellirens vorstehender maßen nicht hindern noch irren, hier-

Digitized by Google

wider nicht thun noch das jemand anderm zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jedem seye, Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straffe und darzu eine Poen, nehmlich Einhundert Marck löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevently hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer und den andern halben Theil denenjenigen, so hierwider beleydiget würden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; jedoch Uns und Unseren Nachkommen am heil^{n} Röm^{n} Reich und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den funfzehenden Tag Monaths Februarii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert funfzigsten, Unsers Reichs im fünfften Jahre.

Frantz.

Vt. C. L. Graff Colloredo m. p.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^{ae} Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Collat. und regist.
J. H. v. Ulpmannshoven m. p.

[Wachssiegel in Holzkapsel an schwarzgelber Schnur.]

Digitized by Google

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Digitized by Google

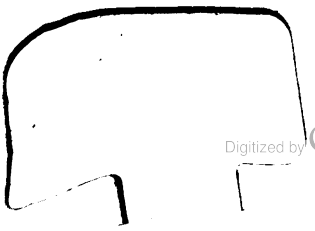

Digitized by Google

Digitized by Google